Proletarier aller Länder vereinigt euch! Proletarier aller Länder und unterdrückte Völker vereinigt euch!

Kommunistische Volkszeitung

Kommunismus und Klassenkampf – Theoretisches Organ des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW)

Quellenhefte zum Revolutionären Volksbildungsprogramm

07.04. SPD an der Regierung: Bilanz der Tätigkeit der Ministerien seit Beginn der Großen Koalition. Die Ministerien für Auswärtiges, Innerdeutsches, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Verteidigung

HUB Inst. z. europ. SZD 2200

1. Revolutionen sind der Motor der Geschichte. · a) Die französische Revolution · b) Die 48er Revolution in Deutschland · c) Die Pariser Kommune · d) Die Oktoberrevolution · e) Die chinesische Revolution

2. Kolonisierung des amerikanischen Kontinents. Unterwerfung des Südens durch den Norden. Das US-Völkergefängnis. · a) Der Goldhunger treibt die untergehenden Feudalreiche um die Welt. Dahinter steckt die Handelsbourgeoisie. Spanien und Portugal erste Kolonialmächte in Amerika. · b) Der Norden wird unter Führung der Bourgeoisie kolonisiert. Holland, England aber auch Frankreich kolonisieren Nordamerika. Die Bauern und Kleinbürger tragen den Unabhängigkeitskampf gegen England. Entstehung der Yankee-Bourgeoisie. · c) Mit dem Vordringen des Kapitalismus wird die indianische Bevölkerung ausgerottet. Reservate der Indianer. Siedlungsgebiete der Afro-Amerikaner nach der Aufhebung der Sklaverei. · d) Unterwerfung Süd-Amerikas durch die USA. Endgültiger Vernichtungskrieg gegen die indianischen Bauern. Zerkleinerung Mexikos und Beschlagnahmung der mexikanischen Arbeitskraft. · e) Der Kampf der unterdrückten Völker Südamerikas, der nordamerikanischen Indianer und der Afro-Amerikaner für Unabhängigkeit und nationale Befreiung wird zu einer Reserve des Kampfes der Arbeiterklasse für die proletarische Revolution in den USA. Unterhöhlung der Fundamente der US-Supermacht. Risse im Gebälk.

3. Das russische Reich ist von den Zaren zusammengeraubt worden. Die neuen Zaren sitzen auf einem Pulverfaß. · a) Die ersten Opfer der Zarenherrschaft und ihres Expansionismus waren die russischen Bauern. 16. und 17. Jahrhundert. Das Bauernland wird in Grundherrenland verwandelt und die Bauern werden durch Schollenbindung zu Leibeigenen, andere werden direkt zu Sklaven. Wüstung und Neusiedlungsbewegung. Neue Vorwände für die Ausdehnung der Zarenherrschaft. · b) Als obersten Grundherren und Händler drängt es den Zaren an die Ostseehäfen. Eroberungsbemühungen und schließlich Eroberung Livlands, Estlands und Finnlands. Später dann Litauens und großer Teile Polens. · c) Im Süden lockt das Schwarze Meer und der Zugang zum Mittelmeer. Der Panslavismus, ein zaristisches Instrument der Expansion auf dem Balkan. · d) Im Osten winken der Pazifik und die Reichtümer Chinas. Unterwerfung Zentralasiens und Vorstoß in den Fernen Osten. Die Niederlage gegen Japan leitet den Untergang des Zarismus ein. Revolution von 1905. · e) Die UdSSR führt den Kampf gegen den großrussischen Chauvinismus und schafft den Rahmen für das Zusammenleben der befreiten Völker. Die Sozialimperialisten restaurieren das zaristische Völkergefängnis. Nur das herrschende Proletariat konnte das Bündnis der Völker der UdSSR und ihre Einheit sichern. Die Ängste der neuen Zaren vor dem „Neuerwachen des Nationalismus".

4. Das Christentum. Aus den religiösen Hoffnungen der „Mühseligen und Beladenen" der römischen Sklavenhaltergesellschaft wurden die irdischen Waffen der Ausbeuter und Unterdrücker. Das moderne Proletariat hat wirksame theoretische Waffen. · a) Die „Mühseligen und Beladenen" des römischen Reiches konnten ihre Hoffnungen nur ins Jenseits verlegen. Von dort sollte allerhand kommen und für dort versprach das Christentum allerhand. · b) Im Schmelztiegel der römischen Sklavenhalterherrschaft konnte das Christentum zur „Weltreligion" werden. · c) Die Sklavenhalter ergreifen das Christentum zwecks Verewigung der Sklaverei. Byzanz. Aber ihre Herrschaft war nicht zu halten. · d) Christliche Hierarchie und christliche Gleichmacherei. Die christlichen Feudalherren und die christlichen Bauern hatten nicht unter der gleichen religiösen Dunstglocke Platz. Katholizismus und Protestantismus. Vor allem aber diente der Protestantismus der aufkommenden Bourgeoisie. · e) Das moderne Proletariat braucht für seine Hoffnungen kein Jenseits. Seine Hoffnungen keimen im Diesseits. Marxistische Religionskritik.

5. Der Islam. Seine Entstehung im Kampf gegen die Sklavenhalterherrschaft des byzantinischen Reiches und seine Renaissance im Kampf gegen den Imperialismus. · a) Der Islam zog seine Kraft aus dem Kampf gegen Byzanz, die Hochburg der Sklavenhalter. Er einigte die arabischen Beduinen im Kampf gegen die Sklavenhalter. · b) Der Erfolg der arabischen Eroberungsfeldzüge zeigt die Überlegenheit der freien Beduinenheere über die Heere der Sklavenhalter. Mit den Eroberungen entwickelt sich Sklaverei und Feudalismus. Die demokratischen Elemente des Islam werden durch die aristokratischen überdeckt. · c) Die Osmanen werden die Führer des Islam. Eroberung Konstantinopels. Das osmanische Reich. · d) Das osmanische Reich kommt unter den Druck der kapitalistischen Staaten, die sich in Europa heranbilden. Es wird zerstückelt. · e) Die islamischen Völker werden durch den Imperialismus unterdrückt. Weil die islamischen Völker unterdrückt sind, wird der Islam zu einer Waffe der unterdrückten Völker. Die proletarische Kritik des Islam ist jedoch fällig.

6. Deutsche Geschichte: 6.01. Die Eroberungszüge des Deutschherrenordens gegen die Völker des Ostens · a) Die „Kreuzzüge" – unter feudaler Verkleidung beginnt die kapitalistische Produktionsweise ihren Zug um den Erdball mit Schwert und Feuer. · b) Die „Wendenkreuzzüge" – die Handelsbourgeoisie Norddeutschlands sucht einen eigenen Weg zu den Reichtümern des Ostens. · c) „Nach Nowgorod! Nach Nowgorod!" – Die hansische Handelsbourgeoisie geht zum Sturmangriff über – Byzanz ist das Endziel der Kreuzfahrt. · d) Wenn nicht über die Düna, dann über die Weichsel! Die Pruzzen sind im Weg, die Pruzzen müssen weichen. · e) Zusammenrottung der hansischen Handelsbourgeoisie zum kriegerischen Städtebund – Blockade, Kriege und weitere Ostfeldzüge zur Hebung des Geschäfts. · f) Die deutsche Ostkolonisation – eine schwere Hypothek für die Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung.

6.02. Die deutschen Bauernkriege. Revolutionäres Wetterleuchten gegen Feudalismus und Reaktion · a) Die ökonomische und politische Lage im Spätmittelalter. Rechtsverhältnisse der Bauern in den verschiedenen Landstrichen. Beschwerden, Artikel, Verträge, Chroniken, Reden zum Bauernkrieg · b) Der Befreiungskampf der Dithmarscher Bauern von 1507. · c) Die Forderungen und Kämpfe der Bauern in Süddeutschland 1525. · d) Das Bündnis von Stadt und Land und der Widerspruch zwischen Bourgeoisie und Bauern. Luther und Münzer. · e) Die Ergebnisse des Bauernkrieges und die weitere Fortsetzung der Kämpfe. Die Kämpfe der Salpeter. Die bürgerlichen Schulbücher wollen die Kämpfe der Bauern im Nachhinein nochmal unterdrücken.

6.03. Der Dreißigjährige Krieg und die Vernichtung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Der Feudalismus verfault und siecht weiter. In Deutschland fehlt der Bourgeoisie der Hebel des Königtums. · a) Das deutsche Kaisertum – ein Instrument der politischen, sozialen und kirchlichen Reaktion. · b) Die inneren Widersprüche des Reiches. Die Bourgeoisie sucht nach politischen Hebeln der Entwicklung des Kapitalismus. · c) Mit Schweden und Frankreich greifen zwei moderne Staaten in den Krieg ein. · d) Habsburg wird geschlagen und nach Osten gedrängt. · e) Der preußische Kolonialistenstaat gewinnt an Einfluß. Die Entwicklung bleibt zersplittert. Die Kräfte des Volkes liegen nieder. Die Entwicklung der Produktivkräfte ist gehemmt und die Revolution auch.

6.04. Die Unterdrückertätigkeit Friedrichs des Großen und Preußens Rolle im Kampf um die Einheit der Nation. Feudalismus und Bourgeoisie beginnen sich zu verschwägern. · a) Der preußisch-österreichische Gegensatz. Zwei Kolonialistencliquen prügeln sich um Deutschland. · b) „Friedrich der Große" – ein halber Agent des Zaren. Aber auch für England tätig. · c) Die Bourgeoisie entwickelt sich, wenn überhaupt, unter Staatsaufsicht. Heereslieferanten für die Kolonialistencliquen. Die Bauern werden immer ärmer. · d) Schaffung einer großen zwangsgehobenen, zusammengeraubten Armee. Ihre Überlegenheit dauerte nicht lang. · e) Zentralisierung des Staatsapparates. Entstehung einer eng mit dem Junkertum verbundenen Bürokratenschicht. Preußischer Amtsadel.

6.05. Die französische Revolution rüttelt die deutsche Nation wach. In den Kriegen gegen die napoleonische Besatzung wird sie ideologisch und politisch erneut in Ketten gelegt. · a) Mit der Revolution setzt sich die französische Nation an die Spitze des europäischen Fortschritts. Das sehen viele Deutsche so und betrachten die Revolution als ihre eigene Sache. · b) Deutsche Jakobiner und deutsche Jakobinerrepubliken. Das Bündnis mit der Revolution fortschrittlich und national. · c) Die napoleonischen Truppen, Produkt der französischen Revolution, zerschlagen die preußischen Truppen auf einen Schlag. · d) Die preußischen Reformen. Preußischer Weg der Agrarreform – Weg der feudalen Reaktion. · e) Am Sieg der „Befreiungskriege" hat das deutsche Volk lange zu tragen. Oberherrschaft des Zaren und Festigung der Kolonialistencliquen Preußens und Habsburgs.

6.06. 1848. Bürgerliche Revolution und bürgerliche Reaktion. Statt mit den Bauern gegen den Feudalismus geht die deutsche Bourgeoisie mit den Feudalen gegen die Bauernmassen und das Proletariat. · a) Die ökonomische und soziale Entwicklung vor 1848. Die Bourgeoisie will den Einheitsstaat, egal wie. Bauern und Proletariat wollen Demokratie. Die Vorhut des Proletariats faßt den Übergang zur proletarischen Revolution ins Auge. · b) Wie in Paris sind auch in Berlin die Arbeiter und Handwerker die treibenden Kräfte des Aufruhrs. · c) Die Kämpfe in Westfalen und im Rheingebiet. · d) Die Frankfurter Nationalversammlung. Trotz des Drucks der Volksmassen zu keiner revolutionären Tat fähig. · e) Pfälzisch-badischer Feldzug. Ein Nachhutgefecht. Alles in allem haben Preußen und die Junker gewonnen. Die Bourgeoisie braucht man nicht mehr unter die revolutionären Klassen zu rechnen. Die Arbeiterklasse muß die Bauern führen.

6.07. Der deutsch-französische Krieg und die Reichsgründung. · a) Der Charakter des Krieges und die revolutionäre Politik und Taktik der Sozialdemokratie. · b) Reichsgründung auf den Trümmern der Kommune und unter Vorherrschaft der preußischen Kolonialistenclique. · c) Schaffung eines inneren Marktes. Treibhausmäßige Entwicklung des Kapitalismus. · d) Unterdrückung der Arbeiterbewegung. Sozialistengesetze und Kampf dagegen. · e) Kolonialpolitik auch in Übersee.

6.08. Die Epoche des Imperialismus. Ungleichmäßige Entwicklung der imperialistischen Hauptmächte. Der deutsche Imperialismus greift nach der Weltherrschaft. Unvermeidlichkeit des Krieges. · a) Der deutsche Imperialismus arbeitet auf eine Neuaufteilung der Welt hin. Flottenpolitik. · b) Im Innern des Reiches seitens der Bourgeoisie Reaktion auf der ganzen Linie. Die Arbeiterbewegung führt erste Massenstreiks. Kämpfe gegen das preußische Wahlrecht. · c) In der SPD macht sich Reformismus und Revisionismus breit. Keine revolutionäre Linie zur Kolonialpolitik. · d) Die imperialistischen Allianzen bei Ausbruch des I. Weltkrieges. Hauptsächlich umstrittene Einflußsphären, Balkan, Türkei und die britischen Kolonialmärkte. · e) Der Verrat der deutschen Sozialdemokratie und der unvollständige Bruch der Linken mit Reformismus und Revisionismus. Kritik Lenins an der deutschen Sozialdemokratie und an der Inkonsequenz der Linken.

6.09. Mit dem Faschismus schlägt die deutsche Finanzbourgeoisie die Arbeiterbewegung nieder und greift erneut nach der Weltherrschaft. · a) Die Ergebnisse der Novemberrevolution sind äußerst dürftig. Aber mit Gründung der KPD entfaltet sich die revolutionäre Arbeiterbewegung und führt einige große Kämpfe. · b) Die Finanzbourgeoisie kann sich mit Existenz und Entwicklung der revolutionären Arbeiterbewegung nicht abfinden. Ihre Pläne sind ganz anders: kapitalistische Rationalisierung und Expansion. · c) Mit dem Faschismus sammelt die Finanzbourgeoisie Hilfstruppen gegen die Arbeiterbewegung. Die Arbeiterbewegung bleibt durch Reformismus und SPD gespalten und entscheidend geschwächt. · d) Der Faschismus am Ruder ist die zügellose Herrschaft der Finanzbourgeoisie, Zwangsmobilisierung der Arbeitskraft für den Weltmarkt und den Weltkrieg. KZs – eine Ausgeburt des totalen Kriegs um die Weltherrschaft. · e) Die Widersprüche unter den Imperialisten und die gemeinsame Feindschaft der Im-

Das Auswärtige Amt. Der BRD-Imperialismus braucht die EG als erweiterte Basis, aber es geht ihm um die Weltherrschaft. Die ist schon aufgeteilt, vor allem unter die Supermächte. Bündnis mit den USA, liebäugeln mit der SU und stets gegen die Völker. Das diplomatische Korps ist eine Sondertruppe der Finanzbourgeoisie, das Auswärtige Amt der Stab. Neue Ostpolitik, Nord-Süd-Konflikt, Mehrpolarität – Ob da nicht was zu holen ist?

Die Aufteilung der Welt unter die Großmächte vor dem I. Weltkrieg

In Afrika waren am Ende des 19. Jahrhunderts 90,4 % der Fläche unter die europäischen Kolonialmächte aufgeteilt; in Polynesien 98,9 %; in Asien 56,6 %; in Australien 100 % und in Amerika 27,2 %. „Das Charakteristische dieser Periode...:Die Welt hat sich zum erstenmal als bereits aufgeteilt erwiesen, so daß in der Folge *nur noch* Neuaufteilungen in Frage kommen, d.h. der Übergang von einem „Besitzer" auf den anderen, nicht aber die Besitzergreifung herrenlosen Landes."

(Lenin, Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus, Werke Bd. 22, S. 258f)

1914 waren die größten Kolonialmächte England, Rußland, Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten und Japan. Weitere Kolonialmächte, aber nicht wirtschaftliche Großmächte waren Belgien, Holland u.a.

(ebd., S. 262)

Die koloniale Aufteilung der Welt 1914

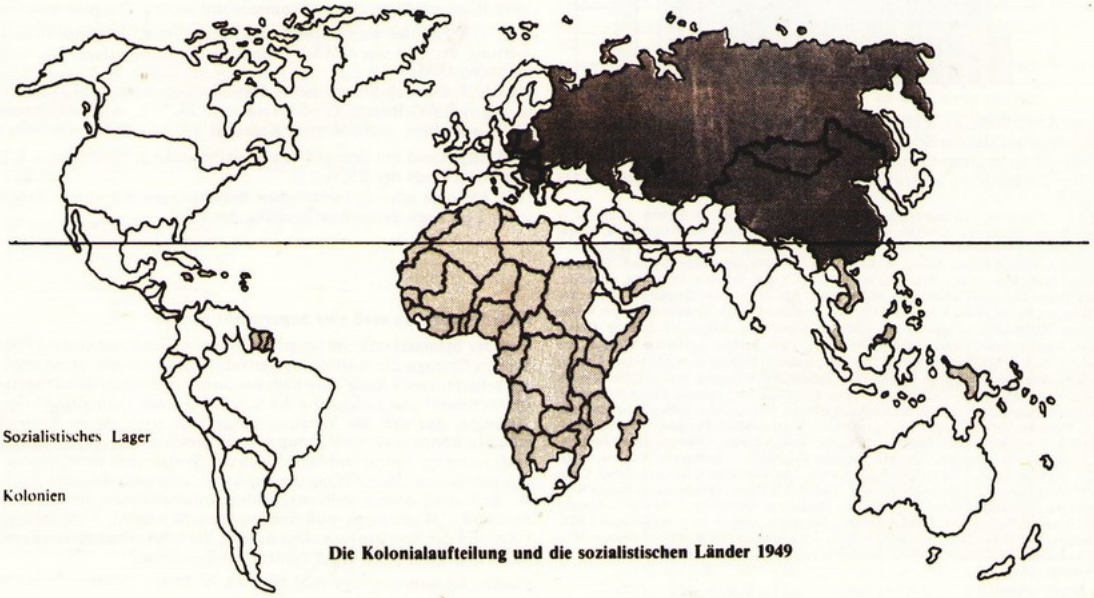

dunkel: Sozialistisches Lager

hell: Kolonien

Die Kolonialaufteilung und die sozialistischen Länder 1949

Die Länder der Erde und der Anteil an der Stromproduktion 1974 unterschieden nach den politischen Verhältnissen

a) von 1956

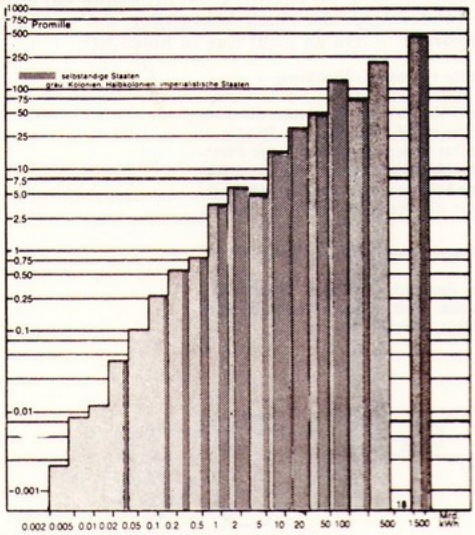

b) von 1974

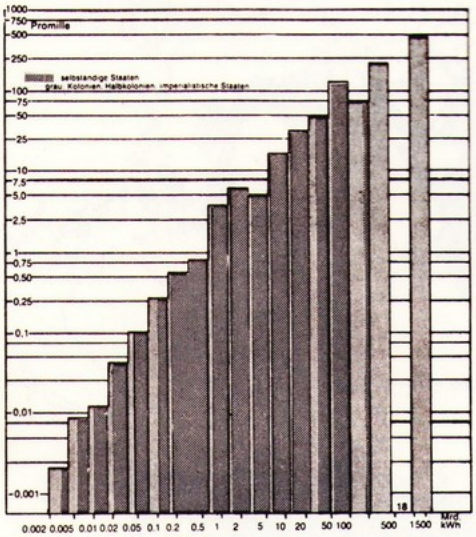

Die Länder sind von links nach rechts entsprechend ihrer Stromproduktion in Gruppen zusammengefaßt. Im Schaubild nach oben abgetragen ist, welcher Anteil die jeweiligen Ländergruppen an der Weltstromproduktion von 1974 auf sich vereinigen. Der Maßstab ist logarithmisch. Weltstromproduktion 1974: 6245 Milliarden kWh.

Länder: *Gruppe 1* – Komoren, Falkland-Inseln, Gilbert-Inseln, Ost-Timor, St. Helena; *Gruppe 2* – Kap Verde, Cook-Inseln, Dominique, Lesotho, Montserrat, SaoThome/Principe, West-Sahara, Tonga; *Gruppe 3* – Jungfernins., Kaiman-Inseln, Neue Hebriden, St. Vincent, Salomon-Inseln; *Gruppe 4* – West Samoa, Gambia, Guinea-Bissau, Nauru, St. Kitts Nevis, Anguilla, Seychellen, Burundi, Grenada, Weihnachts-Inseln, Arab. Rep. Jemen, Belize; *Gruppe 5* – St. Lucia, Somalia, Obervolta, Gibraltar, Dschibuti, Benin, Franz. Guyana, Tschad, Mali, Niger, Zentr. Afr. Kaiserreich; *Gruppe 6* – Franz. Polynesien, Faröer-Inseln, Mauretanien, Kongo, Pazifik-Ins., Swaziland, Togo, Grönland, Macau, Rwandia, Haiti, Reunion, Kampuchea; *Gruppe 7* – Guadeloupe, Martinique, Gabun, VR Jemmen, Oman, Barbados, Brunei, Sierra Lenone, Fidschi, Malawi, Botswana, Laos, Bermudas, Malta, Mauritius, Jordanien; *Gruppe 8* – Sudan, Madagskar, Senegal, Guyana, Bahrein, Honduras, Afghanistan, Guinea, Paraguay, Tansania, Bahamas; *Gruppe 9* – Äthiopien, Zypern, VR Mongolei, Mozambique, Lybien, Jungfern-Ins. (USA), Birma, Kenia, Uganda, Nicaragua, Elfenbeinküste, Liberia, Papua-Neuguinea, Bolivien, El Salvador, Angola, Guatemala, Sri Lanka, Kamerun, Trinidad und Tobago, Bangla Desh, Guam, Ecuador, Tunesien, Syrien; *Gruppe 10* – Costa Rica, Saudi-Arabien, Panama, Vietnam, Dominikanische Republik, Surinam, Niederl. Antillen, Albanien, Neukaledonien, Libanon, Luxemburg, Jamaika, Island, Uruguay, Irak, Algerien, Marokko, Nigeria; *Gruppe 11* – Indonesien, Ghjana, Singapur; *Gruppe 12* – Sambia, Kuba, Pakistan, Hongkong, Peru, Thailand, Irland, Ägypten, Israel, Chile, Portugal, Kolumbien; *Gruppe 13* – Iran, Philippinen, Türkei, VR Korea, Griechenland, Puerto Rico, Dänemark, Südkorea, Neuseeland, Venezuela, Ungarn, Bulgarien; *Gruppe 14* – Finnland, Argentinien, Österreich, Schweiz, Jugoslawien, Mexiko, Belgien, Rumänien; *Gruppe 15* – Niederlande CSSR, Australien, Brasilien, Südafrika, Schweden, Indien, Norwegen, Spanien, DDR, Polen; *Gruppe 16* – VR China Italien, Frankreich; *Gruppe 17* – Großbritannien, Kanada, BRD, Japan; *Gruppe 18* – ./.; *Gruppe 19* – UdSSR, USA.

(Solange es Imperialismus gibt, gibt es Krieg, a.a.O., S. 126, 127; 169ff.)

Präambel des Grundgesetzes der BRD

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Wolk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Außenpolitik der BRD 1949 – 66
– Überblick –

1949 Gründung der BRD; Recht der BRD-Regierung, konsularische und Handelsbeziehungen zu unterhalten

1950 26.10. Einsetzung des Regierungsbeauftragten für Verstärkung der alliierten Truppen (Amt Blank)

1951 1.2. Paßhoheit, Gründung des Außenministeriums, Übernahme durch Adenauer; 7.3. Vollmitgliedschaft im Europarat; 13.6. Recht auf Unterhaltung voller diplomatischer Beziehungen; Beitritt zur europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

1952 26.5. Deuschland-Vertrag: Vorbereitung auf westdeutsche Widerbewaffnung durch europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) 10.9. Israel Vertrag, Unterstützung durch 3 Mrd. DM;

1953 Argentinien-Vertrag, Rückgabe aller Reichsdeutschen Patente und Lizenzen an die BRD ohne Bedingungen

1954 26. 2. Verfassungsänderung über Wehrhoheit des Bundes; 30.3. Ratifizierung des EVG-Vertrages

1955 8.5. Aufnahme der BRD in die NATO; 7.6. Ernennung des ersten BRD-Außenministers v. Brentano und Verteidigungsministers Blank. 9.9. Besuch Adenauers in der UdSSR; 23.9. Aufnahme diplomatischer Beziehungen

1956 2.1. Beginn des Aufbaus der Bundeswehr; 1.2. Beitritt in die „Wirtschaftskommission für Europa" der UNO; 25.3. Unterzeichnung der römischen Verträge über EWG und EURATOM; 7.7. Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht; 8.8. Teilnahme an der Suezkanalkonferenz als „seefahrende Nation"; Warnung Ägyptens an die BRD-Regierung, sich nicht an einem Kartell der Kanalbenutzer zu beteiligen

1957 1.1. Eingliederung des Saargebietes als Bundesland; 1.4. Einberufung der ersten 9733 Wehrpflichtigen; 24.5. Memorandum zur Wiedervereinigung: Androhung der Atombewaffnung im Falle der „Nichtfreigabe" der DDR durch die Sowjetunion; 5.7. Ratifizierung der römischen Verträge; 23.11. Freundschafts- und Handelsvertrag mit Italien

1958 1.1.Inkrafttreten der römischen Verträge, Gründung der EWG

1959 Bilaterale Wirtschaftsabkommen mit Indien, Ägypten und Griechenland

1961 1.1. Fall der Mengenbeschränkgungen im EWG-Binnenhandel; 5.3. Aufwertung der DM um 4,75%. Gründung des Ministeriums für wirtsch. Zusammenarbeit(BMZ)

1963 22.1. Deutsch-Französischer Freundschaftsvertrag; 29.1. Französisches Veto gegen EWG-Beitritt Großbritanniens; 29.7. 1. AKP-Abkommen zwischen EWG und ehem. französischen Kolonien

1964 BRD Land mit dem größten Sozialprodukt in Westeuropa, 5.2. Gemeinsamer Agrarfonds der EWG;

1965 Abbruch aller diplomatischen Beziehgungen mit allen Ländern der arabischen Liga nach deren Anerkennung der DDR

BDI: Westeuropa muß eine Supermacht werden

Daß der Staatssekretär im amerikanischen Außenministerium Nicholas Katzenbach in Chicago die Auffassung vertrat, Amerika müsse bereit sein, „eine weniger beherrschende Rolle innerhalb der nordatlantischen Bündnisgemeinschaft zu übernehmen" und gleichzeitig die Schaffung eines europäischen Gesamtgebildes verlangte, das sich die Voraussetzungen für seine eigene Entwicklung selbst schaffen könne und stark genug sei, um gleichberechtigt mit Amerika in Beziehung zu treten, gehört wohl ebenso zu den Symptomen einer zur Zeit stattfindenden politischen Überprüfung der Kräfterelationen wie das neue Buch von George W. Ball, des früheren stellvertretenden Außenministers der USA, in dem gefordert wird: „Westeuropa muß eine Supermacht werden – gleichrangig neben den USA und der Sowjetunion. Das müssen die USA – nach Vietnam – zum zentralen Ziel ihrer zukünfigen Außenpolitik machen."

Quelle: Jahresbericht des BDI 1967/68, S. 15

„Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft"

Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer

Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr 1) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Arbeitsnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr abgeschlossen ist, die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Bei Arbeitnehmern, die beim Erbringen einer Dienstleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr mitwirken, kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unfreiwllig arbeitslos ist. Jedoch kann bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis deren Gültigkeit auf zwölf Monate begrenzt werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt mehr als zwölf aufeinanderfolgende Monate arbeitslos ist.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Arbeitsnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn die Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ihr eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, dessen Aufenthaltserlaubnis auf eine Gültigkeitsdauer bis zu zwölf Monaten begrenzt ist, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis so bemessen sein, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem Arbeitnehmer erteilt ist.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Für die Verlängerung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr 2), Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. Nr,4) ist so zu bemessen, daß sie nicht vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die der Person erteilt ist, deren Familienangehörige sie sind. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzung weiter vorliegen.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 10 Ausweise
Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den §§2 bis 8 setzt voraus, daß der Ausländer sich durch einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweist. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen zugelassenen Paßersatz ausweisen.

§ 11 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis
Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn sich der Ausländer seit mehr als sechs Monaten nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt lediglich zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzdienstes unterbrochen wurde.

§ 12 Einschränkung der Freizügigkeit
(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 7 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder dann zulässig, wenn ihre Anwesenheit sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt. Dies gilt nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getroffen werden. (...)

(6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dürfen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen nur getroffen werden, wenn der Ausländer an einer der in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1012) genannten meldepflichtigen Krankheiten leidet, oder
2. Erreger der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten ausscheidet, oder
3. geschlechtskrank im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700) ist, oder
4. an Suchtkrankheiten, schweren geistigen oder seelischen Störungen, manifesten Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen leidet.

(Winfried Kissrow, Ausländerrecht, Köln 1978, S. 182 ff.)

180. Verordnung der EWG Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968

Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien; die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft soll für den Arbeitnehmer eines der Mittel sein, die ihm die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern, wobei gleichzeitig der Bedarf der Wirtschaft der Mitgliedstaaten befriedigt wird; allen Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten muß das Recht zuerkannt werden, eine von ihnen gewählte Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft auszuüben. (...)

Art. 13 (1) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission veranlassen oder nehmen zusammen alle Untersuchungen vor in bezug auf die Beschäfigung und die Arbeitslosigkeit, die sie im Rahmen der Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich halten.

Die zentralen Dienststellen der Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer herbeizuführen.

(Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht, München 1978, Nr. 180, S. 1 f und 7 f)

Stromproduktion der Länder des Europarats als Block

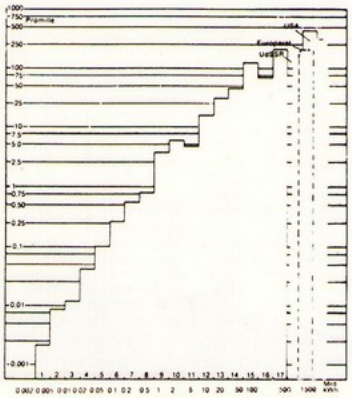

(Solange es Imperialismus gibt, ..., a.a.O., S. 145

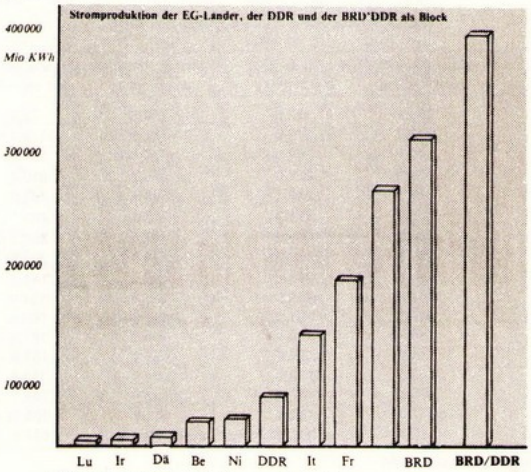

(Solange es Imperialismus gibt, gibt ..., a.a.O., S. 170f.)

Wortlaut des EG-Entwurfs einer gemeinsamen Erklärung der EG und der USA vom 10.9.1973

„Präambel: Die USA einerseits und die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten anderseits: (1) da sich in der Welt Ereignisse vollziehen, die die internationale Situation tief verändern und da die Neun ihre Absicht bekräftigt haben, vor Ende des derzeitigen Jahrzehnts die Gesamtheit ihrer Beziehungen in einer Europäischen Union umzuwandeln; (2) im Bewußtsein, gemeinsame Werte und Aspirationen zu besitzen, die sich auf ein gemeinsames Erbe gründen, sowie mit ähnlichen Problemen und Schwierigkeiten konfrontiert zu sein; (3) entschlossen, die grundliegenden Prinzipien der repräsentativen Demokratie einzuhalten, die Herrschaft des Rechts anzuerkennen, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und die Menschenrechte zu respektieren; (4) im Bewußtsein der Vorteile, welche ihre Bürger aus den ausgedehnten gegenseitigen Beziehungen ziehen, die zwischen ihren Ländern bestehen; (5) eingedenk der Lehren der Geschichte, welche die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung enger Bindungen zwischen den USA und den europäischen Ländern dartun; (6) beschließen, ihre gegenwärtige Zusammenarbeit auf der Basis der Gleichheit gemäß den folgenden Grundsätzen zu intensivieren und einen konstruktiven Dialog aufrechtzuerhalten;

Allgemeine Grundsätze: (7) die Vereinigten Staaten anerkennen, daß die Schaffung der Gemeinschaften ein Ereignis großer internationaler Tragweite darstellt und daß sie die Stabilität Europas vermehrt hat, und sie wünschen zu der erwiesenen Absicht der Neun Glück, daß die Gemeinschaft in den Weltangelegenheiten als besondere Einheit ihren Platz findet; (8) die Neun und die Vereinigten Staaten werden damit fortfahren, zum Frieden und zum Wohlstand durch ihre menschlichen, intellektuellen und materiellen Ressourcen beizutragen; (9) sie werden in einem harmonischen Geiste für die Schaffung eines stabileren internationalen Gleichgewichts wirken, in dem sie die Grunsätze der UN-Charta respektieren und ihren Weltverantwortlichkeiten nachkommen; sie werden gegenüber der Welt offen sein und ihre Politik wird gegen niemanden gerichtet sein. Ihre Zusammenarbeit wird ein weiteres internationales Zusammenwirken begünstigen; (10) eines der Ziele ihrer Politik ist es, daß die wirtschaftliche Kraft der USA und die der Gemeinschaft – wie dies durch die Wirtschafts- und Währungsunion und andere damit verbundene Politikern vermehrt sein wird – dem ständigen Anwachsen des Handels zu ihrem gegenseitigen Vorteil und zu jenem der Entwicklungsländer und der anderen Länder der Welt dienen, (11) unter Wahrung ihrer eigenen Sicherheit sind sie entschlossen, eine Politik der Entspannung, der Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und den osteuropäischen Staaten fortzusetzen. Sie sind der Auffassung, daß die USA und die 9, sowohl die einen wie die anderen auf diesem Gebiet eine wesentliche Rolle zu spielen haben; (12) sie erklären sich überzeugt, daß die Fortschritte zu einer Europäischen Union ein positiver Faktor zu Gunsten der Entspannung sein werden, und stellen insbesondere den konstruktiven Beitrag fest, welchen die Arbeiten der 9 für die Verwirklichung der Ziele der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa leisten; (13) sie anerkennen, daß sie eine besondere Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern haben; sie kommen überein, ihre Bemühungen auf den Gebieten der Hilfeleistung und des Handels zu intensivieren, um diese Ländern behilflich zu sein, ein möglichst hohes Niveau des Wohlstandes und der Prosperität zu erreichen, sowie die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck zu verstärken; (14) sie bleiben entschlossen, Beziehungen enger Zusammenarbeit mit den anderen industrialisierten Ländern aufrechtzuerhalten. Sie sind sich einig, anzuerkennen, daß sie selbst und die anderen industrialisierten Länder ein gemeinsames Interesse haben, ihre besonderen Wirtschaftspolitiken so zu führen, daß sie zur Förderung des Welthandels aller beitragen; (15) sie begünstigen die Entwicklung des Handels nicht nur zwischen sich, sondern in gleicher Weise zwischen allen Ländern, um zur Erhöhung des Lebensniveaus und der Lebensqualität in der ganzen Welt beizutragen.

(Quelle: Archiv der Gegenwart, 73, S. 18221 f)

Wanderungsströme in die und aus der BRD
in 1000

Jahr	Zuzüge von Ausländern in die BRD aus Europa	aus der EG	Fortzüge von Ausländern aus der BRD aus Europa	aus der EG
1960	285,1	175,8	104,6	72,6
1961	371,7	216,8	162,5	112,7
1962	449,7	242,4	225,8	154,2
1963	458,0	228,0	320,3	210,3
1964	577,7	252,4	342,4	193,8
1965	696,6	313,1	381,6	203,1
1966	586,8	275,9	497,8	250,3
1967	292,6	136,5	485,8	203,8
1968	550,5	213,6	297,1	144,5
1969	861,1	232,9	336,4	154,9
1970	913,3	234,0	400,8	162,9
1971	799,7	220,4	464,6	167,8
1972	718,4	199,5	472,5	157,6
1973	802,5	203,9	484,4	153,9
1974	475,5	127,8	532,4	154,2
1975	311,0	83,6	551,0	135,0
Summe	9150,2	3356,6	6060,0	2631,6

Quelle: Statistische Jahrbücher BRD

Erklärung der Neun Außenminister der EG über die Grundsätze der Afrikapolitik vom 23.2.1976

1. Die Außenminister der 9 Länder der Gemeinschaft haben bei ihrer Tagung in Luxemburg unter Hinweis auf die Beschlüsse, die sie hinsichtlich der Volksrepublik Angola getroffen haben, die Fragen erörtert, die sich in dieser Region Afrikas stellen.

2. Die Minister haben mit großer Aufmerksamkeit und Sorge den Verlauf des Konflikts in Angola verfolgt, durch den viel Leid und hohe Verluste an Menschenleben sowie ernste Schäden für die Wirtschaft entstanden sind. Sie rufen zur Wiederherstellung der für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes unerläßliche Eintracht auf.

3. Die Außenminister sind der Auffassung, daß es Sache des angolanischen Volkes ist, sein eigenes Geschick zu bestimmen. Sie haben deshalb die Bemühungen der OAU um eine afrikansiche Lösung der Schwierigkeiten lebhaft begrüßt und nichts unternommen, was ihrem Erfolg schaden könnte. Unter diesem Gesichtspunkt haben sie alle auswärtigen militärischen Interventionen verurteilt und ihrer festen Erwartung Ausdruck gegeben, daß sie rasch beendet werden. Im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der Region treten sie für eine friedliche und konstruktive Zusammenarbeit ein, die gutnachbarliche Beziehungen zwischen den afrikanischen Staaten der Region voraussetzt.

4. Die Minister haben die grundsätzliche Haltung der 9 Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft bekräftigt:

a. Bereitschaft der 9, die Beziehungen der Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, soweit die afrikanischen Staaten dies wünschen, und Ablehnung jedes Vorgehens irgendeines Staates, das auf die Schaffung einer Einflußzone in Afrika abzielt;

b. Achtung der Unabhängigkeit aller afrikanischen Staaten und des Rechts dieser Staaten, in voller Souveränität und ohne auswärtige Einmischung ihre nationale Politik zu bestimmen;

c. Unterstützung der Aktionen der OAU zur Förderung der afrikanischen Zusammenarbeit;

d. Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Unabhängkeit des rhodesichen und namibischen Volkes;

e. Verurteilung der Apartheidpolitik Südafrikas.

(Quelle: Archiv der Gegenwart, 1976 S. 20061)

BDI: Vordringliche Rohstoffe

Der BDI faßte die bisher für die Behandlung von Rohstoff-Fragen bestehenden Gremien zu einem Präsidialkreis Rohstoffpolitik unter dem Vorsitz seines Präsidenten zusammen. Dieser Kreis, dem auch Vertreter des Handels und der Banken angehören, beriet mit Staatssekretär Rohwedder vom Bundeswirtschaftsministerium die Grundzüge einer künftigen deutschen Rohstoffpolitik. Zwischen beiden Seiten bestand Einigkeit darin, daß folgende Maßnahmen vordringlich sind:

– Intensivierung der Rohstoffexploration;

– Ausschöpfung aller Möglichkeiten des außenwirtschaftlichen Finanzierungs- und Sicherungsinstrumentariums

– Schaffung einer verbesserten Bevorratung im Inland als Gegengewicht gegen kurzfristige Störungen;

– Annäherung der entwicklungs- und rohstoffpolitischen Aufgaben;

– Verbreiterung der jndustriellen Kooperation mit den Rohstoffländern, auch unter dem Aspekt der Rohstoffsicherung

(Quelle: Jahresbericht des BDI 1974/75, S. 152)

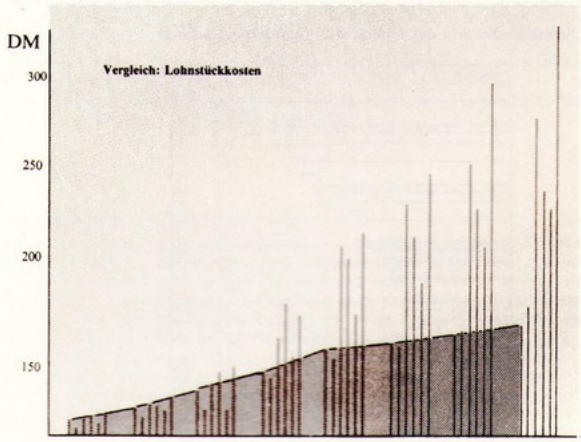

Die Säulen in der Reihenfolge von links nach rechts bedeuten:
1 = BRD, 2 = USA, 3 = Großbritannien, 4 = Japan, 5 = Frankreich, 6 = Italien

Das AKP-EWG Abkommen von Lomé vom 28.2.1975

...Titel I. Handelspolitische Zusammenarbeit

Art. 1 Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist es das Ziel dieses Abkommens, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und insbesondere berücksichtigt wird, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten zusätzliche Vergünstigungen gewährt werden müssen, um das Wachstumstempo des Handels dieser Staaten zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang ihrer Erzeugnisse zum Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend die „Gemeinschaft" genannt – zu verbessern, damit ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien gewährleistet wird.

Kapitel 1. Handelsregelung

Art. 2 (1) Die Ursprungswaren der AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, wobei die Behandlung dieser Waren nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren. (...)

Titel III. Industrielle Zusammenarbeit

Art. 26 Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen in Erkenntnis der zwingenden Notwendigkeit einer industriellen Entwicklung der AKP-Staaten überein, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame industrielle Zusammenarbeit herbeizuführen. (...)

Art. 32 - 34

Art. 32 Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Errichtung und zur Entwicklung von kleinen und mittleren Industriebetrieben in den AKP-Staaten durch Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Betriebe angepaßt sind und insbesondere umfassen:

a) Unternehmensfinanzierung,
b) Schaffung von geeigneten Infrastrukturen und von Industrieparks,
c) berufliche Aus- und Fortbildung,
d) Schaffung von spezialisierten Beratungs- und Kreditinstituten.
(...)

Art. 33 Auf dem Gebiet der Industrieinformation und Industrieförderung werden Maßnahmen durchgeführt, um einen regelmäßigen Informationsaustausch und die erforderlichen Kontakte im industriellen Bereich zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten zu gewährleisten und zu intensivieren. (...)

c) Studien und Gutachten zur Ermittlung konkreter Möglichkeiten der industriellen Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft mit dem Ziel der Förderung der industriellen Entwicklung der AKP-Staaten anzufertigen.

(Bundesgesetzbaltt 1975 II, S. 2318 und Amtsblatt L. 317 S. 11 ff.)

„Dritte-Welt-Politik – ein Gebot der Vernunft und Menschlichkeit"

Die Bundesrepublik ist ein Industrieland, das in hohem Maße für den Export arbeitet – im Schnitt steht und fällt jeder vierte Arbeitsplatz mit der Ausfuhr. Die Bundesrepublik ist, um industrielle Güter fertigen zu können, mehr als andere auf den Import von Rohstoffen und Energie angewiesen. Der Bundesrepublik muß deshalb vor allem daran liegen, friedlichen internationalen Austausch auf der Grundlage einer funktionierenden Weltwirtschaft zu erhalten, protektionistische Tendenzen, woher sie auch kommen, abzuwehren und ihre Rohstoff- und Energieversorgung langfristig zu sichern.

Die Energiekrise 1973/74 hat unübersehbare Zeichen gesetzt.

... Welche Forderungen hat die deutsche Außenpolitik daraus gezogen? Wir haben unserer Europa-, Bündnis- und Ostpolitik einen neuen Schwerpunkt hinzugefügt: die Dritte-Welt-Politik. Sie ist unerläßlicher Teil unserer Gesamtpolitik zur Wahrung deutscher Interessen nach außen.

Welches sind ihre Grundlinien? – Deutsche Außenpolitik ist Friedenspolitik. Wir wissen, wie leicht Konflikte in anderen Teilen der Welt – man denke nur an den Nahen Osten oder das Horn von Afrika – Auswirkungen in Mitteleuropa haben können ... Deshalb müssen wir auch in den jungen Staaten der Dritten Welt gleichberechtigte Partner sehen. Nur so können wir eine tragfähige Vertrauensbasis schaffen. Es gilt, die Kluft zwischen arm und reich, abzubauen... Das fordert langen Atem, doch eine Erfolgsbilanz ist positiv. Bereits heute kehren von fünf Mark, die wir als Hilfe geben, vier als Aufträge für unsere Industrie zurück.

(...)

Die Zukunft unserer Industrie und damit die gesicherten Arbeitsplätze der kommenden Jahrzehnt liegen nicht bei einfachen Massenprodukten, die andere billiger herstellen können, sondern in der Fertigung und im Export technologisch hochstehender Güter. Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet auch internationale Arbeitsteilung.

– Noch ein Wort zu Rohstoffen aus der Dritten Welt. Das Thema geht, wie jeder Autofahrer und Kaffeetrinker spürt, uns alle an. Die internationale Diskussion ist komplex, doch unsere Interessen sind klar:

Wir müssen unsere Vorsorgung zu möglichst günstigen Preisen erreichen. Dabei müssen wir aber sehen, daß für viele Dritte-Welt-Länder Rohstoffexport – noch – der wesentliche, wenn nicht einzige Devisenbringer ist. Gerade damit müssen sie das Geld verdienen, um ihren Aufbau voranzubringen. Die Vergangenheit hat gelehrt: Mit extremen Preisschwankungen ist niemand gedient. Philosophische Diskussion über „gerechte" Preise hilft nicht weiter. Es besteht ein gemeinsames Interesse an langfristig überschaubaren Preisen (...)

Ich meine, bei allen Meinungsverschiedenheiten über Details treffen wir uns im Grundkonsens: Dritte-Welt-Politik ist ein Gebot der Vernunft und Menschlichkeit.

(Der Bundesminister des Auswärtigen informiert: Material für die Presse Nr. 1019 B/78 21.7.1978)

Auslandsverbindlichkeiten und -forderungen (Landes- und Fremdwährungen) der Banken in 8 westeuropäischen Ländern

(Millionen US-Dollar)

Jahr		Belg./ Lux.		BRD		Frankr.		GB		Italien		Niederl.		Schweden		Schweiz	
		Verb.	Ford.	Verb	Ford.	Verb.	Ford.	Verb.	Ford.	Verb.	Ford.	Verb.	Ford	Verb.	Ford.	Verb.	Ford.
66	Landeswährung	400	140	1490	760	820	230	5610	3530	440	190	440	320	180	60	1810	1390
	Fremdwährung	1640	1240	390	540	1960	2460	8360	8460	2520	2730	1120	1200	310	550	2230	2690
67	Landeswährung	490	190	1830	1230	1070	290	4810	3300	550	200	520	290	190	100	2450	1800
	Fremdwährung	1950	1480	350	1170	2590	2850	10520	10500	2920	2940	1120	1200	270	630	2800	4280
68	Landeswährung	590	330	3030	1500	700	390	4670	4110	600	300	620	430	230	90	3180	2580
	Fremdwährung	2670	2320	580	1640	4640	4660	17110	17060	3730	4470	1460	1560	300	700	3350	5610
69	Landeswährung	510	340	3670	1990	880	300	4760	4830	760	440	800	520	240	100	3840	3870
	Fremdwährung	4030	3640	2140	1850	7490	6970	28710	28770	6310	6430	2490	2770	450	660	5030	7130
70	Landeswährung	600	390	4930	1840	1290	340	4430	1000	580	350	1100	620	280	160	5460	5120
	Fremdwährung	6810	6360	2900	2320	9150	8260	36410	35290	9390	9340	4020	4270	470	740	6140	11730
71	Landeswährung	890	480	6050	2160	1810	570	6860	1070	890	230	1270	660	290	120	6800	6290
	Fremdwährung	10500	10120	3110	2790	13900	11950	45920	43620	12410	12550	4940	5610	640	950	6510	12820
72	Landeswährung	1180	610	5830	1870	3180	1210	6100	1400	1540	840	910	870	360	170	5870	6030
	Fremdwährung	14760	14150	3950	3180	19170	16340	54780	56400	18780	18510	6360	6550	650	1120	8480	15590
73	Landeswährung	1850	1140	6750	4140	4520	1850	6150	1440	1910	830	1180	910	460	220	6560	7880
	Fremdwährung	24010	22640	5780	5400	27180	25700	90660	84280	24080	24000	9620	9410	900	1710	9200	15460
74	Landeswährung	2500	1650	11250	14210	3680	1080	9530	1850	1330	600	2070	2670	510	430	8510	9160
	Fremdwährung	31280	32210	7680	8360	32510	31820	111490	102560	13610	12510	12600	13350	1040	2060	10560	12300
75	Landeswährung	2650	1720	13620	21610	4370	1180	9240	1700	1620	440	2150	3460	580	570	4630	9070
	Fremdwährung	37860	39070	9310	10640	38110	39020	128210	118240	15040	14980	16370	17350	1750	2570	12020	16260
76	Landeswährung	3350	2440	17390	25900	3810	1450	7130	1800	1420	440	4080	4170	670	810	5060	10870
	Fremdwährung	47530	49420	13730	14330	48660	47990	148620	138000	14950	14980	19580	22000	2290	2920	15290	18370
77	Landeswährung	4360	3180	24330	31450	4500	2080	11100	2080	1540	300	5100	5240	580	930	5650	14500
	Fremdwährung	65470	66950	15230	17280	62970	62210	171360	159210	21520	14780	25470	27180	3410	3180	18010	23010

(Quelle: Bank für internationalen Zahlungsausgleich, 36. bis 47. Jahresbericht, Basel, 1966-77)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,
(...),
und in Erwägung nachstehender Gründe:
Der Europäische Rat hielt auf seiner Tagung in Bremen am 6. und 7. Juli 1978 die Errichtung einer Zone engerer währungspolitischer Zusammenarbeit durch die Schaffung eines europäischen Währungssystems für ein höchst wünschenswertes Ziel; auf seiner Tagung in Brüssel am 4. und 5. Dezember 1978 hat er die Grundsätze für die Einführung dieses Systems ab 1.1.1978 festgelegt.

In diesem Rahmen wären die bestehenden Vereinbarungen und Institutionen innerhalb von zwei Jahren nach Einführung des Systems in einem Europäischen Währungsfonds zu vereinigen. Bis dahin ist der mit Verordnung Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 (1) errichtete Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit mit der Verwaltung des neuen Währungssystems während der Anfangsphase zu beauftragen.

Mit Verodnung (EWG) Nr. /78 hat der Rat beschlossen, daß der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit als Rechnungseinheit die ECU verwenden soll.

Damit das System anlaufen kann, müssen unverzüglich ECU als Gegenwert für die Einbringung eines Teils der Zentralbankreserven in den Fonds geschaffen und die ECU für Abrechnungen im Rahmen des Systems verwendet werden.

Die Einführung dieses Systems ist für die Erreichung der Gemeinschaftsziele notwendig, insbesondere für die schrittweise Angleichung der Wirtschaftspolitik der Mitgliederstaaten und das einwandfreie Funktionieren des gemeinsamen Marktes sowie die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion. Die für die Schaffung dieses Systems notwendigen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.
Die Errichtung eines neuen europäischen Währungssystems, wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 6. und 7. Juli 1978 in Bremen erörtert, sieht die Verwendung einer Rechnungseinheit vor, die als ein Korb der Währungen der Mitgliedstaaten definiert wird.

Hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1979 werden die Transaktionen des Fonds in einer ECU genannten Rechnungseinheit ausgedrückt, die als Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften definiert wird:

0,828	Deutsche Mark
0,0885	Pfund Sterling
1,15	Französiche Franken
109	Italienische Lire
0,286	Niederländische Gulden
3,66	Belgische Franken
0,14	Luxemburgische Franken
0,217	Dänische Kronen
0,00759	Irische Pfund.

Artikel 2

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Verwaltungsrates des Fonds einstimmig fest, unter welchen Bedingungen die Zusammensetzung der ECU geändert werden kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit

In Erwägung nachstehender Gründe:
In Artikel 5 des die Satzung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit betreffenden Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 907/73 heißt es: Die Transaktionen des Fonds in Währungen der Mitgliedstaaten werden in einer europäischen Währungsrechnungseinheit ausgedrückt, deren Wert 0,88867088 Gramm Feingold beträgt.

Außer den Fällen einer automatischen Änderung dieses Wertes ist im letzten Absatz dieses Artikels vorgesehen, daß alle anderen Änderungen des Wertes der Rechnungseinheit vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Verwaltungsrates des Fonds beschlossen werden.

Jede Bezugnahme der Definition des Wertes der Währungen und folglich der Rechnungseinheiten auf das Gold entspricht nicht mehr den geltenden Regeln des internationalen Währungssystems.
Hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der Europäische Fonds für Währungspolitische Zusammenarbeit ist befugt, Währungsreserven der Währungsbehörden der Mitgliederstaaten der EWG entgegenzunehmen und ECU als Gegenwert für diese Anlagen auszugeben.

Artikel 2

Die vom Fonds ausgegebenen ECU können zur Abrechnung zwischen den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie für Transaktionen zwischen diesen Behörden und dem Fonds verwendet werden.

(Quelle: Sitzungsdokumente des Europäischen Parlamentes 1978 - 1979, Dokument 436/78)

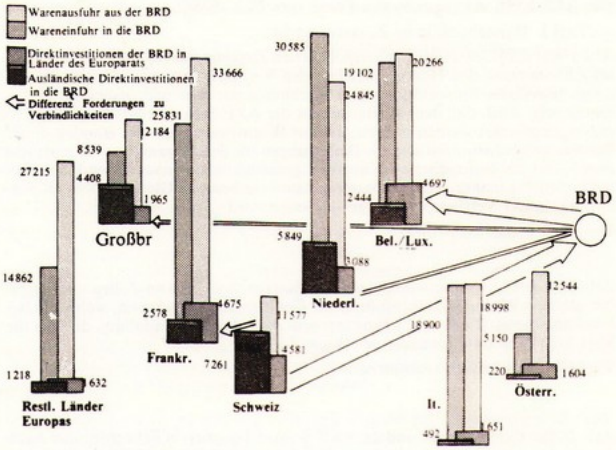

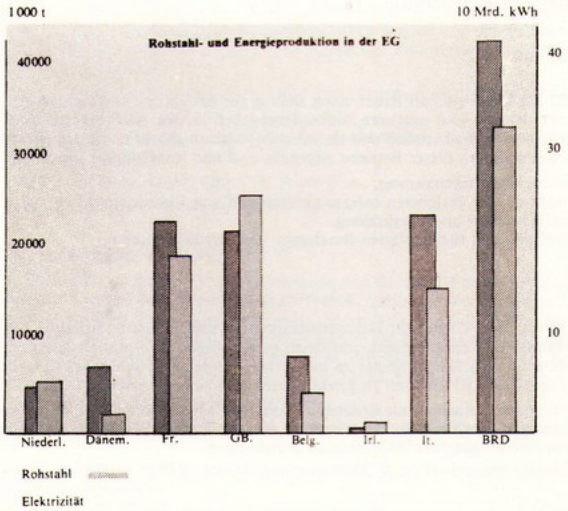

Statistisches Jahrbuch der Bundesregierung 1978

Vergleich der jeweils drei umsatzstärksten Stahl- und Chemiemonopole der BRD, USA und Europas außer der BRD

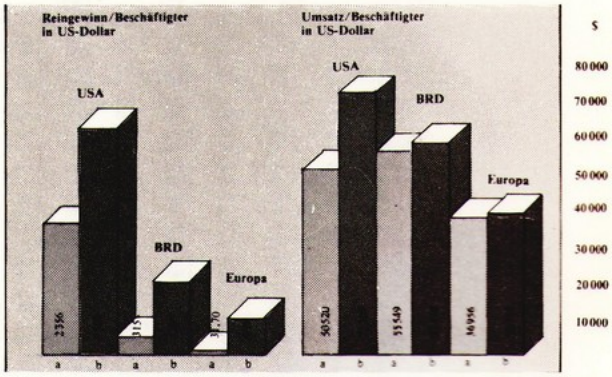

a = Stahl, b = Chemie. Zugrundegelegt für die Austellung der Stahlmonopole (USA: US-Steel, Bethlehem Steel, LTV; BRD: Thyssen, Krupp, Salzgitter; restl. Europa: British Steel, ESTEL, ARBED) und der Chemiemonopole (USA: Du-Pont, Proctor&Gamble, Unio Carbide; BRD: Hoechst, Bayer, BASF; restl. Europa: ICI, Saint Gobain, Montedison) sind die Aufstellungen aus der Zeitschrift „Fortune" versch. Jahrgänge. Unter den 100 umsatzstärksten Monopolen befinden sich nunmehr in 1975 3 westdeutsche Stahlkonzerne.

Erfolgreicher Abschluß der Kennedy-Runde – nach vier Jahren.

Die GATT-Handels- und Zollverhandlungen der Kennedy-Runde wurden nach vierjähriger Verhandlungsdauer erfolgreich abgeschlossen. Die Zölle auf dem industriellen Gebiet werden von den wichtigsten Teilnehmerländern um durchschnittlich 35% gesenkt; das ist fünfmal mehr als bei der Dillon-Runde von 1961. Durch die Meistbegünstigungsklausel werden sämtliche Mitgliedsstaaten des GATT ebenso wie andere Staaten, mit denen diese Klausel vereinbart wurde, in den Genuß der ausgehandelten Zollsenkungen gelangen. Auch auf dem Agrarsektor, der erstmalig in vollem Umfang in die Verhandlungen einbezogen wurde, sind nicht unerhebliche Konzessionen gemacht und damit die Grundlagen für eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels in der Zukunft geschaffen worden.

Die deutsche Wirtschaft gehört zu den am stärksten industrialisierten Volkswirtschaften der Welt und ist auf einen intensiven Güteraustausch angewiesen. Der Abbau der Zölle und sonstigen Handelshemmnisse in der Kennedy-Runde wird deshalb in Deutschland besonders begrüßt. Die damit einhergehende Öffnung des eigenen Marktes führt zu einer Verstärkung der Rationalisierung und der Produktivität.

Der erfolgreiche Abschluß der Kennedy-Runde wird dazu beitragen, die schädlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen Spaltung Europas zu mildern; eine Lösung der europäischen wirtschaftlichen Probleme kann allerdings nur durch den Beitritt Großbritanniens und anderer EFTA-Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Auch die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zu den anderen industrialisierten Staaten, insbesondere zu den Vereinigten Staaten, und zu den Entwicklungsländern werden durch die Ergebnisse der Kennedy-Runde intensiviert werden.

(Quelle: Jahresbericht der Bundesregierung 1967, Auswärtiges Amt, S. 15)

„Zeit für die Abschaffung des protektionistischen American Selling Price System"

Auf dem Gebiet der multilateralen Außenwirtschaftspolitik sind 1970 weitere Fortschritte für eine noch engere weltwirtschaftliche Integration erzielt worden. Mit dem Abschluß der dritten Zollsenkungsstufe der Kennedy-Runde erniedrigt sich der gemeinsame Zolltarif der EG erheblich und ist damit auf dem gewerblichen Sektor zu einem der niedrigsten Zolltarife der Welt geworden. Für das Inkrafttreten des ebenfalls im Rahmen der Kennedy-Runde des GATT zwischen der Gemeinschaft und anderen westlichen Industriestaaten einerseits und den USA andererseits ausgehandelten Chemieabkommens ist nochmals eine Fristverlängerung bis zum 1. Januar 1971 beschlossen worden, um den USA Zeit für die Abschaffung des protektionistischen American Selling Price System zu geben. Einer ungeschmälerten Aufrechterhaltung der Ergebnisse der Kennedy-Runde kommt auch im Hinblick auf protektionistische Strömungen in den USA besondere Bedeutung zu. Parallel zu den Zollsenkungsaktionen haben die GATT-Vertragsparteien ihre vorbereitenden Arbeiten für eine weitere Liberalisierung des Welthandels – vor allem durch den Abbau zollfremder Handelshemmnisse – in diesem Jahre zum Abschluß gebracht. In einer nächsten Phase können geeignete Verfahrensweisen für mögliche multilaterale Aktionen geprüft werden.

Breiten Raum nahmen die Handelsprobleme der Entwicklungsländer ein. Das 1962 im GATT getroffene Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien ist um weitere drei Jahre verlängert worden. Die Vereinbarung, an der sich 30 Staaten, darunter die EG, beteiligen, führt zu verbesserten Ausfuhrmöglichkeiten der Entwicklungsländer, wobei gleichzeitig darauf geachtet wird, daß Störungen in den Absatzmärkten vermieden werden.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1970, S. 67)

Devisenausgleichsabkommen

mit den USA

Laufzeit	Vereinbarte Leistungen (in Milliarden DM)
1. Juli 1961/30. Juni 1963	5,70
1. Juli 1963/30. Juni 1965	5,60
1. Juli 1965/30. Juni 1967	5,40
1. Juli 1967/30. Juni 1968	2,00
1. Juli 1968/30. Juni 1969	2,90
1. Juli 1969/30. Juni 1971	6,08
1. Juli 1971/30. Juni 1973	6,65
1. Juli 1973/30. Juni 1975	5,92

mit Großbritannien

Laufzeit	Vereinbarte Leistungen (in Milliarden DM)
1. April 1962/31. März 1964	1,20
1. April 1964/31. März 1967	1,40
1. April 1967/31. März 1968	0,55
1. April 1968/31. März 1969	0,71
1. April 1969/31. März 1971	1,52
1. April 1971/31. März 1976	0,55

Weißbuch 1973/74
Jahresbericht der Bundesregierung 76

NATO-Ministerratstagung:
„Erklärung über die Atlantischen Beziehungen"

1. Die Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses erklären, daß der vor 25 Jahren zur Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit unterzeichnete Vertrag ihre Schicksalsgemeinschaft bestätigt hat. Unter dem Schutz des Vertrags haben die Verbündeten ihre Sicherheit behauptet; so könnten sie die Werte erhalten, die das Erbe ihrer Zivilisation sind, und so war es Westeuropa möglich, sich aus seinen Ruinen zu erheben und die Grundlage für seine Einheit zu legen.

(...)

3. Die Mitglieder des Bündnisses bekräftigen, daß ihre gemeinsame *Verteidigung unteilbar* ist. Ein Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen im Gebiet der Anwendung des Vertrages wird als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden. Das gemeinsame Ziel ist die Verhinderung jedes Versuchs einer ausländischen Macht, die Unabhängigkeit eines Mitglieds des Bündnisses zu bedrohen. Ein solcher Versuch würde nicht nur die Sicherheit aller Mitglieder des Bundes gefährden, sondern auch die Grundlagen des Weltfriedens bedrohen.

5. Die wesentlichen Elemente der Lage, die zu dem Vertrag führte, haben sich indessen nicht geändert. Während die Verpflichtung aller Verbündeten zur gemeinsamen Verteidiung die Gefahr der Aggression von außen mindert, bleibt der Beitrag zur Sicherheit des gesamten Bündnisses, der durch die in den USA sowie in Europa stationierten Nuklearstreitkräfte der USA und durch die *Anwesenheit nordamerikanischer Streitkräfte in Europa* geleistet wird, weiterhin unerläßlich.

8. Da der eigentliche Zweck jeder Verteidigungspolitik darin besteht, einem potentiellen Gegner die Ziele, die er durch einen bewaffneten Konflikt zu erreichen trachtet, zu verwehren, stellen die Mitgliedsstaaten des Bündisses in diesem Zusammenhang fest, daß alle erforderlichen Kräfte für diesen Zweck eingesetzt werden würden. Während sie bekräftigen, daß es ein Hauptanliegen ihrer Politik ist, Übereinkünfte herbeizuführen, die die Gefahr eines Kriegs mindern, erklären sie daher auch, daß solche Übereinkünfte nicht ihre Freiheit einschränken, im Falle eines Angriffs alle ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte zur gemeinsamen Verteidigung einzusetzen. Ja, sie sind überzeugt, daß ihre Entschlossenheit, dies zu tun, weiterhin die beste Garantie dafür ist, daß der Krieg in all seinen Formen verhütet wird.

9. Alle Mitglieder des Bündnisses sind sich darin einig, daß die fortdauernde Anwesenheit canadischer und substantieller amerikanischer Streitkräfte in Europa eine unersetzliche Rolle bei der Verteidigung Nordamerikas wie auch Europas spielt. In ähnlicher Weise dienen die substantiellen Streitkräfte der europäischen Verbündeten zur *Verteidigung Europas wie auch Nordamerikas.* Es wird außerdem anerkannt, daß sich der weitere Fortschritt auf dem Wege zur Einheit, zu dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft entschlossen sind, zu gegebener Zeit nutzbringend auf den Beitrag auswirken sollte, den diejenigen von ihnen, die auch dem Bündnis angehören, zu dessen gemeinsamer Verteidigung leisten. Darüber hinaus wird anerkannt, daß den Beiträgen, die Mitglieder des Bündnisses zur Erhaltung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens geleistet haben, große Bedeutung zukommt.

(...)

(Quelle: Archiv der Gegenwart, 1974, S. 18754 f)

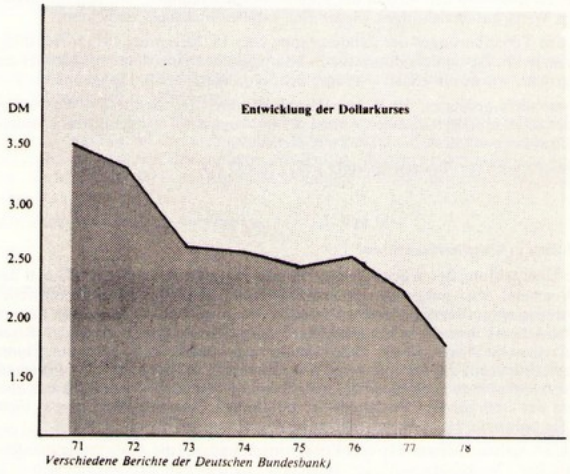

Verschiedene Berichte der Deutschen Bundesbank)

(Statist. Jahrbuch 1978)

BDI über das Verhältnis zu den USA

Obwohl die Exporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse der USA in die EWG in den letzten Jahren weiter – wenn auch mit abnehmenden Zuwachsraten – gestiegen sind, machen die USA in erster Linie die gemeinsame Agrarpolitik für die Spannungen im Verhältnis zur EWG verantwortlich. Der tendenziell steigende Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft, mehr aber noch die zunehmende Konkurrenz, denen sich die USA auf ihren traditionellen Absatzmärkten in Drittländer durch die subventionierten Agrarexporte der Gemeinschaft gegenüber sehen, geben den USA Anlaß zu ernster Besorgnis. Hinzu kommt, daß man heute jenseits des Atlantik nicht mehr ohne weiteres bereit zu sein scheint, wirtschaftliche Nachteile der europäischen Integration aus politischen Gründen hinzunehmen. Mit ihren wachsenden inneren Schwierigkeiten ist die Einstellung der USA gegenüber der EWG kritischer und nüchterner geworden. Zwar wird die amerikanische Regierung schon aus politischen Gründen die europäischen Einigungsbemühungen weiterhin unterstützen. Doch knüpfen die USA hieran sehr viel stärker als früher die Bedingung, daß ihre Wirtschaftsinteressen voll gewahrt bleiben.

(Jahresbericht des BDI 1970/71, S. 43/44)

Die Fronten im Handelskrieg 1970/71

Für die deutsche Außenwirtschaft stand das Jahr 1971 im Zeichen der tiefgreifenden Unruhe in den Wirtschafts- und Währungsbeziehungen der westlichen Welt.

Es galt, den Spannungen entgegenzuwirken, die durch die Entwicklung im Währungsbereich entstanden waren und die durch die auf Wiederherstellung des Zahlungsbilanz-Gleichgewichts abzielenden Maßnahmen der amerikanischen Regierung vom 15. August d.J. eine besondere Verschärfung erfahren hatten.

Der seit Mitte 1970 festzustellende stetige Zufluß kurzfristigen Auslandskapitals setzte sich in den ersten Monaten dieses Jahres verstärkt fort. Die Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt mit einem Devisenzustrom im Gegenwert von ca. 8 Mrd DM in der Zeit vom 3. bis 5. Mai 1971. Die Bundesregierung faßte daraufhin nach Konsultationen mit ihren EG-Partnern den Entschluß, den Wechselkurs der DM zur Abwehr inflationsfördernder Liquiditätszuflüsse aus dem Ausland freizugeben.

Nach den Maßnahmen der US-Regierung vom August, durch die u.a. die Konvertibilität des US-Dollars in Gold aufgehoben und die amerikanischen Einfuhren mit einer Sondersteuer von 10 v.H. belegt wurden, beteiligte sich die Bundesregierung intensiv an den internationalen Bemühungen im Rahmen des Internationalen Währungsfonds, der sogenannten Zehnergruppe, der OECD und des GATT um eine möglichst umfassende Lösung der akuten Probleme im währungs- und handelspolitischen Bereich. Die Haltung der Bundesregierung wurde in der Gemeinschaft und in ständiger Fühlungnahme mit einzelnen EG-Partnern erarbeitet. Darüber hinaus erwies sich die weltweite Pflege enger bilateraler Beziehungen zu allen Partnerländern als hilfreich. Die guten Kontakte unserer Auslandvertretungen trugen wesentlich dazu bei, das wechselseitige Verständnis zu fördern und Ansätze für die praktische Zusammenarbeit in den aktuellen Fragen zu finden.

Bei ihren Verhandlungen mit den Partnerländern ging die Bundesregierung von der Überzeugung aus, daß die Überwindung der amerikanischen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung stabiler Verhältnisse in der Weltwirtschaft ist und daß es hierzu gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten bedarf.

Im Mittelpunkt der außenwirtschaftlichen Aktivität der Bundesregierung stand daher die Bemühung um eine langfristig gesicherte Neuordnung der Währungsrelationen sowie um den Abbau der Handelsbeschränkungen, um den internationalen Wirtschaftbeziehungen wieder eine stabile Grundlage zu sichern.

Mit den Vereinbarungen der Zehnergruppe vom 18. Dezember 1971 in Washington, an deren Zustandekommen die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beteiligt war, wurde ein erster wichtiger Schritt in dieser Richtung getan.

Insbesondere gelang es, die Wechselkurs-Relationen der wichtigsten Währungen wieder zu stabilisieren und den Abbau der im August d.J. eingeführten Handelsbeschränkungen durch die USA zu erreichen.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1971, S. 175 f.)

BDI über „Antiamerikanismus"

Eine Überprüfung der gegenwärtigen Beziehgungen zwischen der EWG und den USA scheint aber aufgrund der veränderten wirtschaftlichen und politischen Konstellation notwendig. Anders als in den 50er und frühen 60er Jahren müssen die USA heute ihre ehemalige Stellung als alleinige Weltmacht in beiden Bereichen teilen: politisch mit der Sowjetunion und künftig wohl auch mit China, wirtschaftlich mit Japan und der EWG. Das relative wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft erstreckt sich aber wegen des embryonalen Zustandes der politischen Einigung Westeuropas nicht auf die politische Handlungsfähigkeit und Gestaltungskraft der EWG (...)

Die USA sollten aber auf extreme Forderungen und auf die Androhung handelspolitischer „Vergeltungsschläge" verzichten, da dies den ohnehin um sich greifenden „Anti-Amerikanismus" weiter fördern würde.

(Jahresbericht des BDI 1972/73, S. 27)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12.8.1970

Die Hohen Vertragschließenden Parteien

in dem Bestreben, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beizutragen,

in der Überzeugung, daß die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen den sehnlichen Wünschen der Völker und den allgemeinen Interessen des internationalen Friedens entspricht,

in Würdigung der Tatsache, daß die früher von ihnen verwirklichten vereinbarten Maßnahmen, insbesondere der Abschluß des Abkommens vom 13. September 1955 über die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen, günstige Bedingungen für neue wichtige Schritte zur Weiterentwicklung und Festigung ihrer gegenseitigen Beziehungen geschaffen haben,

in dem Wunsche, in vertraglicher Form ihrer Entschlossenheit zur Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen ihnen Ausdruck zu verleihen, einschließlich der wirtschaftlichen Beziehungen sowie der wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Verbindungen, im Interesse beider Staaten, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten es als wichtiges Ziel ihrer Politik, den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten und die Entspannung zu erreichen.

Sie bekunden ihr Bestreben, die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Bestrebungen zwischen allen europäischen Staaten zu fördern und gehen dabei von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage aus.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und der internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen. Demgemäß werden sie ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und übernehmen die Verpflichtung, sich in Fragen, die die Sicherheit in Europa und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen gemäß Artikel 2 der Charta der Vereinten Natioen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Prinzipien stimmen die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Erkenntnis überein, daß der Friede in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet.

Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten;
sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden;
sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 4

Dieser Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken berührt nicht die von ihnen früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen.

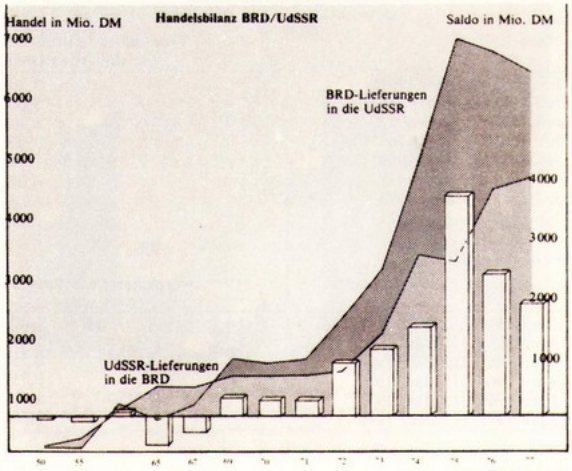

(Leistung in Zahlen '77, BMWI 1978, S. 29f.)

Brief zur deutschen Einheit

Die Bundesregierung übergab anläßlich der Vertragsunterzeichnung im sowjetischen Außenministerium folgenden Brief:

Sehr geehrter Herr Minister,
im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.
Walter Scheel

(Die Ostverträge, a.a.O., S. 4)

Äußerungen des sowjetischen Außenministers in den Verhandlungen mit dem Bundesminister des Auswärtigen am 29. Juli 1970:

1. Zur Frage der Anerkennung der Grenzen

Wir sind Ihnen entgegengekommen in der Grenzfrage, als wir den Begriff Anerkennung fallengelassen haben. Das war für uns ein sehr komplizierter und politisch schmerzhafter Prozeß.

2. Zur Frage einvernehmlicher Grenzänderungen

Jetzt etwas, um Ihre Bedenken zu zerstreuen. Wenn zwei Staaten freiwillig ihre Vereinigung beschließen, oder Grenzen zu korrigieren, wie wir das selbst mit Norwegen, Afghanistan und Polen, dort sogar mehrmals, gemacht haben, oder wenn die Staaten z.B. ihre gemeinsamen Grenzen aufgeben und sich vereinigen wollen wie Syrien und Ägypten, so wäre uns nicht eingefallen, hier zu kritisieren, denn dies ist Ausdruck der Souveränität und gehört zu den unveräußerlichen Rechten der Staaten und Völker. Wer hier Fragen stellt, sieht Probleme, wo keine sind.

(„Die Ostverträge", Seminarmaterial des Gesamtdeutschen Instituts, Bonn, o.J., S. 10)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und er Volksrepublik Polen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen

in dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität alle Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet.

(2) Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(3) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel II

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen werden weitere Schritte zur vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen, deren feste Grundlage dieser Vertrag bildet.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

Artiekl IV

Dieser Vertrag berührt nicht die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen.

Artikel V

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11.12.1973

Die Bundesrepublik Deutschland
und die
Tschechoslowakische Sozialistische Republik –

In der historischen Erkenntnis, daß das harmonische Zusammenleben der Völker in Europa ein Erfordernis des Friedens bildet,

in dem festen Willen, ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit in ihren Beziehungen ein Ende zu machen, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, der den europäischen Völkern unermeßliche Leiden zugefügt hat,

anerkennend, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.

Artikel II

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben. Ausgenommen hiervon sind die Auswirkungen von Maßnahmen, die beide vertragschließende Parteien wegen ihrer Unvereinbarkeit mit fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit als nichtig betrachten.

(2) Dieser Vertrag läßt die sich aus der Rechtsordnung jeder der beiden Vertragsparteien ergebende Staatsangehörigkeit lebender und verstorbener Personen unberührt.

(3) Dieser Vertrag bildet mit seinen Erklärungen über das Münchener Abkommen keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ihrer natürlichen und juristischen Personen.

Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik lassen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Artikel IV

(1) In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(2) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel V

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik werden weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1973, S. 663 ff)

Anmerkung zum Münchener Akommen

Das Münchner Abkommen von 1938 wurde von Hitler mit Chamberlain (Vereinigtes Königreich), Daladier (Frankreich) und Mussolini (Italien) geschlossen. Es verpflichtete die Tschechoslowakei zur Abtretung des Sudetenlandes und Teilen Böhmens an das Deutscheh Reich. Die Regierung der Tschechoslowakei war am Zustandekommen nicht beteiligt, mußte es aber nachträglich anerkennen und ihm „freiwillig" beitreten.

Hitler hatte offen mit Krieg gegen die Tschechoslowakei und auch die Westmächte gedroht, falls das Sudetenland nicht dem Reich einverleibt werde.

Durch die Abtrennung der genannten Gebiete wurden der Tschechoslowakei geraubt: 35% des Staatsgebietes, 80% der Energievorräte, 50% der Leichtindustrie, 25% der Schwerindustrie.

Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag mit Polen

Im Verhältnis zu Polen stand unausweichlich die Grenzfrage im Mittelpunkt der Verhandlungen. Ohne ein Einvernehmen in dieser Frage ist ein Ausgleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen nicht erreichbar.
Die Bundesregierung ist deshalb auf den Wunsch der polnischen Regierung eingegangen, die Grenzfrage in dem Vertrag an erster Stelle zu behandeln. Sie ist dabei von einer nüchternen Einschätzung der Lage ausgegangen, die als Folge des Zweiten Weltkrieges und der Niederlage des Deutschen Reiches entstanden ist. Der Vertrag beruht auf der Erkenntnis, daß nur auf dieser Grundlage Versöhnung und eine konstruktive Entwicklung der Beziehungen mit Polen möglich sind.
In dem Vertrag stellen die Vertragspartner übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf auf der Potsdamer Konferenz von den USA, Großbritannien und der Sowjetunion festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet. Die polnische Regierung hat den Vertrag in Kenntnis der rechtlichen Vorbehalte unterschrieben, die in den Vertragsverhandlungen von deutscher Seite im Hinblick auf die Grenzfrage immer wieder betont worden sind und die im Artikel IV des Vertrages sowie in dem Notenwechsel mit den Drei Mächten zum Ausdruck kommen. In dem Notenwechsel wird klargestellt, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Berlin und für Deutschland als Ganzes durch den Vertrag nicht berührt werden und daß die Bundesregierung nur für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Die Bundesregierung will und kann ein wiedervereinigtes Deutschland durch den Vertrag nicht binden. Andererseits wird auch ein wiedervereinigtes Deutschland, das das Grundgesetz als friedliches Ziel deutscher Politik voranstellt, die bestehende Lage, von der der deutsch-polnische Vertrag ausgeht, nicht außer Betracht lassen können. Es wird hierbei insbesondere auch die Haltung der Drei Mächte berücksichtigen müssen. Jedoch hat die Bundesregeirung auch gegenüber Polen einem Friedensvertrag für Deutschland als Ganzes nicht vorgegriffen.

Artikel I

Artikel enthält im ersten Absatz die Feststellung, daß die Oder-Neiße-Linie die westliche Staatsgrenze Polens bildet. Diese Feststellung wird die Bundesrepublik Deutschland vom Inkrafttreten des Vertrages an binden, ohne rückwirkende Kraft zu haben. Die Bundesrepublik Deutschland wird hiernach die Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens nicht mehr in Frage stellen; sie macht ihre Haltung nicht davon abhängig, wann eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland zustande kommen wird.

Die Formulierung des Absatzes 1, in dem der Verlauf der Grenzlinie unter Bezug auf die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz beschrieben wird, ist so gefaßt, daß die unterschiedlichen Standpunkte beider Seiten zur rechtlichen Bedeutung des Potsdamer Abkommens unberührt bleiben.

Artikel I Abs. 1 besagt nicht, daß bereits auf der Potsdamer Konferenz die westliche Staatsgrenze Polens festgelegt worden sei. Das Wort „festgelegt" bezieht sich nicht auf die Worte „westliche Staatsgrenze der Volkrepublik Polen", sondern auf die beiden Worte „Verlauf" und „Grenzlinie". Dieses Wort kann daher nur im Sinne dessen verstanden werden, was in Potsdam seinerzeit tatsächlich geschehen und in dem Konferenzprotokoll niedergelegt ist. Im Potsdamer Konferenzprotokoll wurde der Verlauf der Oder-Neiße-Linie beschrieben, um die unter polnische Verwaltung gestellten Gebiete abzugrenzen, während gleichzeitig eine endgültige Festlegung der deutsch-polnischen Grenze ausdrücklich einer friedensvertraglichen Regelung vorbehalten blieb.

Den Potsdamer Beschlüssen selbst wird durch Artikel I Abs. 1 von deutscher Seite nachträglich keine andere und weitergehende rechtliche Bedeutung zuerkannt, als sich aus dem Wortlaut dieser Beschlüsse und aus den Umständen ergibt, unter denen sie zustande gekommen sind.

Im übrigen bekräftigt Artikel I den Willen der Vertragspartner, das Prinzip der territorialen Integrität zu achten, und ihre Absicht, gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche zu erheben.

Die Bundesregeirung hat gegenüber der polnischen Regierung klargestellt, daß der Vertrag nicht bedeutet, daß wir Vertreibungen nachträglich legitimieren.

Artikel IV

Artikel IV stellt klar, daß von den Vertragsparteien früher geschlossene oder sie betreffende internationale Vereinbarungen durch den Vertrag nicht berührt werden.

Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen ihren Standpunkt bekräftigt, daß
– die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte, wie sie in den bekannten Verträgen und Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben, durch den Vertrag nicht berührt werden und daß diese Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes fortbestehen, weil eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland durch den Vertrag noch nicht zustande gekommen ist;

– die Bundesregierung hat diesen ihren Standpunkt in einem Notenwechsel mit den Regierungen der drei Westmächte niedergelegt. Der Notenaustausch wurde am 19. November 1970, d.h. zwischen Paraphierung und Unterzeichnung des Vertrages, vollzogen. Form und Inhalt der Noten an die Drei Mächte waren in den Vertragsverhandlungen mit der polnischen Seite erörtert worden. Der Text dieser Noten wurde am 20. November 1970 von dem Leiter unserer Handelsvertretung mit einer Mantelnote dem polnischen Außenministerium in Warschau übergeben; er ist damit der polnischen Regierung notifiziert worden.

Die Bundesregierung vor der UNO: Stets gegen die Völker der Dritten Welt (Überblick über die Stimmabgabe der Delegation der BRD)

Resolution 3111/1973: „Nein" – entgegen der mehrheitlich verabschiedeten Resolution wird das Konsulat in Windhuk (Namibia) nicht geschlossen und auch nicht die südafrikanische Botschaft in Westdeutschland.

Resolution 3103/1973: Entgegen der mehrheitlich verabschiedeten Resolution über den Charakter der nationalen Befreiungskriege als gerechte Kriege und dem Status der Befreiungskämpfer werden in Westdeutschland GUPS und GUPA verboten.

Resolution 3236/1974: „Enthaltung" bei der Abstimmung über das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes

Resolution 3237/1974: „Nein" zur Einräumung des Beobachterstatus für die PLO bei der UNO

Resolution 3210/1974 „Enthaltung" zur Einladung der PLO zur Generalversammlung

Resolution 3414/1975 „Nein" zur Aufforderung, die Militärhilfe an Israel einzustellen.

Resolution 3379/1975 „Nein" zur Verurteilung des Zionismus als Rassismus

29. Generalversammlung „Nein" zur Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die von 120 Ländern der Dritten Welt vorgelegt und unterstützt wird

Resolution 3349/1974 „Enthaltung" zum Antrag auf Gründung eines ad-hoc-Ausschuses für die Änderung der UNO-Charta, den die Blockfreien zwecks Abschaffung des Vetorechts verlangt hatten.

Sicherheitsratsresolution S. 12312 „Nein" zum Verbot von Investitionen und Handelsbeziehungen zu Südafrika

Sicherheitsratsresolution S. 12311/10 „Nein" zum Verbot von Waffenlieferungen an Südafrika und der Verurteilung Südafrikas als Gefahr für den Weltfrieden

Resolution 423/1978 „Enthaltung" bei der Verurteilung der „Inneren Lösung" des Smith Regimes und der Anerkennung der Patriotischen Front als einzig legitime Vertreterin des Volkes von Zimbabwe

Bundesminister Genscher vor der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York am 26. September 1978

Herr Präsident,
die Bundesrepublik Deutschland führt gegenwärtig den Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Ich spreche zunächst im Namen des Europa der Neun (. . .)

Zwei Realitäten und Denkweisen stehen miteinander in Konflikt. Die eine Realität ist die Machtpolitik. Sie findet ihren Ausdruck in einem gigantischen militärischen Rüsten, das sich immer noch weiter steigert und auf mehr und mehr Regionen auch der Dritten Welt übergreift. (. . .)

Die zweite, die neue Realität, ist die globale Interdependenz. Alle Staaten sind heute angewiesen auf verläßlichen Zugang zum Markt des anderen, zur Technologie des anderen, zu den Rohstoffen des anderen.(. . .)

Das Europa der Neun ist jedoch nicht eine nach innen gewandte Gemeinschaft. Es will vielmehr ebenso nach außen seine Kraft einsetzen für den Frieden und das Wohlergehen aller. Es ist der drittgrößte Handelspartner der Welt und insbesondere auch der Dritten Welt. Und es ist der größte Geber von Entwicklungshilfe. Es will ein Zentrum der Zusammenarbeit in der Welt sein. (. . .)

Einen besonderen Platz auf dieser Tagesordnung nehmen – wie seit vielen Jahren – die Konflikte in Afrika und in Nahmen Osten ein. Beides sind Regionen, mit denen das Europa der Neun aufs engste verbunden ist. Wir haben an einer friedlichen Lösung dieser Konflikte ein vitales Interesse. In Afrika ist der Friede in weiten Teilen gestört. Viele Staaten Afrikas stehen mitten in einem schwierigen Prozeß des Aufbaus der Nationen. Im Süden Afrikas sind Rassendikriminirung und Kolonialismus noch nicht überwunden. Afrika steht vor der schweren Aufgabe, innere und äußere Konflikte friedlich zu lösen und zu gleicher Zeit seine wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Die übrige Welt Afrikas muß bei dieser Aufgabe helfen. Statt dessen aber gibt es außerregionale Mächte, die die Konflikte in Afrika als Ansatzpunkte benutzen, um Einflußsphären zu errichten und sie so zu verschärfen. (. . .)

Die Augen in der Welt sind ebenso auf den Nahen Osten gerichtet: Die Ereignisse seit der letzten Generalversammlung, insbesondere die mutige Initiative Präsident Sadats und die Konferenz von Camp David, haben die Hoffnung auf eine Lösung des erbittert geführten Nahost-Konflikts erneut belebt, der seit nunmehr 30 Jahren die Sicherheit der Welt bedroht.

(. . .) Die Gemeinschaft fördert den für eine ausreichende Versorgung der Entwicklungländer mit Investionskapital unentbehrlichen Transfer von Privatkapital und den Zugang der Entwicklungsländer zu ihren Kapitalmärkten. Für den wichtigen Beitrag der Direktinvestition zur Entwicklung müssen endlich verläßliche Leitlinien geschaffen werden. Sie müssen beidem genügen: dem Bedürfnis der Gastländer nach voller Kontrolle über ihre Volkswirtschaften und dem Bedürfnis der Investoren nach Rechtssicherheit.(. . .)

Die Politik der Bundesregierung ist eingebettet in die Gemeinschaft des Europa der Neun und das Bündnis mit den Demokratien Nordamerikas. (...) Die enge Verbindung des freien Europa mit den Vereinigten Staaten und Kanada ist die unverzichtbare Voraussetzung unserer Sicherheit. (...)

Europäische Einigung und Atlantische Partnerschaft sind unverzichtbare Voraussetzungen auch unserer realistischen Politik der Entspannung und des Ausgleichs mit den Staaten Osteuropas, die wir zusammen mit unseren westlichen Partnern betreiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Verträge von Moskau, Warschau und Prag den Entspannungsprozess in Europa und im Ost-West-Verhältnis gefördert.

(Der Bundesminister des Auswärtigen informiert: Material für die Presse Nr. 1035 B/78 vom 26. 9. 78)

Genscher für die Wochenzeitung „Rheinischer Merkur": „Unser Beitrag zum Frieden im Nahen Osten"

Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, die gegenwärtige Chance zu nutzen, um Verhandlungen über eine umfassende Regelung des nun schon über dreißig Jahre andauernden Konflikts im Nahen Osten zwischen Israel und allen arabischen Beteiligten aufzunehmen.

Die Neun haben in ihrer Erklärung vom 29. Juli 1977 als ihren möglichen Beitrag zukünftiger Friedenssicherung im nahöstlichen Raum auch ihre Beteiligung an Garantien im Rahmen der Vereinten Nationen in Auge gefaßt.

Die grundsätzliche Bereitschaft der Neun, an solchen Garantien mitzuwirken, zeigt den hohen Stellenwert, den Europa der friedlichen Lösung des Nahostkonflikts einräumt.

(Quelle: Der Bundesminister des Auswärtigen informiert: Material für die Presse Nr. 1051 B/78 13.12.78)

Das Ministerium für Innerdeutsche Beziehungen. Wer will schon auf Millionen Arbeitskräfte, gar qualifizierte verzichten? Das innerdeutsche Ministerium hat seinen guten Sinn. Laut Verfassung darf die DDR niemals anerkannt werden als souveräner Staat. Deutsch-deutsches Abkommen.

Regierungserklärung Bundeskanzler Kiesingers über die Grundzüge einer neuen Ostpolitik.

Ende der 50er Jahre war in den politischen Verhältnissen der Welt ein entscheidender Wandel eingetreten. Seitdem steht fest, daß die beiden großen Atommächte, die USA und die Sowjetunion, nicht die Macht haben, mit einem ersten Schlage ihrer nuklearen Waffen dem Gegner die Fähigkeit zu nehmen, einen Gegenschlag zu führen. Von diesem Zeitpunkt an war das Gleichgewicht des Schreckens hergestellt. Die Bedeutung dieser Veränderung ist nur langsam in das Bewußtsein der Menschen eingedrungen, und erst allmählich wurde deutlich, daß ohne eine Überwindung des Antagonismus zwischen Ost und West nun die weltpolitische Lage erstarren und die Spaltung Europas und Deutschlands verewigen würde.

Ich habe zu dieser unserer Politik in meiner Rede zum 17. Juni 1967 folgende sorgfältig erwogene Sätze gesagt: 1. „Darum hat sich diese Regierung zu einer neuen, beweglicheren Politik gegenüber dem Osten entschlossen: sowohl gegenüber unseren östlichen Nachbarn wie im innerdeutschen Verhältnis gegenüber den Verantwortlichen im anderen Teil Deutschlands. Beides sind Aspekte einer politischen Konzeption, welche auf der Prämisse beruht, daß Europa nicht darauf verzichten kann, eine seine politische Spaltung überwindende zukünftige Friedensordnung zu entwerfen, in welcher auch die deutsche Frage ihre gerechte Lösungen finden kann. Wer das utopisch findet, der sollte bedenken, was es bedeuten würde, auf einen solchen Entwurf zu verzichten.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1968, S. 31 ff.)

Verhandlungsangebot von Ulbricht an Heinemann 1969

Ich darf Ihnen daher den vom Staatsrat der DDR gebilligten Entwurf eines „Vertrages über die Aufnahme gleichberechtigter Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland" überreichen. (...)

Artikel I: Die hohen vertragschließenden Seiten vereinbaren die Aufnahme normaler gleichberechtigter Beziehungen, frei von jeder Diskriminierung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts. Ihre gegenseitigen Beziehungen beruhen insbesondere auf den Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität und Unantastbarkeit der Staatsgrenzen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und des gegenseitigen Vorteils. (...)

Artikel III: Die hohen vertragschließenden Seiten verpflichten sich, auf die Androhung und Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen zu verzichten und untereinander alle Streitfragen auf friedlichem Wege und mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Beide Seiten verpflichten sich, alle den Festlegungen in Artikel I entgegenstehenden und den Vertragspartner diskriminierenden Maßnahmen zu unterlassen, ohne Verzögerung diesem Vertrag entgegenstehende Gesetze und andere Normativakte aufzuheben sowie die Revision entsprechender Gerichtsentscheidungen zu veranlassen. Sie werden auch in Zukunft jegliche Diskriminierung des Vertragspartners unterlassen. (...)

Artikel V: Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland nehmen miteinander diplomatische Beziehungen auf. Sie lassen sich gegenseitig in den Hauptstädten Berlin und Bonn durch Botschaften vertreten. Die Botschaften genießen alle Immunitäten und Privilegien entsprechend der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961. (...)
Artikel VII: Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, den Status Westberlins als selbständige politische Einheit zu achten und unter Berücksichtigung dieses Status ihre Beziehungen zu Westberlin zu regeln."

(Entwicklung der Beziehungen, a.a.O., S. 73/74)

Nachdem der Flüchtlingsstrom versiegt ist, wird der Zugriff auf die Arbeitskräfte der DDR umso dringender

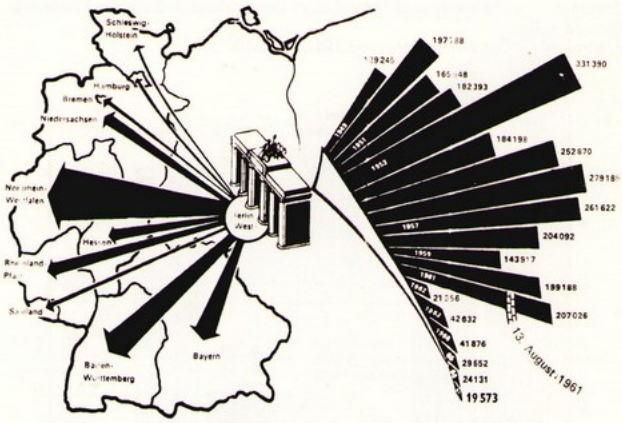

Die Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone betrug 1967 rund 3,5 Millionen. In dieser Zahl sind rund 3 Millionen Vertriebene, die nach ihrer Vertreibung in der Sowjetzone Wohnsitz genommen hatten und danach auf Grund der politischen Verhältnisse ebenfalls geflüchtet sind, nicht enthalten.

Der Umfang der Gesamtabwanderung aus der Sowjetzone in das Bundesgebiet umfaßt danach einschließlich der rund 3 Millionen Vertriebenen, die zwischenzeitlich dort wohnten, über 6 Millionen Menschen.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1971, S. 68)

Die Verluste müssen wieder hereingeholt werden.
(Bertelsmann Volkslexikon 1961, S. 366)

Ostverluste (in % vom Reichsgebiet)

Aufgaben des Ministeriums für innerdeutsche Beziehungen

Das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen ist federführend zuständig für die Frage des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Das Ministerium leistet Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, um die Deutschlandpolitik der Bundesregierung darzulegen und objektive Informationen über den anderen Teil Deutschlands zu unterstützen. Hierzu gehört die Förderung von Forschungsarbeiten entsprechenden Charakters in Wissenschaft und Erziehung. Zur wirtschaftlichen Gesundung der Gebiete an der Demarkationslinie und an der Grenze zur CSSR werden Hilfsmaßnahmen koordiniert und dort sowie in anderen Grenzbereichen kulturelle Anliegen und Aufgaben im Erziehungsbereich gefördert.

Der besonderen Aufgaben Berlins wird in der Abteilung III Rechnung getragen. Sie hat ihren Sitz in West-Berlin.

Das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen ist in die Abteilungen Ministerbüro und Planungsstab, die Abteilung I (Verwaltung, Förderungsmaßnahmen), die Abteilung II- (Politik, Öffentlichkeitsarbeit) und die Abteilung III (gesamtdeutsche Arbeit in Berlin) gegliedert und beschäftigt 325 Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen untersteht das Gesamtdeutsche Institut in Bonn, das als Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben für das Ministerium analytische und archivarische Aufgaben wahrnimmt und zur langfristigen Öffentlichkeitsarbeit beiträgt.

(Jahresbericht Bundesregierung Bl. 1969)

Wehner, 1. sozialdemokratischer Minister im BMGF 1967: „Die Tür zu Verhandlungen steht offen"

„Eine solche Politik verlangt Initiative und die Bereitschaft zu neuen Wegen, sie bedarf des entschlossenen Willens, vor Enttäuschungen nicht zu kapitulieren, sie erfordert Selbstbeherrschung, ja Selbstüberwindung und in erster Linie Geduld. (...)

Nach wie vor besteht das Angebot der Bundesregierung vom 12. April 1967, zahlreiche Maßnahmen zur Erleichterung der Spaltung Deutschlands gemeinsam mit den Verantwortlichen in Ost-Berlin zu verwirklichen und noch immer ist der Brief des Bundeskanzlers an den Vorsitzenden des Ministerrats in Ost-Berlin vom 28. September vorigen Jahres unbeantwortet, der den Vorschlag enthält, unter Ausklammerung strittiger Probleme über die Lösung praktischer Fragen zur Erleichterung der Lebensverhaältnisse in Deutschand Verhandlungen aufzunehmen.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr unablässig deutlich gemacht, daß sie mit dieser Politik den anderen Teil Deutschlands weder isolieren noch majorisieren will, noch daß sie unzumutbare Maximalforderungen zu stellen gedenkt, sondern daß es ihr darum geht, für die Zeit der Teilung zu einem durch die nüchterne Vernunft geregelten Nebeneinander mit dem anderen Teil Deutschlands zu kommen – im Interesse aller Menschen in Deutschland und um des Friedens in Europa willen."

(Jahresbericht der Bundesregierung 1967, S. 423 f)

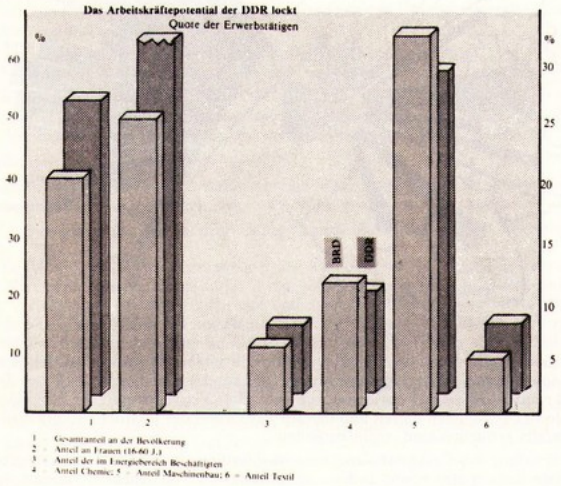

(Zahlenspiegel. . . .a.a.O.)

Die DDR ist ein entwickeltes Industrieland und weiterhin begehrt

(Zahlenspiegel . . ., S. 39 ff)

Kanzler Brandt verkündet die Verhandlungsziele im Treffen mit Stoph 1970 in Kassel

3. Die beiden Seiten sollen ihren Willen bekunden, ihre Beziehungen auf der Grundlage der Menschenrechte, der Gleichberechtigung, des friedlichen Zusammenlebens und der Nichtdiskriminierung als allgemeine Regeln des zwischenstaatlichen Rechts zu ordnen.

4. Beide Seiten unterlassen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegeneinander und verpflichten sich, alle zwischen ihnen anhängigen Fragen mit friedlichen Mitteln zu lösen. Dies umschließt die Achtung der territorialen Integrität und der Grenzen.

5. Beide Seiten respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der zwei Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Hoheitsgewalt betreffen.

6. Keiner der beiden deutschen Staaten kann für den anderen handeln oder ihn vertreten.

10. Der Vertrag muß von den Folgen des Zweiten Weltkrieges und von der besonderen Lage Deutschlands und der Deutschen ausgehen, die in zwei Staaten leben und sich dennoch als Angehörige der Nation verstehen.

11. Die jeweiligen Verpflichtungen gegenüber der Französischen Republik, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die auf den besonderen Rechten und Vereinbarungen dieser Mächte über Berlin und Deutschland als Ganzes beruhen, bleiben unberührt.

12. Die Viermächte-Vereinbarungen über Berlin und Deutschland werden respektiert. Das gleiche gilt für die Bindungen, die zwischen West-Berlin und der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind.
Beide Seiten verpflichten sich, die Bemühungen der Vier Mächte um eine Normalisierung der Lage in und um Berlin zu unterstützen.

19. Die beiden Regierungen ernennen Bevollmächtigte im Ministerrang und errichten Dienststellen für die ständigen Beauftragten der Bevollmächtigten. Die Aufgaben der Bevollmächtigten und ihrer Beauftragten werden im einzelnen festgelegt. Ihnen werden am Sitz der jeweiligen Regierung Arbeitsmöglichkeiten gegeben und die notwendigen Erleichterungen und Vergünstigungen gewährt.

(Entw. d. Beziehungen, 92 ff)

Stoph fordert in Kassel die völkerrechtliche Anerkennung der DDR

„Es widerspricht den elementaren Interessen des europäischen Friedens, wenn ein Staat im Herzen unseres Kontinents einen Nachbarstaat nicht völkerrechtlich anerkennt und seine souveräne Gleichheit mißachtet, wenn er Grenzen in Frage stellt und den territorialen Status quo verändern will. Wer so an der Scheidelinie zwischen den großen militärischen Gruppierungen die Grundfragen von Krieg oder Frieden offenhalten will, der beschwört ständig die Gefahr ernster Konfliktsituationen heraus, der mindert nicht die Spannungen, sondern verschärft sie. Die völkerrechtliche Anerkennung der DDR und des territorialen Status quo in Europa durch die BRD – ich möchte das mit allem Nachdruck unterstreichen – ist darum nicht nur eine juristische Frage oder etwa eine Sache des Prestiges der DDR oder eines anderen Staates, sondern ein grundlegendes Erfordernis für Frieden und Sicherheit in Europa. . . .

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, Herr Bundeskanzler, mir eine klare Auskunft über Ihre Position zum Artikel 7 des sogenannten „Deutschlandvertrages" der Pariser Verträge zu geben. Dieser Artikel 7 kann und darf nicht ausgeklammert werden, wenn es um die Beziehungen der beiden Staaten geht, die wir hier vertreten. Ganz eindeutig wird im Artikel 7 des „Deutschlandvertrages" das Ziel verkündet, die Deutsche Demokratische Republik in das gesellschaftliche und staatliche Regime der Bundesrepublik einzuverleiben und die DDR an das imperialistische NATO-Paktsystem anzugliedern. Bisher haben Sie, Herr Bundeskanzler, wiederholt erklärt, die Pariser Verträge seien uneingeschränkt gültig. Oder wollen Sie uns heute etwas anderes mitteilen? . . .

Es wäre jedoch eine völlige Verkennung der Lage, sich der Hoffnung hinzugeben, man könnte mittels der Pariser Verträge und der Formel von den „besonderen" und „innerdeutschen" Beziehungen die DDR in die US-amerikanische Globalstrategie in Europa einbeziehen. Denen, die in der Bundesrepublik immer wieder von einem „Einstieg" in die sozialistischen Länder reden, der mit Hilfe der „neuen Ostpolitik" unter Ausnutzung des Wirtschaftspotentials der Bundesrepublik zu erreichen sei, sagen wir mit aller Eindeutigkeit: Niemals wird es ein „innerdeutsches Dach" geben, über das die NATO in die Gemeinschaft der sozialistischen Staaten „einsteigen" kann. Und wer glaubt, daß die DDR für solche aggressiven Ziele auch noch ihre Hand reicht, dem fehlt jeglicher Sinn für Realitäten, dem fehlt jegliches Verständnis für die historische Wende, die mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist."

(Entwicklung der Beziehungen, a.a.O., S. 93 ff)

Der Weg zur DDR führt über Moskau. Das Viermächteabkommen (1971) verpflichtet die DDR auf entsprechende Verhandlungen mit der BRD.

Teil II: Bestimmungen, die die Westsektoren Berlins betreffen

A. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt, daß der Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ohne Behinderungen sein wird, damit er in der einfachsten und schnellsten Weise vor sich geht und daß er Begünstigung erfahren wird.

Die diesen zivilen Verkehr betreffenden konkreten Regelungen, wie sie in Anlage I niedergelegt sind, werden zwischen den zuständigen deutschen Behörden vereinbart.

B. Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren so wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden.

Konkrete Regelungen, die das Verhältnis zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland betreffen, sind in Anlage II niedergelegt.

C. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt, daß die Kommunikationen zwischen den Westsektoren Berlins und Gebieten, die an diese Sektoren grenzen, sowie denjenigen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht an diese Sektoren grenzen, verbessert werden. Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins werden aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen oder kommerziellen Gründen oder als Touristen in diese Gebiete reisen und sie besuchen können, und zwar unter Bedingungen, die denen vergleichbar sind, die für andere in diese Gebiete einreisende Personen gelten ...

(Die Entwicklung der Beziehungen, a.a.O., S. 112f)

Anlage III zum Viermächte Abkommen. Mitteilung der Regierung der UdSSR an die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika:

1. Die Kommunikation zwischen den Westsektoren Berlins und Gebieten, die an diese Sektoren grenzen, sowie denjenigen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht an diese Sektoren grenzen, werden verbessert werden.

Erklärung der Bundesregierung zum Viermächte-Abkommen über Berlin vom 3. September 1971

5. Das Viermächte-Abkommen hat das rechtliche Grundverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) nicht geändert. Dieses Grundverhältnis wird nach wie vor nicht nur durch deutsches Verfassungsrecht, sondern auch durch alliierte Vorbehaltsrechte bestimmt. Das deutsche Verfassungsrecht, d.h. die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung, bleibt unverändert; es wird jedoch weiterhin von den alliierten Vorbehaltsrechten überlagert. Alle Bundesregierungen haben diese vorrangigen alliierten Rechte stets als im Interesse der Sicherheit Berlins liegend betrachtet und respektiert. In der Verantwortung, die ihnen für Berlin und seine Sicherheit obliegt, haben die Alliierten kraft dieses Vorrangs deutsches Verfassungsrecht dergestalt suspendiert, daß Berlin (West) nicht vollgültig in die Verfassungorganisation des Bundes einbezogen ist und nicht vom Bund regiert wird.

6. Die Sicherung der lebensnotwendigen Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland setzt eine Klarstellung voraus, wie die Drei Mächte die ihnen vorbehaltenen Rechte hinsichtlich Berlins ausüben werden. Diese Klarstellung haben die Alliierten in dem Viermächte-Abkommen gegeben. Die Beschränkungen, die sich daraus für die Tätigkeit des Bundes und seiner Organe in Berlin ergeben, hält die Bundesregierung für vertretbar, weil die lebenswichtigen Bindungen aufrechterhalten und entwickelt werden können. In diesem Rahmen

– werden Bundesorgane in Berlin (West) in Erscheinung treten können,

– bleibt das geltende Verfahren für die Anwendbarkeit der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland in Berlin (West) wie auch die Anwendung von Gesetzen durch die in seinen Angelegenheiten tätigen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen unverändert,

– wird an der Anwesenheit von Behörden und Einrichtungen des Bundes in Berlin nichts geändert.

7. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Berlin-Regelung deren erste Stufe jetzt vorliegt, die Berlin-Frage insgesamt nicht zu lösen vermag, dies vielmehr erst im Rahmen einer Regelung der deutschen Frage möglich sein wird. Sie erwartet jedoch von der noch zu vollendenden Berlin-Regelung eine krisenfreie Entwicklung in und um Berlin. Eine solche Entwicklung wird nicht nur die Lebensfähigkeit der Stadt stärken, sondern auch die Entspannung im Zentrum Europas fördern. Beides ist gleichermaßen für eine Entwicklung in Deutschland unentbehrlich, die dem Auftrag des Grundgesetzes gerecht wird.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1971, S. 36 f.)

2. Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins werden aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen oder kommerziellen Gründen oder als Touristen in diese Gebiete reisen und sie besuchen können, und zwar unter Bedingungen, die denen vergleichbar sind, die für andere in diese Gebiete einreisende Personen gelten. Zur Erleichterung der oben beschriebenen Besuche und Reisen von Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins werden zusätzliche Übergangsstellen eröffnet.

3. Die Probleme der kleinen Enklaven einschließlich Steinstückens und anderer kleinerer Gebiete können durch Gebietsaustausch gelöst werden.

4. Die Telefon-, Telegrafen-. Transport- und anderen Verbindungen der Westsektoren Berlins nach außen werden erweitert werden.

5. Regelungen zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 werden zwischen den zuständigen deutschen Behörden vereinbart.

Quelle: a.a.O., S. 114

Anlage IV, B zum Viermächte-Abkommen. Mitteilung der Regierung der UdSSR an die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika:

1. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß die drei Regierungen ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Vertretung im Ausland der Interessen der Westsektoren Berlins und der Personen mit städigem Wohnsitz in den Westsektoren einschließlich der Rechte und Verantwortlichkeiten, die Angelegenheiten der Sicherheit und des Status betreffend, sowohl in internationalen Organisationen als auch in Beziehungen zu anderen Ländern beibehalten.

2. Unter der Voraussetzung, daß Angelegenheiten der Sicherheit und des Status nicht berührt werden, wird sie ihrerseits keine Einwände haben gegen a) die Ausübung der konsularischen Betreuung für Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins durch die Bundesrepublik Deutschland;

b) die Ausdehnung von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Abmachungen, die die Bundesrepublik Deutschland schließt, auf die Westsektoren Berlins in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren, vorausgesetzt, daß die Ausdehnung solcher Vereinbarungen und Abmachungen jeweils ausdrücklich erwähnt wird.;

c) die Vertretung der Interessen der Westsektoren Berlins durch die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen;

d) die Teilnahme von Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins gemeinsam mit Teilnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland am internationalen Austausch und an internationalen Ausstellungen, oder die Durchführung von Tagungen internationaler Organisationen und von internationalen Konferenzen sowie Ausstellungen mit internationaler Beteiligung in diesen Sektoren, wobei berücksichtigt wird, daß Einladungen durch den Senat oder gemeinsam durch die Bundesrepublik Deutschland und dem Senat ausgespochen werden.

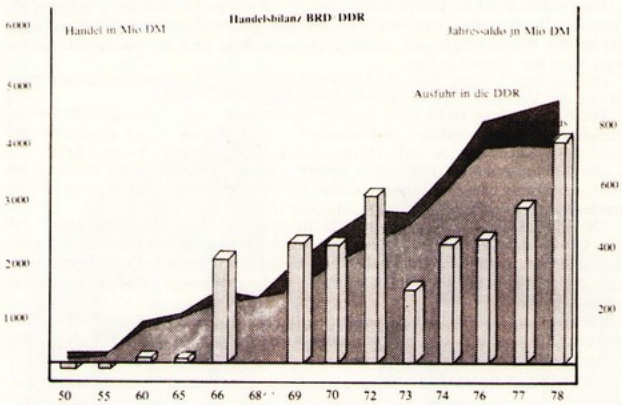

LKW-Verkehr aus dem Bundesgebiet und aus Berlin (West) in die DDR und nach Berlin (Ost)

	beförd. Güter in t	beladene Lastkraftfahrzeuge insges.	west-deut-sche	west-berli-ner	DDR
1970	163 500	53 000	2 376	24 556	25 896
1971	177 000	63 000	2 925	31 485	28 817
1972	232 500	83 000	3 533	42 400	36 817
1973	264 000	89 000	4 359	41 852	43 053
1974	259 000	106 000	5 088	53 640	47 630
1975	248 000	78 000	5 088	30 640	41 957
1976	406 000	62 000	6 402	13 538	42 434

LKW-Verkehr aus der DDR und nach Berlin (Ost) in das Bundesgebiet und nach Berlin (West)

	beförder-te Güter in t	beladene Lastkraftfahrzeuge insges.	west-deut-sche	west-berli-ner	DDR
1970	1 255 000	127 000	6 463	33 592	86 866
1971	1 534 500	147 000	7 904	35 634	103 200
1972	1 927 000	162 000	9 845	40 988	111 281
1973	1 887 000	165 000	10 757	44 123	109 784
1974	2 008 500	169 000	10 796	49 113	108 786
1975	1 934 000	166 000	13 236	43 750	109 055
1976	1 978 500	172 000	15 825	40 806	115 708

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Leistung in Zahlen 77, S. 72, Frankfurter Rundschau vom 1.3.1979)

Die völkerrechtliche Anerkennung der DDR wird nicht vorgenommen; aber der Grundlagenvertrag schafft die politisch-rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der ökonomischen Aggression

Aus dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Grundlagenvertrag) vom 21.12.72

Art. 1: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen untereinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung...
Art. 3: Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.
Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenzen jetzt und in Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.
Art. 4: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann...
Art. 6: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.
Art.7: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Kultur und des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.
Art. 8: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung eingerichtet. Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretung zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

Art. 9: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden...

(Die Entwicklung der Beziehungen..., a.a./., S. 159f)

Zusatzprotokoll:

1. Der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der bestehenden Abkommen entwickelt. (...)
2. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bekunden ihren Willen, zum beiderseitigen Nutzen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik zu entwickeln und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.
3. Die mit dem Vertrag vom 26. Mai 1972 begonnene Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs wird erweitert und vertieft.
4. Die BRD und die DDR erklären ihre Bereitschaft, im Interesse der Rechtssuchenden den Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen des Zivil- und des Strafrechts, vertraglich so einfach und zweckmäßig wie möglich zu regeln.
5. Die BRD und die DDR stimmen überein, auf der Grundlage der Satzung des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevertrages ein Post und Fernmeldeabkommen abzuschließen.(...)
6. Die BRD und die DDR erklären ihr Interesse an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Sie stimmen überein, daß in dem entsprechenden Vertrag auch der Austausch von Medikamenten sowie die Behandlung in Spezialkliniken und Kuranstalten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geregelt werden.
7. Die BRD und die DDR beabsichtigen, die kulturelle Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden sie Verhandlungen über den Abschluß von Regierungsabkommen aufzunehmen.
8. Die BRD und die DDR bekräftigen ihre Bereitschaft, nach Unterzeichnung des Vertrages die zuständigen Sportorganisationen bei der Absprache zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen.
9. Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollen zwischen der BRD und der DDR Vereinbarungen geschlossen werden, um zur Abwendung von Schäden und Gefahren für die jeweils andere Seite beizutragen.
10. Die BRD und die DDR werden Verhandlungen mit dem Ziel führen, den gegenseitigen Bezug von Büchern, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehproduktionen zu erweitern. (...)"

(Entwicklung der Beziehungen, a.a.O., S. 161)

DGB Vorsitzender H. O. Vetter zur ‚Neuen Ostpolitik'

... Zum zweitenmal innerhalb von sechs Jahren tagt das Parlament der Arbeit in Berlin. Sehr gern sind wir wieder in diese Stadt gekommen, in der das deutsche Schicksal wohl am stärksten zum Ausdruck kommt. Hier ist der Wandel vom kalten Krieg zur Entspannung und zur Koexistenz in der Praxis des Alltags am deutlichsten zu spüren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat wesentlich mitgeholfen, die Zukunft dieser Stadt zu sichern, einmal durch seine feste Haltung in der Frage der Zugehörigkeit unserer Berliner Kollegen zu unserem Bund und zum anderen durch eine aktive Unterstützung der Friedenspolitik der Bundesregierung. Wir werden unsere Verbundenheit mit Berlin nie lockern und den Weg des Friedens unbeirrbar weitergehen.

Und ich möchte daran erinnern, daß der Bundeskongreß des DGB 1966 in dieser Stadt die Weichen für eine neue Ostpolitik der Gewerkschaften gestellt hat. Wir haben aufrichtig, aber illusionslos den Brückenschlag zu den Völkern des Ostens gewagt, sowie wir uns vorher um eine Aussöhnung mit dem israelischen Volk bemüht haben. Auf diese Weise haben wir den Boden für die Ostpolitik der Bundesregierung mit vorbereitet.

(Protokoll des 9. ordentlichen Bundeskongreß des DGB vom 25.-30. 6. 1972 in Berlin, S. 3f)

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag vom 31.7. 1973

Aus der Begründung zum Urteil: ... III. Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinanderzusetzen: 1. Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266/277; 3, 288 (319f); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation insbesondere mangels institutionalisierter Organe nicht selbst handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt „verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für „Deutschland als Ganzes" tragen – auch – die Vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362f, 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates – Sten. Ber. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich", – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch", sodaß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik Deutschland umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts „Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet „Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkannt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 (319f); 6, 3, 9 (388, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (Vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Es bleibt also vor allem auch unberührt Art. 7 des Deutschlandvertags, nach dem die Bundesrepublik und die Drei Mächte nach wie vor vertraglich verpflichtet bleiben (Abs. 2), zusammenzuwirken, „um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist" – sowie die Verträge von Moskau und Warschau und die Deutschland als Ganzes betreffenden Viermächte-Vereinbarungen, aber auch beispielsweise der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen abgeschlossene Grenz- und Freundschaftsvertrag, soweit er Deutschland (als Ganzes) berührt.

2. In Art. 3, Abs. 2 des Vertrages bekräftigen die vertragschließenden Teile „die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität". Es gibt Grenzen verschiedener rechtlicher Qualität: Verwaltungsgrenzen, Demarkationsgrenze, Grenzen von Interessensphären, eine Grenze des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, die Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, staatsrechtliche Grenzen und hier wiederum solche, die den Gesamtstaat einschließen, und solche, die innerhalb eines Gesamtstaates Gliedstaaten (z.B. die Länder der Bundesrepublik Deutschland) voneinander trennen. Daß in Artikel 3, Abs. 2 eine staatsrechtliche Grenze gemeint ist, ergibt sich unzweideutig aus dem übrigen Inhalt des Vertrags (Art. 1, 2, 3, Abs. 1, 4, 6). Für die Frage, ob die Anerkennung der Grenze zwischen den beiden Staaten als Staatsgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist entscheidend die Qualifizierung als staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten, deren „Besonderheit"ist, daß sie auf dem Fundament des noch existierenden Staates „Deutschland als Ganzes" existieren, daß es sich also um eine staatrechtliche Grenze handelt ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen ...

Aus dem Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz) vom 5.8. 1971

§ 1, Zielsetzung: (1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I, S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2, Regionale Wirtschaftsförderung: Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben ab,
bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.

3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. ...

§ 3 Steuerliche Vorschriften: (1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebsstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

§ 4 Verkehr: Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaus der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.
(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist ...

§6 Soziale Einrichtungen: (1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung

sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation ...

§ 7 Bildung und Kultur: Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtung allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend ...
(Bundesgesetzblatt I, 1971, S. 1237 ff.)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen 1977 zu den weiteren Aussichten der westdeutschen DDR-Politik

Dr. Eberhard Schulz, Sachverständiger (Bonn):
„Sie haben gefragt, ob man die DDR stärken, sie selbstbewußt und leistungsfähig machen sollte. In dem Maße, in dem die DDR ein eigenes Interesse daran hatte, irgendwelche Kontakte mit uns vollkommen zu vermeiden, weil sie sich zu schwach fühlte, war es tatsächlich in unserem Interesse die DDR etwas anzuheben, zumal wir damit auch die Konfliktstoffe innerhalb der anderen Seite verstärkten; denn wenn die DDR als selbständiger Staat in Erscheinung tritt, dann stellt sie Ansprüche, es kommt zu Reibungen. Es gibt dafür zahllose Beispiele, die man gelegentlich besprechen könnte. Ich kann sie jetzt gar nicht alle aufzählen. Deswegen in einem gewissen Rahmen durchaus Stärkung der DDR, obwohl das für einen Teil der Bevölkerung der DDR, die allein auf die Bundesrepublik vertraut hatte, eine Enttäuschung bedeuten mußte. Aber diese Hoffnungen bei einem Teil der Bevölkerung in der DDR waren bei den weltpolitischen Gegebenheiten Illusionen. Es ist schmerzlich, wenn man Menschen so enttäuschen muß. Aber es ist im Interesse der Menschen besser, für ihre Situation etwas Konkretes zu tun, als Illusionen am Leben zu halten. Manchmal habe ich das Gefühl, es ist auch gut, wenn wir bei uns Illusionen nicht länger am Leben erhalten als unbedingt notwendig."
(Zur Sache 4/77, Deutschlandpolitik hg. v. Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages, 1977, S. 79 und 125)

Mit zinslosen Warenkrediten – also einem Bissen Zuckerbrot – die Kreditschlinge auswerfen („Swing")

Der Zahlungsverkehr erfolgt zwischen beiden Währungsgebieten ausschließlich im bilateralen Verrechnungsweg (Clearing) über die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der DDR. Zahlungen westdeutscher Bezieher für Waren aus der DDR werden der Staatsbank der DDR in Verrechnungseinheiten (1 VE = 1 DM) gutgeschrieben; Lieferer in der DDR erhalten den Verkaufspreis in Mark der DDR. Umgekehrt zahlen Käufer in der DDR den Kaufpreis in Mark der DDR, der der Bundesbank in VE gutgeschrieben wird. Der westdeutsche Lieferer erhält den Kaufpreis in DM ausgezahlt.

Die Verrechnungskonten können bis zu einem bestimmten Betrag (Swing) zinslos überzogen werden. Der Swing wurde seit 1950 wiederholt erhöht. 1968 betrug er nach dem Berliner Abkommen 200 Millionen VE. Durch die Vereinbarung vom 6. Dezember 1968 wurde für die Zeit bis 1975 ein neues Verfahren für die Festsetzung des Swings festgelegt: Die Höhe des Swings wird seit 1969 am Anfang des Jahres auf 25 % der Zahlungen im Vorjahr für Leistungen der DDR festgesetzt. Der Swing steigt demnach mit der Erhöhung der Lieferungen der DDR. 1972 betrug die Höhe des Swings 585 Millionen VE. 1973 beträgt die Höhe des Swings 620 Millionen VE. Die Überziehungsmöglichkeit wird seit längerem ausschließlich von der DDR in Anspruch genommen.
(Die Entwicklung der Beziehungen, S. 17)

BDI: Wie will die DDR ihre Schulden bezahlen?

... der Handel der Bundesrepublik Deutschland mit der DDR (Innerdeutscher Handel) zeigte 1975 eine leicht steigende Tendenz. Die Gesamtumsätze (Waren und Dienstleistungen) erhöhten sich 1975 um rd. 7 vH auf 7,4 Mrd. Verrechnungseinheiten (VE = DM). Gegenüber 1974 nahmen dabei die Lieferungen rund doppelt so stark zu wie die Bezüge. Der Wert der Lieferungen erreichte rd. 4 Mrd. VE, was einer Zunahme von 10,0 vH entspricht. Demgegenüber stellte sich die Zuwachsrate bei den Bezügen in Höhe von rd. 3,4 Mrd. VE auf nur 4,1 vH, so daß sich ein Lieferüberschuß von mehr als 600 Mio. VE ergab. Unter Berücksichtigung der Bezahlung von rd. 100 Mio. VE über das Konto „S" mit freier DM für die Leistungen der Bundesrepublik, erhöhte sich der kumulierte Aktivsaldo somit von 1,9 Mrd. VE Ende 1974 auf rd. 2,4 Mrd. VE Ende 1975.

Es ist nicht ersichtlich, wie die DDR diesen Schuldensaldo abtragen könnte, ohne daß dies auf Kosten der Lieferungen ginge, zumal auch keine Anzeichen für eine Verbesserung der Leistungsstruktur der DDR vorliegen. Die Swing-Vereinbarung vom 12.12.1974, die für die DDR im Innnerdeutschen Handel einen zinslosen Überziehungskredit (Swing) bis zu einer Höchstgrenze von 850 Mio. DM vorsieht, hat die DDR allerdings der Sorge enthoben, wie sie am 31.12.1975 den früher vereinbarten Swing hätte ablösen können. Die bis 1981 laufende Vereinbarung stellt somit ein nicht unbedeutendes Entgegenkommen dar. Da der Swing von der DDR einseitig in Anspruch genommen wird, kommt er einem zinslosen Dauerkredit der Deutschen Bundesbank an die DDR-Wirtschaft gleich. Eine Lösung des Lieferdefizits der DDR kann dieses Entgegenkommen jedoch nicht herbeiführen.
(Jahresbericht des BDI, 1976, S. 166)

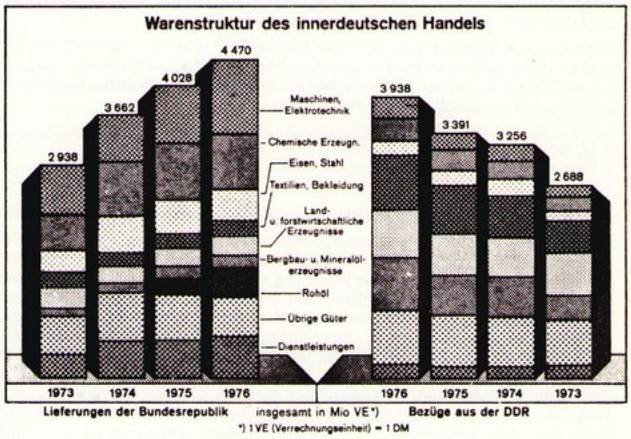

Das Kaufinteresse der DDR konzentrierte sich auch 1976 vor allem auf Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse. Dabei spielten Lieferungen aus langfristigen Anlagengroßgeschäften, deren finanzielle Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, eine wesentliche Rolle. Beachtlich zugenommen hatten 1976 ferner die Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Textilien und Bekleidung. Auf der Bezugsseite standen einmal mehr Käufe von Textilien und Bekleidung, von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Mineralölerzeugnissen im Vordergrund. Auch bei den Bezügen von Maschinen und elektrotechnischen Erzeugnissen setzte sich der seit 1974 zu beobachtende Aufwärtstrend verstärkt fort.

Die Grundlage für den innerdeutschen Handel bildet noch immer das Berlin-Abkommen von 1951, allerdings mit einigen späteren Änderungen. Der Sondercharakter dieses Handels, der für die Bundesrepublik kein Außenhandel ist, bleibt erhalten.

Quelle: Zahlenbilder des Erich-Schmidt-Verlages, Nr. 387 313, 5/77

Ausbau der Verkehrswege zwecks Verbilligung des konstanten Kapitals im Handel mit Westberlin und der DDR und zwecks Aufbereitung des militärischen Aufmarschgebietes gegen die DDR. Verkehrsvertrag 1978:

... Erstens. In den nächsten vier Jahren wird eine durchgehende Autobahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg geschaffen. Die Bundesrepublik wird sich an den Baukosten der DDR für diese Transitautobahn mit 1200 Millionen DM, verteilt auf vier Jahre, beteiligen. Für die neue Autobahn, die an die Stelle der bisherigen Transitstrecke tritt, wird in vollem Umfang die Privilegierung des Transitabkommens, die auf dem Viermächteabkommen beruht, gelten. In Berlin und Schleswig-Holstein werden für die neue Transitautobahn zusätzliche Übergänge eingerichtet. Die bisherigen Übergänge Horst und Staaken bleiben für den Reiseverkehr, d.h. also für den grenznahen Verkehr, für den Wechselreiseverkehr und für den Transitverkehr in Drittländer, geöffnet. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn der Übergang Staaken über 1984 hinaus auch auf Dauer für den Transitverkehr offengehalten würde. Die Bundesregierung hat die Absicht, diesen Punkt in die für 1980 vorgesehenen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Zweitens. Damit der Binnenschiffsverkehr nach Berlin in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden kann, wird die DDR an den Transitwasserstraßen nach Berlin und am Schiffshebewerk Rothensee dringend notwendige Reparaturarbeiten durchführen. Wir werden uns an diesen Kosten in den nächsten drei Jahren mit 120 Millionen DM beteiligen.

Drittens. Zur Verbesserung des Schiffsverkehrs in Berlin wird der Teltow-Kanal für 70 Millionen DM instandgesetzt und für den durchgehenden Schiffsverkehr wieder geöffnet. Auf diesen Verkehr werden die Bestimmungen des Transitabkommens analog Anwendung finden, so daß für die im Transitverkehr fahrenden Schiffe auf dem Teltow-Kanal die gleichen Rechte gewährleistet sind wie auf den eigentlichen Transitstrecken.

Viertens. Für 1980 sind Verhandlungen über weitere Verkehrsverbesserungen vorgesehen, an denen sich die Bundesregierung bis zu einer Höhe von 500 Millionen DM beteiligen wird. Gegenstand dieser Verhandlungen wird z.B. der Ausbau des Übergangs Wartha-Herleshausen sein. Weitere Verbesserungen sollten dabei natürlich auch wiederum vorrangig dem Ziel dienen, den Zugang von und nach Berlin den erforderlichen Entwicklungen anzupassen und zu verbessern.

Fünftens. Im Interesse einer reibungslosen Entwicklung des Berlin-Verkehrs wird die Transitpauschale ab 1980 für zehn Jahre auf jährlich 525 Millionen DM festgelegt. Maßgebend hierfür sind gewesen das zu erwartende steigende Verkehrsaufkommen, die Berücksichtigung der Entwicklung des Geldwertes und als Faktor der Stabilität mit besonderer Gewichtigkeit die Langfristigkeit der Festlegung für die gesamten 80er Jahre.

Sechstens. Zur Beseitigung bestehender Schwierigkeiten im nichtkommerziellen Zahlungsverkehr wird die DDR in den nächsten vier Jahren insgesamt 200 Millionen DM für den Transfer von Guthaben unserer Bürger aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen...

Manche sind offenbar der Meinung, wir hätten diese Projekte billiger bauen können. Das mag stimmen. Aber wir bauen diese Projekte nicht. Und ein echter Vergleich von Kosten hier und Kosten drüben ist nicht möglich. Vor allem können wir die Tatsache nicht außer acht lassen, daß die Nordautobahn durch das Gebiet der DDR führt und daher von ihr zu bauen ist.

Wir haben den Verhandlungsspielraum ausgeschöpft und uns dann nach sorgfältiger Prüfung dafür entschieden, das Angebot der DDR zu akzeptieren und damit die Chance zu nutzen, den Verkehr zwischen Berlin und Norddeutschland erheblich schneller und bequemer zu machen.

(E. Franke in der Bundestagsdebatte vom 16.11.1978, in: Das Parlament, 2.11.1978, S.1f)

In welchen Allianzen kann der BRD-Imperialismus das größte Geschäft machen?

„Wenn wir also in der Deutschlandpolitik zu überlegen haben: Warum wollen wir eine Wiedervereinigung Deutschlands?, dann können wir heute nicht mehr mit Sicherheit sagen: Weil nur die Regierung eines Nationalstaates den Menschen dieser Nation die Güter sichern kann, auf die sie Anspruch haben, sondern wir müssen uns überlegen, daß einmal die Nation ohnehin geteilt ist, und zweitens der Staat darauf angewiesen ist, diese Grenzen in friedlicher Verflechtung mit den anderen Staaten zu überschreiten, um den Menschen Wohlstand, Sicherheit und so weiter, was er ihnen zu bieten verpflichtet ist, gewährleisten zu können. Das heißt, in einem modern verstandenen Sinn des Grundgesetzgedankens von 1949, der der Tatsache Rechnung trägt, daß es Nationalstaaten im streng souveränen Sinn nicht mehr gibt und in Zukunft nicht mehr geben wird, ist es vernünftig, die Wiedervereinigungsforderung in einer Weise zu verstehen, die in erster Linie an die Menschen in der DDR denkt, die zu dieser Nation gehören. Und diese Menschen, die zu dieser Nation gehören, haben Anspruch – das ist vielleicht eine ungewohnte These, die ich vertrete – auf die Solidarität von uns, weil wir ihnen durch unsere Politik helfen können, etwas mehr Freizügigkeit zu gewinnen, vielleicht auch etwas mehr Wohlstand durch wirtschaftlichen Austausch, überhaupt ihre Entfaltungsmöglichkeiten zu verbessern, wenn wir die Politik nicht so betreiben, daß wir nicht von Moskau aus Gegenreaktionen provozieren, die alles wieder kaputt machen. Aber das ist vielleicht eine Sache, die man der Diskussion überlassen sollte."

(E. Schulz in der Öffentlichen Anhörung..., a.a.O., S. 96 f)

„Die Bundesrepublik kann kein Trägerschiff für Waffen werden, die von anderen gar nicht anders aufgefaßt und auch dann verstanden werden und ihnen die Legitimität dafür geben könnten, so muß man also schießen auf dieses Trägerschiff. Es gibt hier ein Bündnis ... Wir sind Glied eines Bündnisses und um Himmels willen, wir bilden keine Achse Washington-Bonn ... Wir sollten nicht – unter welchen Vorwänden immer – uns zur Zielscheibe für welche Seite immer machen, daß wir angeblich mit einem nächsten solchen Weltkrieg spielen oder spielen ließen. Wir nicht."

(Wehner, zitiert nach; Archiv der Gegenwart, 11/1979, S. 22432)

Wir wollen Entspannung in Deutschland durch Freizügigkeit für Menschen, Informationen und Meinungen. Der DDR muß zugemutet werden, der Realität der Einheit unseres Volkes in dem Maße Rechnung zu tragen, in dem wir der Realität ins Auge sehen, daß die staatliche Einheit Deutschlands zur Zeit nicht verwirklicht werden kann. Wir sind bei allen grundsätzlichen Unterschieden, die wir nicht verwischen, im Interesse der Menschen in dem Maße zum Miteinander mit der DDR bereit, in dem diese Schritt um Schritt den Weg für die Freizügigkeit freigibt. Wir haben dazu einen Stufenplan vorgelegt, den wir fortentwickeln werden. Wir bejahen Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen beiden Teilen Deutschlands, die das Leben im geteilten Land erleichtern, die Fundamente künftiger Einheit erhalten und den Weg zu einer friedlichen Ordnung in Europa ebnen...

Wir vermissen die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung. Was die DDR wollte, steht überwiegend im Vertrag. Das, worauf wir Wert legten, und was die Bundesregierung wollte, ist weitgehend – und das auch nur zukleinen Teil – in Absichtserklärungen enthalten. Eine unmenschliche Trennungslinie wird zu einer unmenschlichen Grenze. Wir fragen: Warum haben Sie nicht mit mehr Geduld und mehr Festigkeit und mit mehr Bemühen um eine gemeinsame Auffassung des ganzen Hauses ... hier verhandelt oder verhandeln lassen ...

Wir wollten – weiter –, daß der Vertrag die deutsche Frage politisch und rechtlich eindeutig offenhält.

In der Welt ist er jedoch, ohne deutlichen und ohne wirksamen Widerspruch der Bundesregierung, weitgehend – eben weil dieser Widerspruch ausblieb – als das Einverständnis der Deutschen mit der ihnen aufgezwungenen Spaltung aufgefaßt worden. Wir haben jedoch den Auftrag, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden...

(CDU/CSU-Fraktionsvorsitzender Barzel in der Bundestagsdebatte zum Grundlagenvertrag am 23.2.1973, in: Das Parlament, Nr. 8, 24.2.1973, S. 3f.)

Vertragsabschlüsse zwischen der BRD bzw. Westberlin und der DDR:

17.12.1971 Transitabkommen (stellt den Güter- und Personenverkehr auf eine erweiterte rechtliche Grundlage mit dem Ziel der „Erleichterung")

20.12.1971 Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der DDR über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besuchsverkehrs

Regelung der Frage der Enklaven durch Gebietsaustausch

26. 4. 1972 Regelung des Ausgleichs bei Kraftfahrzeugunfällen (BRD/DDR)
26. 5. 1972 Verkehrsvertrag (BRD/DDR)
25. 9. 1972 Eisenbahnverkehrsabkommen (Bundesbahn/Ministerium für Verkehrswesen der DDR)
21.12. 1972 Grundlagenvertrag
10. 5. 1972 Abkommen über Ausgleich von Kraftfahrzeugschäden und Erster Hilfe bei Kraftfahrzeugunfällen
20. 9. 1973 Vereinbarung über Grundsätze der Schadensbekämpfung an der Grenze
Vereinbarung über Grundsätze der Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer
25. 4. 1974 Vereinbarung über Transfer von Unterhaltszahlungen
Vereinbarung über den Transfer von Guthaben in best. Fällen
Abkommen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
8. 5. 1974 Kommuniqué über die Vereinbarung zwischen dem DSB und dem DTSB
Plan über die Durchführung von Sportveranstaltungen für das Jahr 1974
29. 6. 1974 Vereinbarung über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der DDR in der Lübecker Bucht
Protokollvermerk über den Verlauf der Grenze zwischen dem Küstenmeer der BRD und dem der DDR
30. 3. 1976 Abkommen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
19. 5. 1976 Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft über Vereinbarungen mit der DDR über den Abbau von Braunkohle
19.10. 1977 Vereinbarung über zusätzliche Fernsprechleitungen
27.10. 1977 Vereinbarung über Versorgung Südniedersachsens mit Trinkwasser aus der teilweise auf DDR-Gebiet liegenden Eckertalsperre
31.10. 1977 Beginn der Verhandlungen über ein Abkommen auf dem Gebiet des Veterinärwesens
1. 12. 1977 Vereinbarung über den Bau einer zweiten Schleusenkammer für die Havel-Schleuse in Berlin-Spandau
20.12. 1977 Vereinbarung über den Ausbau des Autobahn-Grenzübergangs Helmstedt/Marienborn
16.11. 1978 Verkehrsvertrag (Neu- und Ausbau von Autobahnen, Wasserstraßen, Festsetzung einer höheren Transitpauschale)

(Entwicklung der Beziehungen, a.a.O., S. 65ff; Zahlenspiegel, a.a.O., S. 92ff)

Ausbau der Verkehrsstraßen zu den industriellen Ballungsgebieten der DDR und nach Westberlin durch Verkersvertrag, Transitpauschale und Millionengelder für den Autobahnbau an die DDR

(Diercke Weltatlas, 1972, ergänzt nach Shell-Autoatlas 1978/79

Industrielle Ballungsgebiete der BRD und der DDR: Der Verfassungsauftrag zur Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete ist erklärlich und für die Kapitalisten unverzichtbar

(Quelle: Diercke Weltatlas, 1972; Balken = Hochschulen und Studentenzahlen

Das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Kapital will koordiniert sein. Das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit steht in der Tradition des Kolonialministeriums.

„Die zweihundert Missionare in Südafrika sind unserer besonderen Theilnahme werth, nicht nur des Werkes wegen, welches sie treiben und welches noch immer nicht genügend Beachtung und Unterstützung bei uns findet, sondern auch deshalb, weil sie stets der Mittelpunkt eines Kreises sind, welcher das Deutschtum hochhält und pflegt. In den Zeiten, da die meisten anderen Deutschen nur zu leicht ihr Volkstum verleugneten, haben die deutschen Missionare dem deutschen Namen Ehre gemacht und ihm auch unter den Eingeborenen zu Ansehen verholfen."

(Aus dem Aufruf und der Vorstandsrede des „Vereins zur Förderung deutscher Interessen in Südafrika", Berlin 1886, zitiert nach: Der Kampf des Volkes von Azania gegen die Kolonialherrschaft, Hrsg.: ZK des KBW, S. 120)

„Die rasch anwachsende Industrie Deutschlands verlangte sowohl nach Bezugsquellen für Rohstoffe als auch nach Absatzmärkten für die Fertigwaren. Hanseatische Kaufleute besaßen schon lange ... *Niederlassungen* (z.B. waren sie der größte Wollexporteur aus Südafrika und verkauften Schnaps und Textilien in großen Mengen vor allem an der Westküste Südafrikas, d. Verf.), *die aber ohne staatlichen Schutz der Konkurrenz fremder Mächte ausgesetzt waren."*

(Dr. E.G. Jacob, „Deutsche Kolonialpolitik...", ebenda S. 114)

Auszüge aus Entwicklungshilfe-Steuergesetz, 23.12.63

§1 Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ... des Einkommenssteuergesetz ermitteln und die nach dem 31.42.62 und vor dem 1.1.68 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, können für die Ermittlung des Gewinns

1. bei der Bewertung von Kapitalanlagen einen Abschlag bis zur Höhe von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen vornehmen und
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um den Abschlag nach Ziffer 1 verminderten Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Kapitalanlage bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. ...

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anläßlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewöhnlicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat.

§5 Gewerbesteuer und Vermögenssteuer

(1) Die Vorschriften der §§1 bis 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrages nach §7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Wirtschaftsgüter, die für die nach 1 Abs. 1 Ziff. 1 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes mit dem für die Vermögensbestimmung maßgeblichen Wert, vermindert um den nach §1 Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

(Bundesgesetzblatt I, 1963, Seite 1013 f)

Entwicklungshilfe im Bundestag:

Dr. *Deist*, SPD, 1961:

„Meine verehrten Damen und Herren, ich gebrauche solche Worte ungern; aber in diesen Gebieten vollzieht sich Weltgeschichte. In jenen Dörfern in Asien und Afrika entscheidet sich letzten Endes auch unser deutsches Schicksal, auch das Schicksal jener Menschen, die in der Ostzone noch nicht in Freiheit leben können.

Dr. *Fritz*, CDU, 1963:

„Was bezwecken wir nun mit dem vorliegenden Steuergesetzentwurf? Erstens soll er innen-und finanzpolitisch betrachtet, eine Entlastung der öffentlichen zugunsten der privaten Leistungen bringen. Zweitens sollen die Privatinvestitionen den Entwicklungsländern eine ökonomisch sinnvolle Unterstützung bringen, die an einer mangelnden Unternehmerschicht leiden, die auf das falsche Pferd der fast vollkommenen Wirtschaftslenkung gesetzt haben und deshalb früher oder später infolge ihrer Wirtschaftspolitik Schiffbruch erleiden müssen, den Ländern, die oft meinen, man könne Unternehmen einfach pflanzen und von Staats wegen Wachstum befehlen.

(Entwicklungspolitik, BMZ, Materialien Nr. 57)

Die Minister des BMZ

Walter Scheel (14.11.61 – 28.10.66)
Werner Dollinger (in Vertretung Nov. 66)
H.J. Wischnewski (1.12.66 – 2.10.68)
Erhard Eppler (2.10.68 – 8.7.74)
Egon Bahr (8.7.74 – 1.12.76)
Marie Schlei (1.12.76 – 16.2.78)
Rainer Offergeld (ab 16.2.78)

BDI: „Investitionen fördern"

Da eine wesentliche Verstärkung der für die Entwicklungshilfe zur Verfügung stehenden Mittel vorerst wenig aktuell sein dürfte, müssen sich alle Überlegungen darauf konzentrieren, wie ihre Effizienz erhöht werden kann. Nach Auffassung der Wirtschaft verspricht der Einsatz von Haushaltsmitteln als Anreiz für wesentlich größere private Leistungen, die uns international angerechnet werden, einen besonders guten Erfolg. Die tastenden Versuche zu steuerlichen Förderung von Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern, die 1963 mit dem Entwicklungshilfe-Steuergesetz begannen, sollten gerade in der gegenwärtigen beengten Haushaltsituation konsequent fortgesetzt werden; die entsprechenden Vorschläge hat die Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsländer seit langem vorgelegt.

Solange die materiellrechtlichen Grundsätze des Völkerrechts hinsichtlich privater Kapitalanlagen im Ausland noch keine generelle Anerkennung gefunden haben und auch durch eine multilaterale Vereinbarung – etwa auf der Basis der OECD-Schutzkonvention – keine Fixierung der wichtigsten Leitsätze erfolgt ist, kommen, um auf diese Weise für den deutschen Investor den Schutz des Eigentums, die Zusicherung der Nichtdiskriminierung, den freien Transfer von Kapital, Gewinnen, Lizenzen etc. und die Möglichkeit der Anrufung eines Schiedsgerichts zu garantieren. Die bilateralen Verträge ermöglichen ferner die Gewährung von Bundesgarantien, die nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes in der Regel von dem Bestehen eines zweiseitigen Investitionsförderungs-Vertrages abhängig sind.

(Jahresberichte des BDI, 1966/67, S. 66ff)

„Übereinkommen über die Verwaltungsmaßnahmen betreffend das Vorhaben zum Ausbau der Energieerzeugung und Bewässerung am Prek Thnot (Kambodscha)"

Übereinkommen zwischen den Regierungen *Australiens, der Bundesrepublik Deutschland, Indiens, Italiens, Japans, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, Pakistans, der Philippinen, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Königlich Kambodschanischen Regierung.*

In der Erwägung, daß die Königlich Kambodschanische Regierung, ermutigt durch das Ergebnis der von dem (unter der Ägide der Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten tätigen) Ausschuß zur Koordinierung der Untersuchungen des unteren Mekong-Beckens veranlaßten Arbeiten, durch die anschließenden Empfehlungen jenes Ausschusses und seines Beratungsbüros und durch zahlreiche Zusagen finanzieller Hilfe von befreundeten Ländern, beschlossen hat, das Energieerzeugungsprogramm und die erste Stufe des Bewässerungsprogramms am Prek Thnot-Fluß sofort in Angriff zu nehmen;

ANLAGE

Beschreibung des Vorhabens zum Ausbau der Energieerzeugung und Bewässerung am Prek Thnot (Kambodscha)

Das Vorhaben besteht aus der ersten Stufe des Ausbaus der Energieerzeugung und Bewässerung am Prek Thnot-Fluß in Kambodscha. Es soll in einer Bauzeit von etwa dreieinhalb Jahren mit einem geschätzten Gesamtkostenaufwand im Gegenwert von 27000000 US-Dollar erstellt werden, von denen etwa 18000000 US-Dollar in Devisen erforderlich sind. Das Vorhaben gliedert sich wie folgt:

1. Ein Regulierungsdamm aus Erde und Steinfüllung wird an einem etwa 70 Kilometer von Phnom Penh entfernten Punkt errichtet. Der Staudamm hat eine Gesamtkronenlänge von etwa 10 Kilometer. Der Damm bildet einen Stausee mit einem Endfassungsvermögen etwa 980 Millionen Kubikmeter netto und einer Fläche von etwa 195 Quadratkilometer.
2. Ein Kraftwerk mit zwei 9 MW-Turbogeneratoren, das am Fuße des Damms errichtet wird, soll eine geschätzte Jahresleistung von 50 Millionen kWh in mittleren Jahren und 28 Millionen kWh in trockenen Jahren erbringen. Der Bau kann schätzungsweise in dreieinhalb Jahren fertiggestellt werden.

3. Etwa 12 Kilometer unterhalb des Staudamms wird ein Überfallwehr errichtet. Der Bau des Überfallwehrs kann schätzungsweise in zwei Jahren fertiggestellt werden.

4. Ein Bewässerungssystem zur Versorgung von etwa 5000 Hektar Land mit Wasser wird auf dem linken Flußufer in dem von der Straße Phnom Penh-Sihanoukville durchschnittenen Gebiet angelegt; es kann schätzungsweise in zwei Jahren fertiggestellt werden.

5. Von dem Kraftwerk bis zum nächstgelegenen Punkt der bereits bestehenden Hochspannungsleitung zwischen Kirirom und Pnomh Penh wird eine Hochspannungsleitung hergestellt; das bestehende Nebenkraftwerk in Phnom Penh wird ausgebaut.

(Bundesgesetzblatt II, 72. S. 1438)

Neufassung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes, 1968

§ 1

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind
2. Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind. Und
(5) 2. bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat.
(BGB I, 68, S. 217 f.)

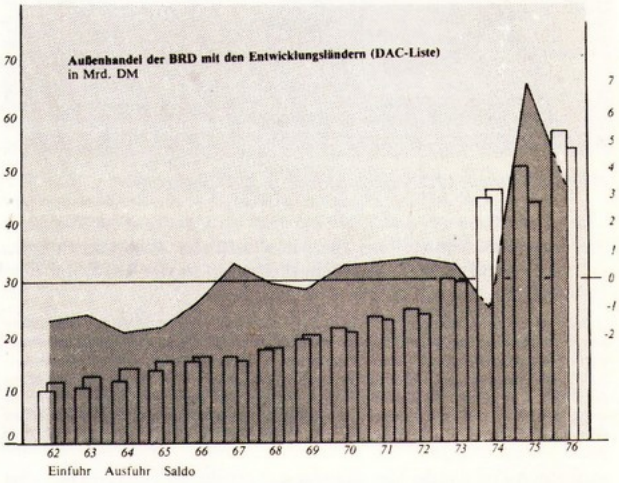

Leistung in Zahlen '77, BMWI 1976, S. 96

Kapitalexport* des BRD-Imperialismus und Kapitalimport in die BRD**
in Milliarden DM

Jahr	in EG	aus EG	in USA	aus USA	in Frankr.	aus Frankr.	in GB	aus GB	in Afrika	in Ausl. insg.
1962	0,7	.	0,3	.	0,3	.	0,1	.	0,3	5,0
1963	1,2	.	0,4	.	0,5	.	0,1	.	0,4	6,1
1964	1,7	.	0,4	.	0,7	.	0,1	.	0,4	7,2
1965	2,1	1,6	0,5	3,5	0,8	0,3	0,1	0,8	0,5	8,3
1966	2,9	2,3	0,6	4,5	0,9	0,4	0,2	1,3	0,6	10,0
1967	3,6	3,1	0,9	7,0	1,1	0,5	0,2	1,4	0,7	12,1
1968	4,2	3,6	1,2	8,1	1,4	0,6	0,3	1,6	0,9	14,3
1969	5,1	4,0	1,5	9,1	1,7	0,7	0,4	1,8	0,9	17,6
1970	6,5	4,8	1,8	9,8	2,1	0,9	0,6	2,2	1,2	21,1
1971	7,4	5,6	2,1	11,6	2,5	1,4	0,7	2,9	1,5	23,8
1972	8,1	6,6	2,2	13,3	2,9	1,6	0,8	3,2	1,8	26,6
1973	11,4	12,6	2,6	15,3	3,2	1,9	0,9	3,6	2,1	32,2
1974	13,0	14,0	3,5	16,5	3,9	2,1	1,1	4,1	2,2	36,7
1975	14,8	14,8	4,2	17,1	4,3	2,3	1,7	4,2	2,6	42,0
1976	16,4	16,0	5,4	17,8	4,6	2,6	2,0	4,4	2,8	47,0
1977	17,8	17,4	6,7	19,1	5,1	2,8	2,1	4,7	3,1	52,1

* seit 1952 (Grundjahr) / ** seit 1.9.1961 (Grundjahr)
Quelle: Leistung in Zahlen, hrsg. vom Bundeswirtschaftsministerium; verschiedene Jahrgänge und Veröffentlichungen des Bundeswirtschaftsministerium

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegensetigen Schutz von Kapitalanlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Malaiische Bund, in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund zu fördern und zu stärken,
in dem Bestreben, günstige Bedingungen für die Anlage von Kapital von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen, und
in der Erkenntnis, daß ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet ist, die private wirtschaftliche Initiative zu fördern und den Wohlstand beider Völker zu mehren,
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
Für den Zweck dieses Abkommens
(1) umfaßt der Ausdruck „Kapitalanlagen" alle Vermögenswerte, insbesondere aber nicht ausschließlich:
(a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauch oder dergleichen;
(b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
(c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
(d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und goodwill;
(e) solche Betriebskonzessionen auf Grund öffentlichen Rechts, einschließlich Konzessionen zur Aufsuchung, Förderung oder Gewinnung von Bodenschätzen, die ihrem Inhaber eine Rechtstellung von einiger Dauer geben.
(...)

Artikel 2:
(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Anlage von Kapital durch Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verwaltungspraxis zuzulassen und solche Kapitalanlagen nach Möglichkeit zu fördern.

(2) Sofern nicht besondere Bestimmungen in der Zulassungsurkunde anderes vorsehen, dürfen Kapitalanlagen von Staatsbürgern oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht deshalb einer weniger günstigen Behandlung unterworfen werden als Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates,...

Artikel 4
(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur für Zwecke der Allgemeinheit und nur gegen sofortige, angemessene und verwertbare Entschädigung, die zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien frei transferierbar ist, enteignet werden.
Die Rechtmäßigkeit einer Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung müssen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Kapitalanlage enteignet worden ist, in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

Artikel 5
Jede Vertragspartei gestattet den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals und der Erträgnisse ihrer Kapitalanlagen sowie, im Falle der Liquidation, den Transfer des Erlöses zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien.

Ziel deutscher Entwicklungspolitik ist die Förderung eines stetigen wirtschaftlichen Wachstums und der damit zwangsläufig verbundenen technischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen in den Ländern der Dritten Welt.

(Bundestagsdrucksache IV/279, S. 3 ff)

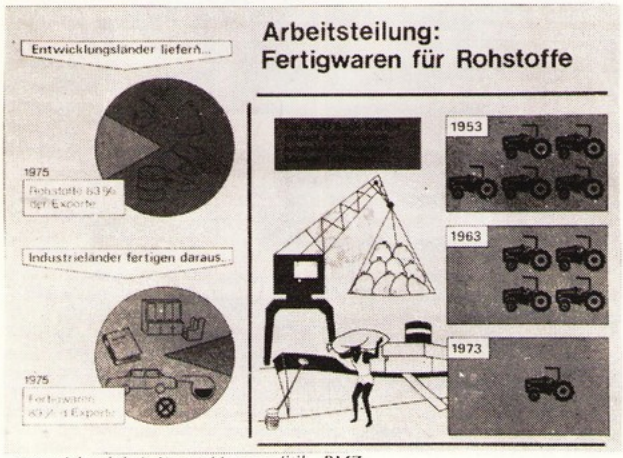

Unterrichtseinheit Entwicklungspolitik, BMZ

Organisationen, die vom BMZ beauftragt und gefördert werden

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Die „Kreditanstalt für Wiederaufbau" in Frankfurt wurde 1948 zu einer Zeit gegründet, als ihr Name noch jedem verständlich war. Mit den Krediten und Bürgschaften hat sie hieran mitgewirkt. Sie übernahm außerdem bereits frühzeitig die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften. Ihr Grundkapital beträgt eine Milliarde DM, daran sind der Bund mit 800 Millionen DM und die Länder mit 200 Millionen DM beteiligt.

Im Lauf der Jahre erweiterte sich der Geschäftsbereich der Kreditanstalt. Als Entwicklungsbank des Bundes wickelte sie mit ihren rund 600 Mitarbeitern auch Kredite und Zuschüsse für Entwicklungsprojekte ab.

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
Am 1. Januar 1975 enstand – als Ergebnis einer notwendigen Organisationsreform – die GTZ oder vollständig die „Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH". Seit diesem Tag sind die Bundesstelle für Entwicklungshilfe und die Deutsche Fördergesellschaft für Entwicklungshilfe (GAWI) Geschichte. Die bundeseigene GTZ in Eschborn bei Frankfurt hat die Nachfolge angetreten.

Ihre Aufgabe lautet: Das BMZ bei seiner Arbeit zu unterstützen und Entwicklungspolitik in praktische Zusammenarbeit umzusetzen. Das GTZ-Stichwort heißt dabei „Technische Zusammenarbeit". Im einzelnen geht es um Auswahl und Einsatz von Experten, die Bereitstellung von Material und Ausbildungsmöglichkeiten. Etwa 1 800 Experten arbeiten zur Zeit in 90 Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Asiens.

Der Deutsche Entwicklungsdienst
1961 gründete der amerikanische Präsident John F. Kennedy bei dem Versuch, neue Formen des Zusammenlebens zwischen Menschen und Völkern zu finden, das amerikanische „Friedenskorps". Als die Bundesrepublik zwei Jahre später nachzog, fand man für die deutsche Organisation mit der gleichen Aufgabenstellung einen weniger pathetischen Namen: „Deutscher Entwicklungsdienst, Gemeinnützige GmbH" (DED).

1964 reisten die ersten Entwicklungshelfer des DED nach Tansania aus. Seither hat der DED mehr als 5000 Entwicklungshelfer in die Länder der Dritten Welt geschickt. Ende 1977 taten 754 Freiwillige ihren Diesnt in Übersee.

In 15 Jahren harter Arbeit ist alle entwicklungspolitische Sozialromantik verflogen. Häufiger als früher wird jetzt statt des Bauschlossers der Ingenieur gesucht, anstelle der Krankenpflegerin die Kinderärztin, statt des Facharbeiters der Gewerbelehrer. Fast 50 prozent der DED-Freiwilligen haben heute eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung.

Die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung

In den meisten Entwicklungsländern sind Fachleute und Führungskräfte, die für Planungs- und Organisationsaufgaben gut gerüstet sind, Mangelware. Hier ist der Ansatzpunkt für die Arbeit der „Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung" (DSE). Sie wurde 1959 von den Fraktionen des Deutschen Bundestages zusammen mit der Bundesregierung als Stiftung des bürgerlichen Rechts ins Leben gerufen.

Das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik

Das „Deutsche Institut für Entwicklungspolitik" (DIE) in Berlin bildet Hochschulabsolventen für die Übernahme wichtiger Aufgaben im Rahmen der Entwicklungspolitik aus. Die meisten der rund 250 Absolventen arbeiten jetzt in internationalen Organisationen, Behörden von Entwicklungsländern, öffentlichen und privaten Institutionen der deutschen Entwicklungspolitik und in wissenschaftlichen Einrichtungen.

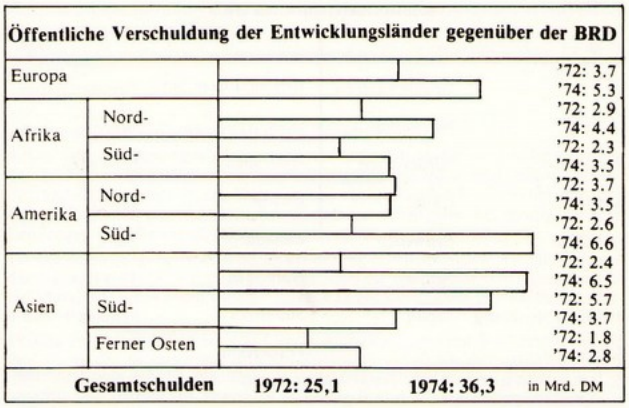

Zweiter und dritter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/4293 und 8/1185

Hafenbau in Togo

Auf Antrag der togolesischen Regierung unterstützte die Bundesrepublik Deutschland nach gründlicher positiv verlaufener Prüfung das Vorhaben; sie stellte einen umfangreichen Darlehenskredit und die Mitarbeit deutscher Experten für den Bau des Hafens wie für die Ausbildung einheimischer Fachkräfte. Im Jahre 1964 wurde acht Kilometer von der Hauptstadt Lomé entfernt unter der Leitung eines deutschen Firmenkonsortiums mit den Bauarbeiten begonnen.

Die Konzeption hat sich als richtig erwiesen. Nicht nur, daß der Güterumschlag im neuen Hafen Togoport sehr viel stärker gestiegen ist als in den letzten Jahren der Abfertigung auf Reede, die Kosten sind auch wesentlich gesunken. Einsparungen gegenüber dem alten Be- und Entladeverfahren der Schiffe: 11 D-Mark Betriebskosten pro Tonne Stückgut; durch Verkürzung der Schiffsliegezeiten 5 D-Mark pro Tonne; und schließlich durch die jetzt weniger auftretenden Beschädigungen sowie Verluste des Ladegutes 9,50 D-Mark pro Tonne.

Noch deutlicher ist die Zunahme der umgeschlagenen Menge. Der Umschlag im alten Hafen war in der Zeit von 1960 bis 1967 von 138000 Tonnen auf 176000 Tonnen gestiegen. 1968, also im ersten Jahr nach der vollen Inbetriebnahme des neuen Hafens kletterte der Warenumschlag bereits sprunghaft auf 240000 Tonnen und hat jetzt 380000 Tonnen erreicht.

Dazu mag nicht unwesentlich mitbeigetragen haben, daß der Hafen Togoport von Anfang an als Freihafen angelegt war. Auf Rohstoffe, die importiert, im Hafengelände verarbeitet und dann wieder exportiert werden, entfallen somit keine Zölle. Dadurch konnten neue Investoren gewonnen werden, die sonst ihre Fabrikationsanlagen nicht in Togo errichtet hätten: zum Beispiel eine Textilfabrik, eine Zündholzfabrik, ein Werk, das Rohre herstellt sowie ein Tankfreilager. Zur Zeit ist eine Raffinerie im Aufbau, über die Errichtung einer Zementfabrik und einer Düngemittelfabrik wird verhandelt. Sie werden zum Teil für den Bedarf in Togo, zu einem erheblichen Teil aber für den Export arbeiten.

(Entwicklungsprojekte, BMZ, 1975, S. 53 ff)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben CIMAO-Zementklinkerfabrik (CIMAO = Ciments de l'Quest) (Hafen Lomé, Ausbaustufe 3) ein Darlehn bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließlich oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Rohstofflieferanten der BRD

1970		1974	
USA	Großbritannien	Belgien/Luxemburg	Großbritannien
UdSSR	Norwegen	USA	Bolivien
Frankreich	Niederlande	Australien	Schweden
Kanada	Chile	UdSSR	Japan
Südafrika	Schweden	Kanada	Zaire
Australien	Schweiz	Norwegen	Türkei
Belgien/Luxemburg	Japan	Südafrika	Spanien
Bolivien		Frankreich	

Im Jahre 1970 stellt sich eine Trostlosigkeit ohnegleichen für den westdeutschen patriotischen Beobachter. Durchweg sind es Konzerne der großen und starken imperialistischen Länder, die die Belieferung besorgen. Der Trend ist unverkennbar. Die BRD-Imperialisten robben sich an die Quellen heran, sofern sie Zwischenhändler in Kauf nehmen müssen, ziehen sie kleine Mächte vor.,

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Dr. W.Seldis, Alwin Brück
Für die Regierung der Republik Togo: Ed. Kodjo

(BGB, 77, S. 771)

Entwicklungshelfer-Gesetz
§ 1
Entwicklungshelfer

(1) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahre vertraglich verpflichtet hat,
3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetz ist.

§4
Entwicklungsdienstvertrag

Der Träger hat mit dem Entwicklungshelfer einen schriftlichen Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst abzuschließen, der folgende Leistungen des Trägers vorsehen muß:
1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen).
2. eine nach der Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende angemessene Wiedereingliederungsbeihilfe, wenn der Entwicklungsdienst mindestens sechs Monate geleistet worden ist; sie gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung,
3. Erstattungen der notwendigen Reisekosten,
4. die Übernahme der Pflichten, die nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Mutterschutzgesetz dem Arbeitgeber obliegen.

(BGB, I, 69, S. 549)

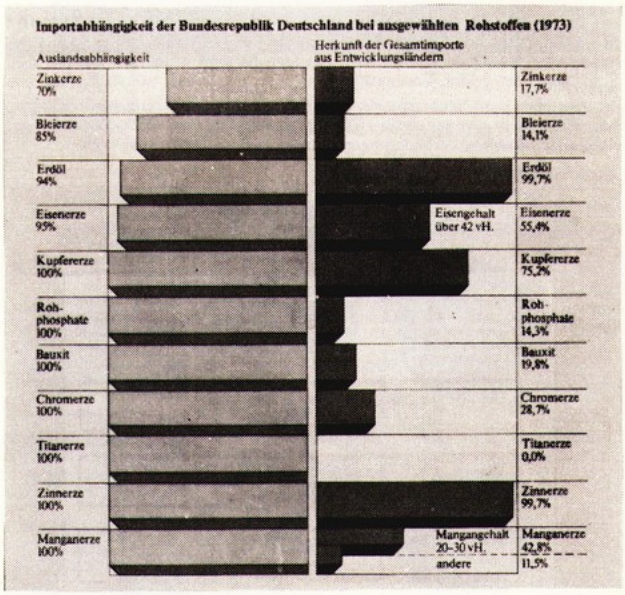

Politik der Partner, BMZ 1976, S. 39

BMZ: Förderung privatwirtschaftlicher Initiativen

– Steuerliche Förderungsmaßnahmen:

Durch die Neufassung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes (EntwLStG) vom 13. Februar 1975 wurde angestrebt, die steuerliche Förderung stärker als bisher an entwicklungspolitischen Kriterien auszurichten, z.B. durch regionale Differenzierung der Förderung und durch Berücksichtigung des Beschäftigungseffektes der Investition.

Das nun geltende Entwicklungsländer-Steuergesetz (EntwLStG) ermöglicht es deutschen Unternehmen, die in Entwicklungsländern investieren, zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebes eine Rücklage zu bilden. Für Investitionen in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern kann bis zu 100% der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kapitalanlage eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, für Investitionen in anderen Entwicklungsländern in Höhe von 40%. Diese Rücklage muß vom sechsten Jahr an alljährlich mit einem Sechstel wieder aufgelöst werden. Bei besonders beschäftigungsintensiven Investitionen kann die Auflösung der Rücklage auf einen Zeitraum von zwölf Jahren ausgedehnt werden. Der Bundestag hat die Bundesregierung in einer Entschließung am 14. November 1974 aufgefordert, für die Zeit nach Auslaufen dieses Gesetzes Vorschläge für eine umfassende Neuordnung der Förderung des gesamten Bereiches der Auslandsinvestitionen einschließlich solcher in Entwicklungsländern vorzulegen.

Eine weitere Förderung erfolgt durch den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen.

(Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache, 7/4293, S. 15 f)

Ablauf eines Kredit-Hilfe-Projektes:

(I) Antrag
– Entwicklungsland stellt Antrag auf KH bei der Bundesregierung
– Vorprüfung der Unterlagen im BMZ
– Nach Abstimmung mit beteiligten Ressorts Auftrag an die KW zur Projektprüfung

(II) Prüfung der KW:
– Intensive Detailprüfung des geplanten Projektes
– Vorlage des KW-Prüfungsberichts an Bundesregierung
– Im Falle positiver Entscheidung der Bundesregierung Auftrag durch BMZ an KW zu Vertragsverhandlungen

(III) Regierungsabkommen:
– Abschluß eines Regierungsabkommens (Rahmenbedingungen) als völkerrechtliche Grundlage für die Gewährung von KH und die von der KW mit dem Empfänger hierüber abzuschließenden privatrechtlichen Verträge (Darlehens-, Garantie- und Schiedsvertrag; im Falle eines Zuschusses: Finanzierungsvertrag)

(IV) Vertrag, Abwicklung und Kontrolle:
– Abschluß der Verträge zwischen KW und Entwicklungsland
– Auszahlung des Darlehens oder des Zuschusses nach Projektfortschritt
– Überwachung der Durchführung des Projektes durch die KW (Kontrollbereicht für die Bundesregierung)
– Erfolgskontrolle durch KW nach angemessener Betriebszeit

(BMZ, Materialien Nr. 55)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems für Privatinvestitionen in dritten Ländern
zugeleitet 7. Februar 1973

Die Garantie bei Privatinvestitionen zur Absicherung politischer Risiken ist nicht nur für die Handelspolitik, sondern auch für die Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe ein wichtiges Instrument.

Dadurch, daß mit dieser Garantie die Privatinvestitionen in dritten Ländern gefördert werden, kann sie zur Förderung des Handels der Gemeinschaft mit dritten Ländern und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer beitragen (...)

Artikel 1
Es wird ein gemeinschaftliches Garantiesystem für Privatinvestitionen in dritten Ländern eingeführt; gleichzeitig wird ein Europäisches Garantieamt für Privatinvestitionen in dritten Ländern, nachstehend das „Amt" genannt, gegründet.

Artikel 4
Risiko des Krieges
Dieser Garantiefall tritt ein, wenn als Folge von Krieg, Revolution oder Aufruhr:
1. das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise zerstört wird;
2. das Unternehmen vollständig oder teilweise an seiner Tätigkeit gehindert ist oder wenn auf Grund der Schädigung der Investition eine normale und gewinnbringende Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr möglich ist.

Artikel 5
Risiko der Enteignung
Dieser Garantiefall tritt ein, wenn eine Verstaatlichung oder Beschlagnahme, Enteignung oder jede andere Maßnahme oder Unterlasssung einer Maßnahme seitens der Behörden zur vollständigen oder teilweisen Entziehung von Rechten und Gütern führen oder die gleichen Auswirkungen haben wie eine solche Entziehung und eine normale und gewinnbringende Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr möglich ist.

Artikel 10
1. Was das Entwicklungsland betrifft,
a) müssen die Investitionen in angemessener Weise Raum lassen für die Interessen des Anlagelandes; Wirtschaftstätigkeiten betreffen, die zur Entwicklung des Anlagelandes beitragen. Gegebenenfalls wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, in wieweit das Vorhaben zur regionalen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern beiträgt.

(Bundestagsdrucksache 1/145 vom 7.2.73)

BDI fordert Sicherung der Rohstoffversorgung

Der von der Verteuerung der Erdölversorgung ausgehende weltweite Schock hat sich 1974 sehr schnell auf die gesamte Breite der Rohstoffe übertragen. Dies hatte zu Preisaufschlägen geführt, die auch für Kenner dieses teilweise sehr empfindlichen Marktes ungewöhnlich und besorgniserregend waren. Zugleich wurde von zahlreichen Rohstoffländern die Forderung erhoben, Produzentenkartelle nach dem Muster der erdölproduzierenden Länder international zu sanktionieren.

Da die Frage der gesicherten Rohstoffversorgung für fast alle Bereiche der Industrie von überaus großer Bedeutung ist, räumt der BDI ihr hohe Priorität ein. Dabei bestand niemals ein Zweifel daran, daß Rohstoffbeschaffung und -bevorratung in erster Linie Aufgaben der privaten Wirtschaft sind. Sie lassen sich unter den gegebenen weltwirtschaftlichen Bedingungen jedoch nur in enger Konsultation und Kooperation mit der Bundesregierung lösen. Auf ein staatliches Förderungsinstrument, das an die neuen Gegebenheiten angepaßt werden muß, kann als flankierende Maßnahmen auf bestimmten Gebieten nicht verzichtet werden.

(BDI, Jahresbericht 73/74, S. 152)

Bundesregierung: „Enge Zusammenarbeit"

Die Sicherung der Rohstoffversorgung ist bei uns primär die Aufgabe der unternehmerischen Wirtschaft; sie ist daher auch der wesentliche Träger der Kooperation. Flankierende entwicklungspolitische Beiträge sind bei Parallelität rohstoffpolitischer und entwicklungspolitischer Interessen möglich; d.h. wenn der Wunsch eines Entwicklungslandes an stärkerer Nutzung seiner Ressourcen mit dem deutschen Interesse an der Sicherung der Versorgung zusammenfällt. Angesichts des hohen Kapitalbedarfs für die Erschließung von Lagerstätten und für die Errichtung von Abbau- und Verarbeitungskapazitäten empfiehlt sich dabei ein enges Zusammenwirken von öffentlichen Mitteln und privaten Investitionen. Während die staatliche Mitwirkung den Zugang zu den Rohstoffvorkommen erleichtern kann sowie das politische und unternehmerische Risiko vermindert, gewährleisten Beteiligungen der Unternehmen auch die Bereitstellung des erforderlichen Wissens bei der Erstellung der Anlagen, dem Transport und Vertrieb der Produkte.

(Bundestagsdrucksache 7/4293, S. 14f.)

Europäische Entwicklungspolitik

97. Die Bundesregierung tritt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für die schrittweise Verwirklichung einer weltweiten Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ein. Sie wird sich verstärkt für Maßnahmen zur Koordinierung und Harmonisierung der nationalen Entwicklungshilfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als weiteren Schritt zur Verwirklichung der europäischen Integration und zur Steigerung der Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Maßnahmen einsetzen. Sie wird die Möglichkeiten für einen systematischen Informationsaustausch, für Konsultationen sowie für Koordinierung und Harmonisierung mit den europäischen Partnern mit dem Ziel nutzen, Grundsätze, Methoden und Maßnahmen der bilateralen und gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik aufeinander abzustimmen und die Standpunkte vor Verhandlungen in internationalen Gremien zu koordinieren.

(Die entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland / Neufassung 1975)

„Bedeutung der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit"

9. Die Bundesregierung wird den weiteren Entwicklungsprozeß der OPEC-Länder, insbesondere dem Aufbau einer leistungsfähigen Infra- und Industriestruktur, tatkräftig unterstützen. Dabei sollen vor allem das Instrumentarium der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, der Förderung privater Leistungen und die Handelspolitik zum Zuge kommen.

17. Die Bundesregierung wird durch Förderung arbeitsintensiver Technologien in den Entwicklungsländern dazu beitragen, daß die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel insgesamt einen wirksamen Beitrag zur Lösung des Beschäftigungsproblems leisten.

19. Die Bundesregierung wird auf internationaler Ebene mit Nachdruck auf die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Entwicklungsländer hinweisen und die Notwendigkeit der Rechtssicherheit und eines gesunden Investitionsklimas in den Entwicklungsländern unterstreichen.

(25 Thesen zur Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, verabschiedet vom Bundeskabinett, 9.6.75)

Welthandelskonferenz (UNCTAD IV), Nairobi 1976

Entschließungsentwurf „Integriertes Rohstoffprogramm"

In der Überzeugung, daß es notwendig ist, an das Problem als Ganzes heranzugehen und ein integriertes Rohstoffprogramm zu schaffen, das darauf angelegt ist, weltweite Aktionen zur Verbesserung der Marktstrukturen im internationalen Handel mit solchen Rohstoffen durchzuführen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, und das mit den Interessen aller Länder, insbesondere mit denen der Entwicklungsländer vereinbar ist, und das eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen dabei auftretenden Elemente sichergestellt und gleichzeitig auf die Eigenheiten der einzelnen Rohstoffe Rücksicht nimmt, Beschließt die Annahme des folgenden integrierten Rohstoffprogramms:

I. Zielsetzung

Es sollten mit dem Ziel, die Austauschrelationen der Entwicklungsländer zu verbessern und zu dem Zweck, die wirtschaftlichen Ungleichgewichtigkeiten zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern zu beseitigen, abgestimmte Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausweitung und Diversifizierung ihres Handels, die Verbesserung und Diversifizierung ihrer Produktionskapazität, die Verbesserung ihrer Produktivität und die Erhöhung ihrer Exporteinnahmen getroffen werden, die den nachteiligen Wirkungen der Inflation entgegentreten und dadurch die realen Einkommen aufrecht erhalten sollen. Dementsprechend werden folgende Ziele vereinbart:

1. Herstellung stabiler Preisverhältnisse im Rohstoffhandel einschließlich der Vermeidung übermäßiger Preisschwankungen, und zwar auf einem Niveau, welches
(a) lohnend und gerecht für die Erzeuger und fair für die Verbraucher ist;
(b) die weltweite Inflation und die Veränderungen in der internationalen Wirtschafts- und Währungslage berücksichtigt;
(c) das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in einem wachsenden Weltrohstoffhandel fördert.

2. Verbesserung und Erhaltung des realen Einkommens der einzelnen Entwicklungsländer durch erhöhte Exporteinnahmen und Schutz gegen Schwankungen in den Exporteinnahmen, insbesondere bei Rohstoffen.

Erklärung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland
anläßlich der Schlußsitzung der UNCTAD IV

„Herr Präsident,
es hat großer Anstrengungen bedurft, um diese Konferenz zu einem Ergebnis zu bringen, dem alle zustimmen können. Keine Seite hat Grund zum Triumphieren, daß sie ihre Auffassungen durchgesetzt habe. Die Länder der Gruppe 77 bleiben bei ihrer Auffassung, wie sie in ihren Dokumenten niedergelegt ist. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt bei ihrer oft genug erklärten Auffassung, daß die Marktwirtschaft, die bereit ist, Rücksicht auf Schwache zu nehmen, die besten Aussichten für die Zusammenarbeit zwischen allen Ländern eröffnet.

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich aktiv an den vorbereitenden Treffen und Verhandlungen beteiligen. Von deren Ergebnis wird es abhängen, welche Rohstoffabkommen wir erreichen können und ob ein gemeinsamer Fonds das beste Mittel ist, um Ausgleichslager zu finanzieren. Wir bleiben bei unserer Auffassung, daß es auch nicht im Interesse der Länder der Dritten Welt wäre, einen dirigistischen Mechanismus für zentrale Lenkung zu schaffen.

Wir lehnen die Indexierung weiterhin ab und nach wie vor glauben wir nicht, daß künstliche Eingriffe bei Preisen und in die Produktions-und Handelsstrukturen die Weltwirtschaft wachsen lassen oder den Anteil der Entwicklungsländer am Welthandel vergrößern.

Ich möchte in aller Offenheit eine Sorge ausdrücken: Die Inflation auch bei der Zahl der internationalen Organisationen ist geeignet, den Fortschritt zu blockieren.

Rede des Bundesministers Dr. Hans Friedrichs in Nairobi

Dazu gehört einerseits, daß die ausländischen Unternehmen bei ihren Entscheidungen auch die Notwendigkeiten der Entwicklung des Gastlandes mitberücksichtigen, andererseits aber ebenso, daß das Gastland für die mit ausländischer Beteiligung errichteten Unternehmen und für die darin beschäftigten Ausländer Arbeitsbedingungen schaffen, die ein sachgemäßes Arbeiten sowohl im Interesse des Unternehmens als auch im Interesse des Entwicklungslandes gestatten. Im übrigen bin ich der Meinung, daß die Entwicklungsländer nicht bei der Produktion und ihrem Absatz von Rohstoffen stehenbleiben können. Die Entwicklungsländer müssen vielmehr in die darauf aufbauenden Entwicklungsstufen gehen.

Daneben werden auch in Zukunft zur Überbrückung von kurzfirstigen Devisenschwierigkeiten Umschuldungsaktionen erforderlich sein. Hier wird es darauf ankommen, auf Grund der Gegebenheiten jedes einzelnen Falles problemspezifische Lösungen zu finden. Dabei werden wir uns berechtigten Umschuldungsbegehren nicht verschließen und dabei auch für entwicklungspolitische Aspekte offen sein. Wir halten allerdings pauschale, nicht auf die differenzierten Verhältnisse der Entwicklungsländer abstellende Umschuldungen nicht für zweckmäßig. Generelle Lösungen werden einerseits der Notwendigkeit des spezifischen Einzelfalles nicht gerecht, andererseits bergen sie die Gefahr in sich, das Kreditstanding der Entwicklungsländer global zu beeinträchtigen.

Entwicklungspolitik, BMZ 76m Materialien Nr. 53)

Sektorale Gliederung der bilateralen Kapitalhilfe der Bundesrepublik Deutschland
(Beträge in Mio DM)

Wirtschaftssektor	Zusagen 1960 bis 31. 12. 1974		Zusagen 1974	
	Mio DM	Anteil in %	Mio DM	Anteil in %
Materielle Infrastruktur	6174	31,3	1055,6	36,1
Energieerzeugung und -verteilung	2043	10,4	577,8	19,8
Verkehrswesen	2849	14,5	263,4	9,0
Nachrichtenwesen	737	3,7	64,0	2,2
Trinkwasser, Abwasser	518	2,6	140,4	4,8
Sonstiges	27	0,1	10,0	0,3
Soziale Infrastruktur	739	3,7	62,1	2,1
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei (einschl. landw. Entwicklungsbanken)	1336	6,8	117,8	4,0
Gewerbliche Wirtschaft	3005	15,3	414,0	14,2
Bergbau und Schwerindustrie	1551	7,9	47,1	1,6
Textilindustrie	142	0,7	25,0	0,9
Bauindustrie	177	0,9	70,0	2,4
Sonstige Branchen	1135	5,8	271,9	9,3

Politik der Partner, BMZ 1976, S. 64

Regionale Verteilung der Mittel der bilateralen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern 1975 und 1976 (Zusagen)

Region [1]	Finanzielle Zusammenarbeit Titel 866 01				Technische Zusammenarbeit Titel 686 01 + 686 02			
	1975		1976		1975		1976	
	Millionen DM	%	Millionen DM	%	Millionen DM	%	Millionen DM	%
Mittelmeerraum	400	17	370	16	26	4	14	3
Schwarzafrika	521	22	644	29	220	35	226	41
Arabische Staaten	703	30	458 [2]	20	131	21	63	12
Westliches und südliches Asien	480	20	414	18	97	15	73	13
Südost- und Ostasien	113	5	218	10	66	10	54	10
Lateinamerika	133	6	151	7	87	14	97	18
Überregional	—	—	—	—	7	1	15	3
insgesamt	2350	100	2255	100	634	100	542	100

[1] Zur Ländereinteilung vgl. Tabelle 18
[2] Darüber hinaus wurde Ägypten 1976 ein Kredit von 130 Millionen DM im Rahmen der bilateralen Finanzielles Zusammenarbeit gegeben, der nicht auf die Verpflichtungsermächtigungen angerechnet wurde.

Bundestag, Drucksache 8/1156, Tabelle 16

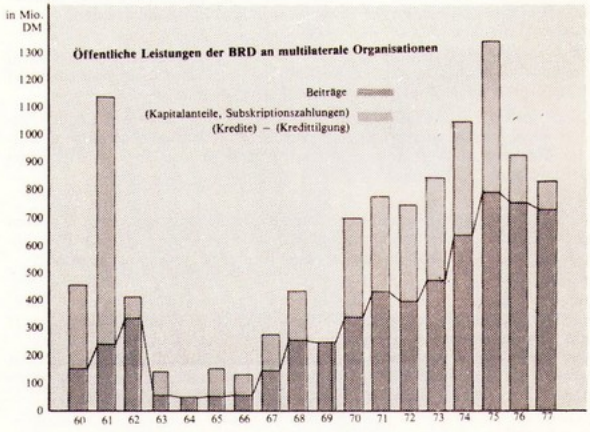

(BMZ, Politik der Partner, 1978)

Kollektive Menschenrechte

Das Recht auf Leben ist das einfachste aller Menschenrechte. Wer diesen banal erscheinenden Satz an der Wirklichkeit mißt, erfährt auf schockierende Weise, wie es auf unserer Erde steht. Die Menschenrechte sind in der Satzung der Vereinten Nationen und in nahezu jeder Verfassung verbal verankert. In Wirklichkeit sind sie nur für eine Minderheit in Kraft. Nicht der Respekt vor ihnen, sondern ihre Verletzung ist die Norm, der die Völker unterworfen sind.

Und dennoch: Gäbe es die Menschenrechte nicht, wenigstens als Ziel, als Hoffnung, dann würde es Nacht. Resignation wäre Kapitulation vor Unrecht und Verzweiflung. Für die Sozialistische Internationale rufe ich deshalb zu einer dritten Offensive – der Offensive für die Menschenrechte.

Wir haben gelernt, daß es nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Menschenrechte gibt. Zugleich wissen wir, daß Kollektive nur eine Summe der Einzelnen sind. Der Begriff Individualität mag in Ost und West, in Nord und Süd auf verschiedene Weise interpretiert werden: Das einzelne Menschenleben ist hier wie dort ein letzter, ein äußerster Wert.

(Willy Brandt, Rede vom 26.11.76 anläßlich des XIII. Kongresses der Sozialistischen Internationale in Genf)

Gemeinsames Handeln

(5) Gemeinsames Handeln der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hat maßgebliche Bedeutung für den erfolgreichen Fortgang des Nord-Süd-Dialogs.

Die Bundesregierung führt den Dialog mit der Dritten Welt nicht allein. Von der Erkenntnis ausgehend, daß wir unsere Ziele am wirkungsvollsten gemeinsam mit unseren Partnern verfolgen können, bemühen wir uns, mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine gemeinsame Haltung zu finden und zu vertreten und in enger Abstimmung mit den übrigen westlichen Industrieländern, vor allem mit den USA und Japan, zu handeln. Das gilt für unser Auftreten im Nord-Süd-Verhältnis ebenso wie für andere Bereiche der Außenpolitik. In der Entwicklungspolitik strebt die Bundesregierung eine noch engere Koordinierung und Harmonisierung mit ihren europäischen Partnern und dem Europäischen Entwicklungsfonds an.

(Dritter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, BMZ 1977)

Neue Konditionen der Kreditgewährung

Die Konditionen der finanziellen Zusammenarbeit richten sich nach der gesamtwirtschaftlichen Lage des Partnerlandes. Um der zunehmenden Differenzierung der wirtschaftlichen Leistungskraft der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, vergibt die Bundesregierung seit dem 1. Januar 1976 ihre Kredite zu folgenden Konditionen:

a) Die günstigen Bedingungen, IDA-ähnliche Konditionen (0,75 Prozent Zinsen; 50 Jahre Laufzeit, davon 10 tilgungsfreie Jahre) werden den „am wenigsten entwickelten" (LLDC) und den von der Rohstoffkrise „am härtesten betroffenen" (MSAC) Ländern eingeräumt.

b) Einige relativ fortgeschrittene Entwicklungsländer müssen härtere Konditionen tragen: 4,5 Prozent Zinsen, 20 Jahre Laufzeit, davon 5 tilgungsfreie Jahre.

c) Von den übrigen Entwicklungsländern werden 2 Prozent Zinsen bei 30 Jahren Laufzeit, einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre verlangt.

Die Entwicklungsländer erhalten weiterhin den größten Teil Kredite für Projekte, also für einzelne Investitionsvorhaben im Bereich ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Verkehrswesen, Energiewirtschaft), ihrer Landwirtschaft und Industrie, aber auch ihrer sozialen Infrastruktur wie z.B. der Wasserversorgung.

Auch Import-Güter des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs (z.B. Rohstoffe und Ersatzteile), die zur Aufrechterhaltung oder besseren Nutzung vorhandener Produktionskapazitäten erforderlich sind, werden mit Krediten finanziert (Warenhilfe).

(Jahresbericht der Bundesregierung, 1977, S. 632)

Aus der Erklärung des „Gewerkschaftsgipfel" an den Weltwirtschaftsgipfel in Bonn, 1978

International koordinierte Wachstumspolitik

Nationale Maßnahmen müssen aber auch international wohlkoordiniert sein, damit die Wachstumspolitiken der einzelnen Länder sich gegenseitig unterstützen mit dem Ziel, die schwächeren Kettenglieder zu stärken. Die Regierungen der wirtschaftlich stärkeren Länder müssen in der Formulierung ihrer eigenen Politik die Schwierigkeiten schwacher Volkswirtschaften voll in Rechnung ziehen. Dagegen müssen die Regierungen der wirtschaftlich schwächeren Länder sich voll beteiligen an diesen koordinierten Wachstumsmaßnahmen, indem sie Maßnahmen gegen die inflationären Tendenzen und den weiteren Anstieg des Außenhandelsdefizits betreiben, gleichzeitig aber auch eine expansivere Politik verfolgen. (...)

Viele der gegenwärtig ungenutzten Kapazitäten in den Industrieländern könnten genutzt werden für eine echte Entwicklungskampagne, die sowohl zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den unterentwickelten wie auch entwickelten Ländern, aber auch zur Förderung eines ausgewogenen und allen Seiten dienenden Handels beitragen könnte. Marktausweitung in den industrialisierten Ländern müssen verbunden sein mit Marktausweitungen in den Entwicklungsländern.

Schmidt: „Opfer bringen"

„Entwicklungshilfe ist im letzten Viertel dieses Jahrhunderts wahrscheinlich die wichtigste soziale Aufgabe im Weltmaßstab. Sie ist für den Frieden in der Welt unerläßlich. Ich füge hinzu: Wir Deutschen sind bereit, für diesen Ausgleich in Zukunft noch höhere Opfer zu bringen. Und ich füge hinzu: Niemand kann auf die Dauer nur geben, ohne auch etwas zu bekommen. Die Dritte Welt darf uns nicht überfordern und darf auch ihre eigene Initiative nicht vernachlässigen".

Helmut Schmidt, Bundeskanzler

Politik der Partner, BMZ 78, S. 41

Nord-Süd-Kommission: „Klimaveränderung

Mit anderen Worten: Es bestand nicht die Absicht, die Zahl der internationalen Organisationen nur um eine weitere zu vermehren. Der Gedanke dabei war im Gegenteil, neue Wege zu erforschen und bestimmte Klimaveränderungen zu bewirken. Falls sich dies als erfolgreich erweisen würde, würde es zu einem Paket realistischer Vorschläge führen, die die öffentliche Meinung und die weiteren Verhandlungen beeinflussen könnten. Die diesem Konzept zugrundeliegende Idee besteht darin, daß Lösungen, mit denen beide Seiten einverstanden sind, sicher besser wären als eine Fortsetzung des Austausches von Vorschlägen und Gegenvorschlägen.

(Bekanntmachung der Nord-Süd/Kommission, 22.12.77)

Gemeinsamkeit der Interessen

Eine Sache sind die laufenden Verhandlungen der Regierungen; sie laufen nicht gut. Eine andere Sache ist es, sich ernsthaft auf die Erfordernisse der achtziger Jahre – und, wo es geht – des Jahres 2000 einzustellen. Ich möchte hier nur vier Orientierungen andeuten:

(...)

Zweitens wird es darauf ankommen, die Gemeinsamkeiten von Interessen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern deutlicher werden und dabei doch nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, daß Solidarität gefordert ist, eine gewichtigere Überführung von Ressourcen dringend geboten bleibt.

Drittens zeigt die Erfahrung, daß die Institutionen, die nach dem letzten Weltkrieg errichtet wurden, so weiterentwickelt und neugestaltet werden müssen, daß sie den Interessen der nachkolonialen Ära gerecht werden.

(Willy Brandt, Rede auf dem XIV. Kongreß der Sozialistischen Internationale am 3.11.78 in Vancouver)

Taktische Kunst der Spaltung

Trotzdem meine ich, die Erwartungen der Entwicklungsländer sind oft unrealistisch hoch und ihre Forderungen teilweise überzogen. Auch ist ihre Sensibilität unwahrscheinlich groß. Es ist auch nicht ganz unverständlich, wenn ihre Zweifel an der internationalen Zusammenarbeit zunehmen, denn sie haben das Gefühl, die Industrieländer nehmen UN-Resolutionen, an denen sie selber mitgewirkt und denen sie im Kern zugestimmt haben, nicht ernst genug. (...) Da wurde also der Verdacht geäußert, daß die Industrieländer sich in die inneren Angelegenheiten der Entwicklungsländer einmischen und bestimmen wollten, was deren Grundbedürfnisse sind. Hinzu kam das Mißtrauen, die Industrieländer wollten die Entwicklungsländer zunächst von der weiteren Industrialisierung eben dadurch fernhalten, daß alle Anstrengungen der Befriedigung der Grundbedürfnisse gewidmet würden.

(...)

Die Gruppe der 77 ist sehr darauf bedacht, daß ihre politische Solidarität nicht ausgehöhlt wird. Das haben wir auch keineswegs vor. Dennoch kann man die Augen nicht davor verschließen, daß die Dritte Welt sich ganz unterschiedlich entwickelt hat. Einige Länder machen so schnelle Fortschritte, daß sie in absehbarer Zeit zu den Industrieländern gerechnet werden können, bei anderen wird der Entwicklungsprozeß sehr viel langsamer vonstatten gehen; zum Teil ist bedauerlicherweise sogar ein Rückstand festzustellen.

Die taktische Kunst wird darin bestehen, diese Differenzierung nicht von den Industrieländern aus in die Debatte zu bringen, den Verdacht der Spaltung der Entwicklungsländer also zu verstärken, sondern sie vielmehr von den Betroffenen selbst darstellen zu lassen. Hiermit habe ich eine allgemeine Schwierigkeit angesprochen: Manches von dem, was in Organisationen der Industrieländer mit guten Gründen erdacht und errechnet wird, wird angesichts wachsender Empfindlichkeiten von den Entwicklungsländern als Besserwisserei empfunden oder gar mit bösen Absichten unterlegt.

(Willy Brandt, Referat vor dem Gesprächskreis Wirtschaft und Politik der Friedrich-Ebert-Stiftung, 20.9.78)

Das Bundsministerium für Verteidigung. Was wäre die Bourgeoisie ohne die Armee? Das Privateigentum will geschützt sein. Große Truppenmassen aus den besitzlosen Klassen sind notwendig. Wie sich gegen die schützen? Wehrpflichtgesetze, Wehrstruktur nach Ausbau des Militärapparates. Vorbereitung auf Krieg und Bürgerkrieg.

Die neue Strategie

Die NATO-Verteidigungsminister setzen an die Stelle der bis dahin formell noch gültigen Doktrin der massiven Vergeltung die neue Doktrin der flexiblen Antwort. Die Anwendung von beweglichen Reaktionsformen bei Abschreckung und Verteidigung ist das Ergebnis der gemeinsamen Beurteilung der Lage. Dem Faktor Warnzeit wird eine größere Bedeutung als bisher zugesprochen. Die politische Entwicklung hat eine Neueinschätzung des Problems der Warnzeiten ermöglicht, die im Ernstfall zu Truppenverstärkungen und zur Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft genutzt werden können, wenn auch begrenzte Überraschungsangriffe nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Grundsatzforderungen

1. Die Bundeswehr muß in Aufbau, Gliederung und Ausrüstung klar die ausschließlich defensive Zielsetzung der Nordatlantischen Allianz und der deutschen Verteidigungspolitik erkennen lassen.

2. Die Bundeswehr muß einen wirksamen Beitrag zur abgestuften Abschreckung leisten, der auch Trägermittel für atomare Sprengkörper einschließt.

3. Die Streitkräfteplanung der Bundeswehr hat sich vornehmlich nach den Erscheinungsformen eines begrenzten Krieges auszurichten. Die Möglichkeit von Überraschungsangriffen sowie die hohe technische und mobile Ausrüstung des Gegners erfordern ausreichend starke, präsente, einsatzbereite Verbände, eine Verstärkung der konventionellen Feuerkraft insbesondere zur Panzerabwehr, und eine hohe Beweglichkeit.

4. Die Streitkräfte müssen in der Lage sein, durch intensive Aufklärung in Krisenzeiten und im Krieg die Grundlagen für die Beurteilung und Entschlußfassung der politischen und militärischen Führung zu schaffen.

5. Im Falle einer Aggression haben sie im Rahmen der gemeinsamen NATO-Verteidigung Umfang und Zielsetzung feindlicher Angriffe festzustellen, Feindangriffe soweit vorn wie möglich aufzufangen, zu zerschlagen oder Zeit zu gewinnen, um die Vorbereitung zum Zurückwerfen des Angreifers auf seine Ausgangsstellungen zu treffen.

6. Die Kommandostruktur muß in den integrierten Rahmen eingepaßt bleiben und zugleich die Wahrnehmung der Verteidigungsaufgaben gewährleisten, die nationaler Zuständigkeit übergeben sind.

7. Die Möglichkeit einer Vorwarnzeit erlaubt es, sich für Teile der benötigten Streitkräfte auf Mobilmachungsmaßnahmen abzustützen.

8. Im Interesse der Glaubwürdigkeit der Abschreckung muß das Risiko eines Angriffs für den Gegner kalkulierbar sein.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1967, S. 262 ff)

Stationierung der Nato – Landstreitkräfte in der BRD 1974

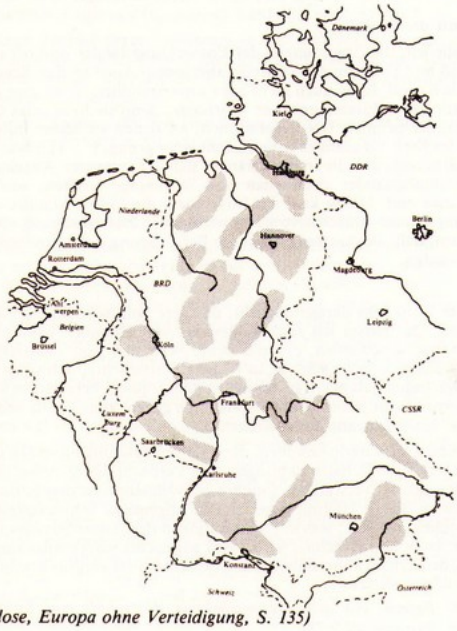

(R. Close, Europa ohne Verteidigung, S. 135)

Der Rüstungsstand des Heeres:

Kampfkraft und Kampfwert des Heeres wurden mit der Zuführung neuer Waffen besonders zu den Kampftruppen und zur Artillerie wesentlich gesteigert. Das 1. Korps wurde planmäßig mit dem mittleren Kampfpanzer Leopard ausgerüstet; die Umrüstung weiterer Verbände ist in Vorbereitung. Standardbergepanzer (auf Fahrgestell Leopard) befinden sich im Zulauf. Der Kanonenjagdpanzer wurde planmäßig an die Truppenteile ausgeliefert. Die Ausstattung mit dem neuen Raketenjagdpanzer ist angelaufen.

Die Umrüstung der Artillerie ist abgeschlossen. Damit besteht die Masse der Ausrüstung aus weitreichenden Pz-Kanonen und Pz-Haubitzen, die zu den modernsten Geschützen zählen.

(Jahresbericht der Bundesregierung 1967, S. 276)

„Seit dem Ende des Ersten Weltkrieges ist die Panzerabwehr das beherrschende Thema der Verteidigung. Das Problem ist dabei immer dasselbe geblieben: Wie kann der Stoßkraft der Panzer rechtzeitig genügend Feuerkraft entgegengestellt werden? Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Meinung an Boden gewonnen, der Panzer sei auch in der Verteidigung die beste Waffe gegen den Panzer. Denn die Verbindung von Schnelligkeit, Geländegängigkeit, Feuerkraft und Panzerung ergebe ‚höchste Beweglichkeit und Panzerabwehrfähigkeit bei hohem Schutzfaktor'. Daraus resultiert die außerordentlich starke Ausstattung des Heeres mit Panzern jeder Art."

Und: „Über diese Entwicklung hat die Infanterie allgemein an Bedeutung verloren. Sie wird an ihrer Fähigkeit gemessen, Panzer zu vernichten. Wer dies am besten kann, ist aber bereits entschieden. In Zukunft soll es daher im Feldheer mehr Panzerbataillone als Infanteriebataillone geben. Die Waffen der Infanterie sind hauptsächlich für den Kampf gegen die feindliche, abgesessene Infanterie gedacht ... Das ‚Rückgrat der Panzerabwehr für die Infanterie' wird denn auch durch eine andere Truppengattung gebildet, die Panzerjäger, also wieder Panzer ...

... Diese Schwäche der Infanterie hat unweigerlich zur Folge, daß in der Verteidigung ein erheblicher Teil der Panzer und Jagdpanzer in dem Maße gebunden bleibt, wie die Infanterie auf deren Unterstützung angewiesen ist."

(Peter Krüger, Überlegungen zur Panzerabwehr in der Verteidigung. In: Wehrkunde Nr. 10/1975, S. 511-515, und Nr. 11/1975, S. 572-576)

Grundgesetz der BRD:
Einschränkung der Grundrechte für Soldaten
Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr-

Kräftevergleich NATO – Warschauer Pakt

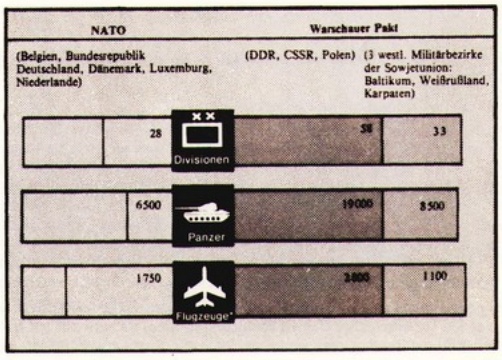

(Weißbuch 1975/76)

oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten und Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Wehrpflichtgesetz:

a. Änderung des Wehrpflichtgesetzes bis zur Großen Koalition

Nach den ersten drei Jahren des Aufbaus der Bw stellte sich heraus, daß die ursprünglich vorgesehene Dienstzeit (Grundwehrdienst i.d.R. nur ein Jahr) nicht ausreichte, um die volle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu gewährleisten. Aus diesem Grunde wurde durch das Zweite G zur Änderung des WPflG vom 22.3.1962 die Dienstzeit heraufgesetzt. Nachdem sich die Bw zu einer mit allen Hilfsmitteln für moderne Kampfmethoden ausgestatteten Armee entwickelt hatte, wurde eine Umgestaltung des Wehrpflichtrechts erforderlich. Dem diente das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26.3.1965, die 3. Novelle WPflG (1965). Durch diese Novelle wurde auch das 1960 eingeführte Losverfahren zur Auswahl der einzuberufenen Wehrpflichtigen wieder abgeschafft und eine besondere Eignungsprüfung eingeführt.

b. Die 4. Novelle zum Wehrpflichtgesetz:
Amtshilfe durch Polizei gegen Wehrpflichtige

Die wesentlichen Änderungen durch die 4. Novelle WPflG vom 25.7.1967 bestanden darin, daß die Polizei um Amtshilfe ersucht werden kann, wenn Wehrpflichtige ihrer Einberufung nicht nachkommen, und daß die Polizei dabei berechtigt ist, Wohnungen zu betreten, ferner daß Spezialkräfte auf Grund des §49 auch in Friedenszeiten (unabhängig von einer entsprechenden Feststellung der Bundesregierung) zu Wehrübungen unberufen werden können, die jedoch nur der Vorbereitung auf die vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen dürfen.

Die Wehrüberwachung endet im allgemeinen mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet. Zieht der Wehrpflichtige nach seiner Entlassung aus dem Wehrdenst in einen Teil Deutschlands, in dem das Wehrpflichtgesetz nicht gilt, erlischt mit der Wehrpflicht auch die Wehrüberwachung.

Während der Wehrüberwachung hat der Wehrpflichtige jede Änderung seines ständigen Aufenthaltes oder seiner Wohnung binnen einer Woche – im Verteidigungsfall binnen 48 Stunden! – dem zuständigen Kreiswehrersatzamt des Weg- und Zuzugsortes zu melden.

Mit der Ab- und Anmeldung bei kommunalen oder staatlichen Meldebehörden wird dieser besonderen Meldepflicht nicht entsprochen.

Der Wehrpflichtige muß Vorsorge treffen, daß ihn Mitteilungen des Kreiswehrersatzamtes unverzüglich erreichen. Auch die Absicht, seinem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben, muß er unverzüglich melden. Will der Wehrpflichtige den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes für länger als drei Monate verlassen, bedarf es dazu der Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes.

Soldatengesetz

§15 Politische Betätigung
(1) Im Dienst darf sich der Soldat nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.
(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft. Der Soldat hat sich so zu verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Der Soldat darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.
(3) Der Soldat darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.

§35 Vertrauensmann
(1) Die Unteroffiziere und Mannschaften wählen in den Einheiten, in den Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes und in Lehrgängen von mindestens dreimonatiger Dauer aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter. Die Offiziere wählen in einem Verband, in den Schulen, in Lehrgängen von mindestens dreimonatiger Dauer und inden Stäben der Verbände einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.
(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereiches, für den er gewählt ist, beitragen. Er ist mit seinen Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören. Geht der Vorschlag des Vertrauensmannes über die Zuständigkeit des Führers seiner Einheit hinaus, so hat dieser den Vorschlag seinem Vorgesetzten vorzulegen.

Wehrstrafgesetz:
Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung

§ 15. Eigenmächtige Abwesenheit. (1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.

(3) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Strafarrest nicht unter drei Wochen.

§ 16 Fahnenflucht. Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisse zu erreichen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so kann auf Strafarrest nicht unter drei Wochen erkannt werden.

Planung der Generalität zur Durchführung des politischen Unterrichts

I. Quartal	
1. Die parlamentarische Demokratie	4 Std.
2. Politische Willensbildung mit und ohne Parteien	2 Std.
3. Freiheitlicher sozialer Rechtsstaat – ein Selbstbedienungsladen?	2 Std.
4. Gewaltenteilung – wirksame Kontrolle der Macht	2 Std.
5. Wahlen in der Demokratie – eine Pflichtübung?	2 Std.
6. Aushöhlung der parlamentarischen Demokratie durch Interessenverbände?	2 Std.
II. Quartal	
1. Die Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	4 Std.
2. Wehrpflichtarmee auch in der Zukunft	2 Std.
3. Zivile Verteidigung, militärische Verteidigung, zwei Seiten der Medaille	2 Std.
4. Mitbestimmung als Prinzip – auch in der Armee?	2 Std.
5. Einsatz der Bundeswehr im Innern – Helfer in der Not?	2 Std.
6. Der Soldat allein mit seinen Problemen?	2 Std.
III. Quartal	
1. Die Bundeswehr im Bündnis	4 Std.
2. NATO und Warschauer Pakt – David und Goliath?	2 Std.
3. NATO – wirkt sie trotz Meinungsverschiedenheiten?	2 Std.
4. Sicherheitspolitik der NATO – Abschrecken und Verteidigen, aber wie?	2 Std.
5. Ausländische Soldaten in der BRD	2 Std.
6. Vereinigte Staaten von Europa	2 Std.
IV. Quartal	
1. Andere Gesellschaftssysteme europäischer Staaten	4 Std.
2. Die Partei in Staat und Gesellschaft der SU	2 Std.
3. Friedliche Koexistenz und Entspannungspolitik – Wege zum Frieden	2 Std.
4. Grundrecht in der DDR – Anspruch und Wirklichkeit	2 Std.
5. Menschenführung in der NVA	2 Std.

Personalentwicklung in der Bundeswehr 1967 - 77

	Wehr-pflicht.	Zeit-sold.	Offz.	Uffz.	Man-sch.	Berufs-sold.	Offz.	Uffz.	Zivil-pers.	Streit-kräfte
67	216000	186000	4500	8900		5000				452000
68	236500	154000	4400	91700	58000	51000				441600
69	235400	168300	4200	84600	79500	53400			179400	457100
70	210100	185449	3613	91276	89660	55244	24285	30959	173000	449893
71	213700	180000			89200	58000			176833	460000
72	228027	183963	4752	93801	85410	61742	28352	33417	177095	475846
73	228027	182081	5034	93127	84989	62386	20517	32595	176300	482494
74	221508	185648	6064	98573	90616	62881	20376	30611	176198	480038
75	226473	186661	7010	93273	90791	62687	19785	37917	175821	478816
76	249280	182540	7440	99470	93540	62510	19520	42990	173659	484330
77	231800	182900	8100	103900	61100	62900	19400	43500	172445	477600

(Quelle: Jahresberichte der Bundesregierung 67 – 77)

Aus dem Bericht der Wehrstrukturkommission:

„Schwerwiegende Strukturschäden sind:

1. Das Heer hat für seine Großverbände zuwenig Personal. Mit rund 325000 Soldaten sollen zwölf Divisionen, dazu der Großteil ihrer Unterstützungs- und Versorgungsverbände, sofort einsatzbereit, also präsent sein und eine Territorialverteidigung unterhalten werden. Dies ist unmöglich. Die Verbände sind personell nur zu durchscnittlich 65 Prozent einsatzbereit (...)

2. Der Anteil der Verteidigungsausgaben an den Gesamtausgaben nimmt seit zehn Jahren stetig ab. Zugleich ist der Anteil der Betriebskosten am Verteidigungshaushalt unverhältnismäßig gestiegen. Diese Verknappung der Mittel im Verein mit der Verteuerung des Geräts führt zur Vernachlässigung von Ausrüstung, Bewaffnung und Infrastruktur. Der Investitionsanteil am Verteidigungshaushalt ist bis 1972 auf 30 Prozent gesunken. (...) Die Kommission ist der Meinung, daß die Streitkräfte eines hochindustriellen Staates in ihrer Ausrüstung dem technischen Standard entsprechen müssen.

3. Wehrpflichtige werden für Präsenzfunktionen ausgebildet. Viele von ihnen werden für Reservefunktionen später nicht benötigt. Andere können ihre Ausbildung in Reservefunktionen nicht nutzen. Das ist nicht kostenwirksam.

4. (...) Die Soll-Vorstellungen für das Verhältnis von Längerdienenden zu Wehrpflichtigen – beim Heer 52 Prozent zu 48 Prozent, für die Luftwaffe 72 zu 28 und für die Marine 85 zu 15 – werden sich nach allen Erfahrungen auch in Zukunft nicht realisieren lassen.

5. Die Zahl der wehrpflichtigen Bürger steigt in den nächsten Jahren so stark, daß Wehrgerechtigkeit durch Heranziehen aller Wehrdienstfähigen bei 15 Monaten Grundwehrdienst und gleichbleibendem Umfang der Bundeswehr nicht mehr erreicht werden kann. Gegen Ende dieses Jahrzents wird sich die Zahl aller bis dahin nicht gezogenen Wehrdienstfähigen auf rund 300000 belaufen."

Die Moral der Truppe

... 172. Wehrpflichtige bleiben auch während der Dienstzeit dem sozialen Milieu verbunden, aus dem sie gekommen sind. In ihrem Auftreten, ihren Wertvorstellungen zeigen sich keine spezifisch militärischen Verhaltensweisen. Sie denken als Soldat sozusagen wie ein Zivilist. Daraus ergeben sichim Truppendienst Reibungen, zumal dann, wenn weniger streng sanktionierte Normen und Gepflogenheiten gesellschaftlichen Zusammenlebens mit der soldatischen Ordnung kollidieren, die Unterordnung einschließt.

Das bestätigt der Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages für das Jahr 1971, der sich dabei auch auf Disziplinarerhebungen des Führungsstabes der Streitkräfte sützt. Politische Beweggründe führen nur in seltenen Fällen zu Disziplinarschwierigkeiten. Aber Kriegsdienstverweigerer, die noch nicht anerkannt sind oder deren Anträge abgelehnt wurden, haben einen großen Anteil an Disziplinarfällen. Die Hauptursache von Disziplinlosigkeit sind ziviler Natur, in der Gesellschaft vorgebildet: Auflehnung gegen Autorität und gegen Einschränkungen individueller Freiheit, Alkohol, vereinzelt Rauschgift, dazu Blaumachen oder Krankheiten.

Die große Zahl der Krankmeldungen vor Manöverbeginn bestätigt dies ... Zudem belasten der Beschwerdeeifer von Wehrpflichtigen und die Scheu von Vorgesetzten vor zeitraubender Schreibarbeit und ungewissem Ausgang von Rechtsstreitigkeiten die innere Ordnung der Streitkräfte.

Gleichwohl reichen die gesetzlichen Handhaben, sofern Disziplinarvorgesetzte sie konsequent gebrauchen, durchaus hin, um Schwierigkeiten zu meistern ...

177 ... Auch Freiwillige werden wählerischer und anspruchsvoller auftreten. Auswahl und Ausbildung der militärischen Unterführer und Führer werden sicherstellen müssen, daß eine sozialadäquate Menschenführung den Streitkräften die Effizienz und den Anschluß an neue Gesellschaftsstrukturen erhält, die von der Entwicklung der Technologie und Technik geprägt werden. ... Freizeit wird immer mehr als der zentrale Wert empfunden werden. Das belastet ebenso die Freiwilligenwerbung wie den Dienstbetrieb der Streitkräfte ...
(Bericht der Wehrstrukturkommission 1972)

„Möglichst alle sollen hin!"

Das Ziel, mehr Wehrgerechtigkeit und eine bessere Wehrstruktur zu erreichen, bedingt weitere Gesetzesänderungen, die durch die Novelle 1972 (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften) vorgenommen wurden. Es wurden u.a. die Grundwehrdienstdauer von 18 auf 15 Monate verkürzt, um mehr Wehrpflichtige bei gleichem Umfang der Bw heranziehen zu können (§5 Abs. 1), zum Ausgleich der Präsenzlücke eine dreimonatige Verfügungsbereitschaft im Anschluß an den Grundwehrdienst eingeführt (§ 6a), das Einberufungsalter für den Grundwehrdienst bis zum 28. Lebensjahr heraufgesetzt, um auch Wehrpflichtige mit längerdauernden Wehrdienstausnahmen noch zum Grundwehrdienst einberufen zu können (§ 5 Abs. 1), die Ableistung des Grundwehrdienstes in zeitlich getrennten Abschnitten ermöglicht, um auch Wehrpflichtige heranziehen zu können, die andernfalls wegen unzumutbarer Härte über das 28. Lebensjahr hinaus zurückgestellt werden müßten (§ 5 Abs. 2), sowie die Tauglichkeitsgrade geändert, wodurch etwa 50% der bisher eingeschränkten Tauglichen ebenfalls zum Grundwehrdienst einberufen werden können (§ 8a).
(Quelle: Hahnenfeld, Kommentar zum WPflG, 1976, S. 11)

- Aufgrund neuer Musterungskategorien können rund 75 Prozent der Wehrpflichtigen eines Musterungsjahrganges zum Wehrdienst oder zu einem anderen gesetzlich vorgesehenen Dienst herangezogen werden. Vorher waren es nur 60 Prozent. Die Einstufung eines Wehrpflichtigen als „wehrdienstfähig" hängt nicht allein von seinem körperlichen Leistungsvermögen ab. Wurde vorher nur als tauglich angesehen, wer allen körperlichen Anstrengungen der Allgemeinen Grundausbildung voll gewachsen war, so wird jetzt berücksichtigt, daß es in einer modernen, hochtechnisierten Armee darauf nicht mehr in erster Line ankommt.
- Durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes von 18 Monaten auf 15 Monate können zu den Streitkräften seit dem 1. Januar 1973 bei unverändertem Umfang jährlich 30000 Wehrpflichtige mehr als vorher zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(Weißbuch 1973/74, S. 102)

„Nicht zuletzt aber erzielt das Wehrgerechtigkeitsprogramm einen politisch-psychologischen Effekt, der zu Buche schlägt. Bei der bisher gültigen 18-Monate-Dienstzeit würden bis 1975 bei gleichbleibendem Umfang der Streitkräfte rund 250000 Wehrpflichtige nicht eingezogen werden können. Demgegenüber finden bei der künftigen 15-Monate-Dienstzeit nur 10000 Wehrpflichtige keinen Platz in der Kaserne."
(Generalsekretär der Wehrstrukturkommission Wieck, in: Europa Archiv Nr. 13 1972, S. 463)

Änderung des Wehrstrafgesetzes (1.4.70): höhere Gefängnisstrafen für Abwesenheit und Fahnenflucht

§ 15 (3) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Strafarrest nicht unter drei Wochen.

§ 16 *Fahnenflucht*
(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauerhaft oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Neue Heeresstruktur

137. Das Heer wurde in den letzten Jahren umgegliedert. Gründe: Die Strategie der Flexiblen Reaktion, die Fusion des Heeres mit der Territorialen Verteidigung, personelle und finanzielle Schwierigkeiten. Mit dieser Umgliederung, die Anfang 1969 begonnen wurde und im wesentlichen abgeschlossen ist, liegt die Verantwortung für Feldheer und Territoriale Verteidigung in einer Hand. Gliederung und Ausrüstung von Großverbänden wurden den geographischen Verhältnissen in der Bundesrepublik so weit wie möglich angepaßt. Das Heer besteht nun aus Feldheer und Territorialheer. Die drei Korps des Feldheeres (insgesamt rund 248000 Mann im Frieden) sind für die Assignierung unter NATO-Kommando vorgesehen. Das Territorialheer mit Stäben, Truppen und Einrichtungen (insgesamt rund 666000 Mann im Frieden) verbleibt nach Vereinbarung mit dem Bündnis auch im Verteidigungsfall unter nationaler Führung.

Etappen der Umgliederung:

- Das Kommando Territoriale Verteidigung wurde im März 1970 aufgelöst; der Führungsstab des Heeres übernahm die Mehrzahl der Aufgaben. ...
- Die Panzergrenadierbrigaden bestehen nun einheitlich aus mechanisierten Bataillonen. Die freigewordenen motorisierten Grenadierbataillone bilden den Grundstock für drei von sechs geplanten Heimatschutzkommandos. Mit ihren verstärkten Jägerregimentern sind die Heimatschutzkommandos Kern der Kampftruppen des Territorialheeres. Im Frieden bilden sie auch Rekruten und Reservisten des Feldheeres aus.
- Die dritte Luftlandebrigade wurde aufgestellt, so daß jedes Korps im Einsatz über eine Luftlandebrigade verfügt. Die Lufttransportkapazität des Heeres ist in Heeresfliegerkommandos bei den Korps zusammengefaßt.
- 18 Batterien Panzerhaubitzen vom Kaliber 155 Millimeter verstärken die Artillerie der Brigaden, 22 Batterien Mehrfach-Feldraketenwerfer die der Divisionen.

Bei einer Friedensstärke des Heeres von 314000 Soldaten ist die notwendige Zahl an präsenten Kampfverbänden nur durch abgestufte Präsenz der Korpstruppen und der Truppen des Territorialheeres erreichbar. Hauptschwierigkeit des Heeres bleibt es, mit dem knappen Personalumfang die 33 Brigaden, die der NATO unterstellt werden, sowohl auszubilden als auch präsent zu halten.

142. Führung ist heute komplizierter als früher. Die Informationsmenge hat sich vervielfacht, die Waffensysteme wirken schneller, Reaktionszeiten für operative oder taktische Entscheidungen müssen kürzer sein. Das zwingt dazu, Führungsaufgaben zu spezialisieren und moderne Führungssysteme zu nutzen.

Die Panzerdivision von 1939 hatte 11500 Soldaten mit 2375 Fahrzeugen (davon 232 Kampfpanzer); die Panzerdivision heute hat 23600 Soldaten mit 5725 Fahrzeugen (davon 315 Kampfpanzer). Der Personalumfang ist also um 105 Prozent, die Zahl der Fahrzeuge um 140 Prozent größer geworden. Der Divisionsstab wuchs dagegen nur um 46 Prozent von 112 auf 164 Mann, weil Stäbe nicht beliebig vergrößert werden dürfen.
(Weißbuch 1971/72, S. 114-129)

Wehrpflicht-Miliz

Eine Milizstruktur sichert Wehrgerechtigkeit. Alle Wehrdienstfähigen können zu den Streitkräften herangezogen werden. Der Grundwehrdienst ist zeitlich aufgeteilt: kurze, in sich geschlossene Grundausbildungen und mehrere auf eine Reihe von Jahren verteilte Ausbildungsabschnitte. Es gibt keine stehenden Einheiten und Verbände. Die Miliz setzt Tradition und eine Gesellschaft voraus, die in ihrer großen Mehrheit zur Landesverteidigung entschlossen und bereit ist, die damit verbundenen Pflichten und Belastungen zu tragen. Diese Tradition und die gesellschaftlichen Voraussetzungen fehlen in unserem Land. Unsere sicherheitspolitische Lage und die Bündnisverpflichtungen erfordern präsente Verbände. Die Kosten für die Ausrüstung einer Massenmiliz würden unsere finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten übersteigen. Aus diesen gesellschaftlichen, militärischen und finanziellen Gründen kommt eine Miliz als Gesamtstruktur für die Bundeswehr nicht in Betracht, allenfalls als kleinere Komponente im Heer.

– „Reservistenmonopol und Mobilmachung" – „Alarmreserve, Verfügungsbereitschaft, Mob-Fall" –

... militärische Forderung, daß eine Rüstung ohne den Stamm ausgebildeter Reservisten in die Breite läuft, ohne Tiefe zu haben.

1914 verfügte Deutschland über 4,5 Millionen zweijährig gedienter Reservisten, 1939 waren es dagegen nur 1,1 Millionen, was unter anderem die geschichtlich belegten Bedenken der obersten militärischen Führung des Heeres gegen die damalige politische Absicht auf den Plan rief.

Nur die Wehrpflicht vermag genügend Reservisten zu schaffen, d.h. junge Jahrgänge ständig, militärisch ausgebildet, in das zivile Leben zu entlassen, die im Mobilmachungsfall herangezogen werden können.

Zur Zeit beträgt der jährliche Bedarf an Wehrpflichtigen in der Bundeswehr (errechnet bis 1982) etwa 195000 bis 230000. Die Bundesrepublik kann heute auf annähernd 3 Millionen Reservisten zurückgreifen. Im Rahmen der Gesamtverteidigung fordert die NATO einen deutschen Beitrag in einem Personalumfang von annähernd 500000 Mann ...

Die wehrgeographische Lage der Bundesrepublik Deutschland im Zentrum eines Spannungsgebietes und eine Entwicklung der Kriegstechnik, die bereits im Zweiten Weltkrieg „Front" und „Heimat" zu einer „Kampfzone" schrumpfen ließ, erhöhten diesen Beitrag erheblich um den zur Territorialen Verteidigung. Jeder Bündnisstaat muß für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des eigenen Hoheitsgebietes und für die Erhaltung der Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte auf seinem Boden Sorge tragen.

a) Umfang

Von dem Millionenheer an Reservisten gehören rund 800000 zur *Alarmreserve*, d.h. diese werden für bestimmte Funktionen benötigt, und zwar beträgt der Anteil im Feldheer: 45 %, im Territorialheer 85 %, in der Luftwaffe 43 %, in der Marine 49 %. Der größte Teil fällt naturgemäß dem Heer zu. Allein das Territorialheer erreicht fast die fünffache Stärke des Friedensumfanges. ... Spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenzen für die Wehrüberwachung, Mannschaften 32. Lebensjahr, Unteroffiziere 45. Lebensjahr und Offiziere 60. Lebensjahr, erfolgt die Eingliederung der Alarmreservisten in die *Personalreserve*, in der damit ca. 2 Milllionen Reservisten erfaßt sind.

b) Präsenz

Die Angehörigen der Alarmreserve sind zu bestimmten Truppenteilen /Dienststellen mob-beordert, was bedeutet, daß sie jeweils einen Einberufungsbescheid zu dem Truppenteil bekommen haben, bei dem sie eingeplant sind. – Sie sollen damit innerhalb von spätestens 48 Stunden bei der ihnen zugewiesenen Einheit „in Reihe und Glied stehen" und ihre Aufgaben übernehmen.

Mit der Verkürzung der Grundwehrdienstzeit auf 15 Monate wurde zunächst die dreimonatige Verfügungsbereitschaft eingeführt, um den Mangel an Kampfkraft, der wegen des Anteils an Rekruten in der Truppe und der in Friedenszeiten nicht besetzen Dienstposten vorhanden war, durch schnelle Einberufung kurz vorher entlassener, vollausgebildeter Reservisten auszugleichen. Nicht zuletzt aus Kostengründen folgte durch weitere Änderung des Wehrpflichtgesetzes die ab 1. Januar 1976 gesetzlich in Kraft getretene Einführung der einjährigen Verfügungsbereitschaft. Damit werden den Verfügungsbereiten besondere Pflichten (Vorsorge hinsichtlich kurzfristiger Erreichbarkeit usw.) auferlegt, um ggf. der vom Bundesminister der Verteidigung angeordneten Auffüllung von Truppenteilen unverzüglich Folge leisten zu können.

V. Schlußbetrachtung

Der Verteidigungsauftrag ist ohne den Beitrag von Reservisten nicht zu lösen. Den aktiven Einheiten und Verbänden fällt es hauptsächlich zu, Schwierigkeiten der Eingliederung im MOBFall vorausschauend entgegenzuwirken und sich ständig zu bemühen, den Ausbildungsstand der Reservisten durch intensive Ausbildung in der Grundwehrdienstzeit wie auch bei Wehrübungen zu verbessern. – Es muß immer beachtet werden, daß die Resonanz, die von den aus Wehrübungen in den zivilen Bereich zurückkehrenden Reservisten ausgeht, beträchtlich ist. Sie übertrifft wahrscheinlich die von Werbung und Öffentlichkeit des Heeres ausgehende bei weitem.

Unter Beachtung der Tatsache, daß z.B. in Staaten wie der Sowjetunion der Begriff „gedeckte Mobilmachung" breiten Raum einnimmt, und daß dort ca. 12-14 Millionen Reservisten bereitstehen, dürfen wir nie in der Vorsorge nachlassen, unser „schlafendes" Reservistenheer rechtzeitig „wecken" zu können.

(Norbert Zinngraf, Bedeutung der Reservisten für den Verteidigungsauftrag des Heeres, aus: Kampftruppen 2, März/April 1977)

Nordatlantikvertrag (vom 4.9. 49)

Artikel 6 (1)

Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere Parteien jeder bewaffnete Angriff auf das Gebiet einer der Parteien in Europa oder Nordamerika, auf die Besatzungsstreitkräfte einer Partei in Europa, auf die der Gebietshoheit einer Partei unterstehenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses oder auf die Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien in diesem Gebiet.

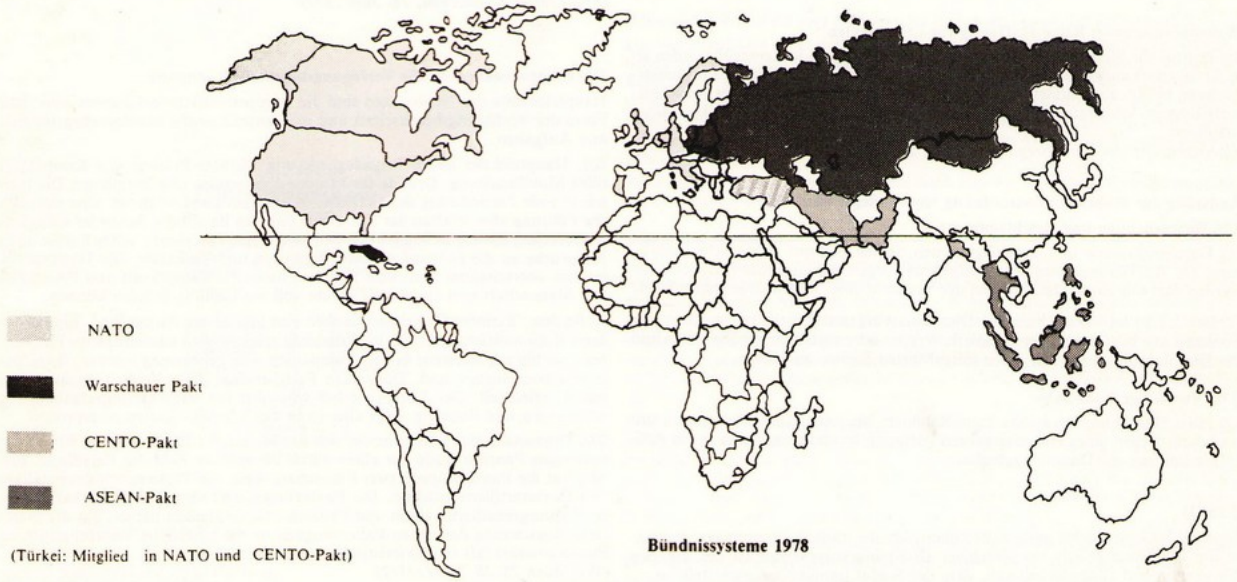

(Türkei: Mitglied in NATO und CENTO-Pakt)

Bündnissysteme 1978

Innere Führung als eigentliches Führungsgebiet und als Begriff im Bereich der militärischen Führungslehre aber ist in der Tat erst mit der Planung neuer Streitkräfte für die BRD geboren worden. Hier liegt zweifellos ein historisches Verdienst ...

Aus dem allgemeinen Auftrag, der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu dienen, ergeben sich die folgenden Ziele der Inneren Führung: a) die menschliche Würde des Soldaten, sein erstes und vornehmstes Menschenrecht, ist stets zu wahren ... seine Rechte dürfen nur durch das Gesetz und nur in dem Umfang eingeschränkt werden, den der soldatische Auftrag unerläßlich macht.

b) Jeder Soldat soll den Wesensgehalt unsererer freiheitlichen und sozialen Rechtsordnung kennen und verstehen ...

c) Der Vergleich mit diktatorischen Staatsformen, ihrer menschenfeindlichen Herrschaftsform und ihrem Machtstreben, soll deutlich machen, was uns bedroht ...

d) das ... bedingt aktive Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Einrichtungen, die sich der Erhaltung unserer Rechtsordnung verpflichtet fühlen, wie die im Bundestag vertretenen Parteien, Behörden, Gewerkschaften, Verbände und Vereine ...

e) Vorgesetzte und Untergebene sollen durch gegenseitiges Vertrauen verbunden sein. Der Führer erwirbt das Vertrauen der Geführten durch sein persönliches Beispiel ...

h) Der Dienst muß auf die Forderungen des Ernstfalles vorbereiten ... Gammeldienst, Zeitvergeudung und Unterforderung führen zur Unlust und Disziplinlosigkeit. Sie schaden der inneren Disziplin ...

i) Jeder Soldat im Heer muß zum Kostenbewußtsein erzogen werden ...

k) Gehorsam gegenüber rechtmäßigen Befehlen, soldatische Disziplin, Pünktlichkeit, Sauberkeit und Ordnung müssen als Grundlagen der Einsatzbereitschaft zur Selbstverständlichkeit werden.
(Siegfried Schulz, die Ziele der Inneren Führung, aus: Kampftruppen 2 März/April 78, S. 55-57)

Wehrbeschwerdeordnung (11. September 1972)

Die Wehrbeschwerdeordnung enthält durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts zugleich eine Kostenregelung. Hat ein Soldat in einem Beschwerdeverfahren die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragt, und hat sein Antrag Erfolg, werden ihm die notwendigen Auslagen erstattet. War der Antrag offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, können dem Soldaten die Verfahrenskosten vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden.
(Jahresbericht der Bundesregierung 1972, S. 412)

Erlaß „Erzieherische Maßnahmen " 1970

Mit erzieherischen Maßnahmen kann der Vorgesetzte unmittelbar und schneller eingreifen als mit einer Disziplinarstrafe oder Anerkennung nach der WDO. Sie helfen ihm, seine Befehle mit angemessenen abgestuften Mitteln durchzusetzen.

Diese Maßnahme zielt in erster Linie auf die neue Organisationsform des Heeres (Heeresmodell 4), die ja bereits durch die z.Z. laufenden Truppenversuche in die Phase der Verwirklichung getreten ist ...

Wehrüberwachung: Keine Hoffnung für „Simulanten"

Im Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen in Remagen werden alle Krankenurkunden der Soldaten von der Musterungs- bzw. Einstellungsuntersuchung bis hin zur Entlassung aus dem Wehrdienst zum Zwecke der Auskunftserteilung in Versorgungsfragen, für Sozialgerichte, Ärzte und Krankenhäuser archiviert.
(Jahresbericht der Bundesregierung 1970, S. 453)

Änderung zur Wehrdisziplinarordnung vom 4. September 1972

§ 16 Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Durchsuchungen und Beschlagnahmen dürfen nur auf richterliche Anordnung zur Aufklärung eines Dienstvergehens vorgenommen werden. Durchsucht werden darf nur ein Soldat, bei dem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung von Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen und die Beschlagnahme der von ihnen mitgeführten Sachen anordnen.

§ 17 Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinargewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

§ 25 (1)

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinargewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinargewalt, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist.

Die neuen „Fregatten" der Bundeswehr

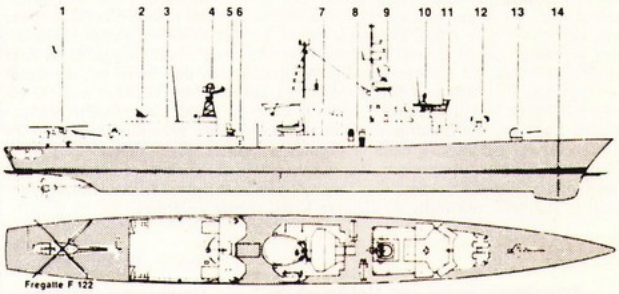

„Zwei Faktoren stehen auch weiterhin im Vordergrund: *die Rohstoffe* (etwa das rhodesische Chrom, von dem die USA zu 80% abhängen, das südafrikanische Chromit) sowie *die Sicherheit der Zufahrtswege*, die durch den Indischen Ozean und den Südatlantik entlang der westafrikanischen Küste führen. Aus einer Studie des Amts für Studien und Übungen der Bundeswehr geht hervor, daß der Anteil am Geamtaußenhandel der Bundesrepublik Deutschland, der über diese Wege transportiert wird, etwa ein Sechstel, am Seehandel etwa die Hälfte, ausmacht. Unsere Volkswirtschaft ist bei Zinn, Mangan und Kautschuk zu 100 Prozent, bei anderen hochwertigen Rohstoffen weitgehend von diesem Transportwegen abhängig. *Ein Viertel unserer oder unter deutscher Flagge fahrender Schiffe befindet sich ständig in diesem Gebiet, für dessen Sicherheit mehr als unzulänglich gesorgt wird." („Europäische Wehrkunde" Nr. 12/1976, „Die militärpolitische Lage am Jahresende", S. 609)*

Fregatte 122: „Das alle anderen Vorgänge in den Hintergrund rückende Ereignis des Jahres 1977"
(Jahresbericht der Bundesregierung 1977)

„Die neuen Fregatten sollen zwischen 1981 und 1986 in Dienst gestellt werden. Die 3800 Tonnen großen Schiffe sollen mit je 200 Mann Besatzung fahren. Sie werden mit bordgestützten Hubschraubern und Schiff-Schiff-Raketen ausgestattet. Zusammen mit den drei vorhandenen Raketen-Zerstörern der Lütjens-Klasse sollen die Fregatten in der Nordsee für den Küstenschutz, die Nachschubsicherung und die Unterbrechung gegnerischer Seeverbindungen eingesetzt werden. In der langfristigen Planung des Verteidigungsministeriums ist der Bau weiterer sechs Fregatten vorgesehen."
(Frankfurter Rundschau, 16. Juni 1977)

Die Heeresstruktur soll die Verfügungsbereitschaft erhöhen

Hauptelemente der Neuerungen sind die Truppenstruktur des Heeres, eine neue Form der Verfügungsbereitschaft und die Zentralisierung bundeswehrgemeinsamer Aufgaben.

201. Hauptziel der neuen Brigadegliederung: Höhere Präsenz und Kampfkraft ohne Mobilmachung. Gründe für kleinere Kompanien und Bataillone: Die fortschreitende Zersiedelung des Geländes in unserem Land erschwert eine einheitliche Führung aller Waffen der Kompanie und des Bataillons. Schneller ablaufende Gefechte, höhere Beweglichkeit und gesteigerte Feuerkraft stellen immer mehr Ansprüche an die Führung größerer Einheiten und Verbände. Die Truppenteile müssen überschaubar sein. Ihre Führer müssen die Kampfkraft und Feuerkraft von Mannschaft und Gerät im Gefecht voll zur Geltung bringen können.

Außerdem: Kleinere Einheiten erlauben eine intensivere Ausbildung. Ein besonderer Rationalisierungseffekt wird dadurch erreicht, daß administrative Funktionen, die bislang meistens in den Kompanien wahrgenommen wurden, beim Bataillon konzentriert sind. Dort kann Fachpersonal diese Verwaltungsaufgaben zentral erledigen. Der Kompaniechef wird frei für seine Hauptaufgaben, für Ausbildung und Führung. Dies alles ist in den Modellbrigaden zu erproben.

202. Organisatorisch unterscheidet sich das Modell der Panzerbrigade 80 von der bisherigen Panzerbrigade vor allem durch die größere Zahl der Bataillone. Bislang hat die Panzerbrigade zwei Panzerbataillone, ein Panzergrenadierbataillon und Panzerartilleriebataillon. Die Panzerbrigade 80 wird drei Panzerbataillone, ein Panzergrenadierbataillon und Panzerartilleriebataillon haben. Für die materielle Ausstattung der neuen Panzerbrigade ist die erhebliche Verstärkung ihrer Panzerabwehrkraft charakteristisch.
(Weißbuch 75/76, S. 111/112)

Der Aufbau des Heeres vor und nach der 4. Heeresstruktur v. 7.11.78

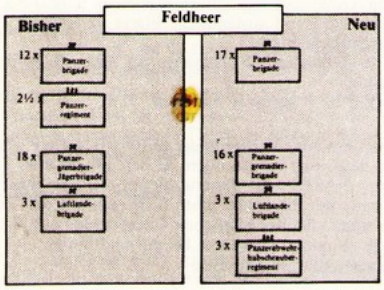

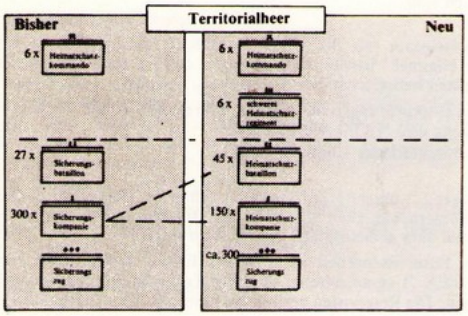

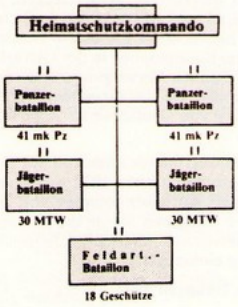

(Österr. Militärzeitschrift Nr. 1 1979)

Neue Heeresstruktur – „nach 8 Jahren Studien, Planungen und Erprobungen – Aufbruch in die 80er Jahre"

General Haig ist mit der neuen Heeresstruktur einverstanden. 36 deutsche NATO-Brigaden werden in 90prozentiger Einsatzbereitschaft zur Verfügung stehen. Dazu ein starkes Territorialheer, dessen Heimatschutzkommandos echte Brigadefunktionen ausüben können.

Die 4. Struktur des Heeres bedeutet nicht nur für das Heer und damit für die Bundeswehr, sondern auch für die NATO-Kräfte in Mitteleuropa insgesamt eine wesentliche Stärkung der Abwehrkraft. Die Vorteile der Struktur liegen vor allem darin, daß das Feldheer,also die zur Vorneverteidigung vorgesehenen Kräfte, einen beträchtlichen Zuwachs an Kampfkraft erhalten. In ähnlicher Weise wird auch das Territorialheer durch zusätzliche und kampfkräftigere Kampf- und Sicherungsverbände gestärkt.

Erforderlichenfalls können jetzt auch die brigadeähnlich gegliederten Heimatschutzkommandos die in der Vorneverteidigung eingesetzten deutschen Kräfte unterstützen, bis sich die Verstärkungen unseres Bündnispartners aus Übersee auswirken ...

Letztlich, und dies ist ganz wesentlich, kann in der neuen Struktur der einzelne Soldat besser geführt und betreut werden. Die kleineren leichter überschaubaren Verbände schaffen nicht nur bessere Voraussetzungen für die Führung auf dem Gefechtsfeld, sondern auch für die Innere Führung im weitesten Sinne.

Wir sind mit den neustrukturierten Kräften in der Lage, nicht nur flexibel zu reagieren, sondern Angriffshandlungen von Anfang an so zu begegnen, daß sich die gegnerische Überlegenheit nicht planmäßig auswirken kann. Die neue Struktur gibt also qualitiativ und quantitativ Antwort auf die Bedrohung.
(„Das Heer" 12/78, S. 2ff)

Die Kompanien, die wie es das Verteidigungsministerium in einer Verlautbarung ausdrückt, künftig mehr als bisher „militärische und soziale Heimat des Soldaten sein soll", werden in der neuen Heeresstruktur im personellen und materiellen Umfang kleiner als sie es jetzt sind ... Damit wird den immer betonten Notwendigkeiten der kleineren, beweglicheren, überschaubaren und besser zu führenden Kampfeinheiten entsprochen. Um die Kompaniechefs von übermäßiger administrativer Tätigkeit zu entlasten und sie freizumachen für ihre eigentlichen Aufgaben der Führung, der Erziehung, der Ausbildung und Fürsorge, werden große Teile verwaltungsmäßiger Arbeiten zu den Batallionen hin verlagert. ... Die Auswirkungen der 4. Heeresstruktur sollen nicht bei den Kompanien stehenbleiben, sondern sich sogar bis in die geplanten kleineren Züge auswirken ...

... Einen völlig neuen Aufbau erhalten die 6 Heimatschutzkommandos, die bisher nur zur Hälfte teilaufgestellt und im Wesentlichen als reine Infanterieverbände ausgelegt waren. Diese Heimatschutzkommandos (HSchKdo) werden nach der neuen Struktur in brigadeähnliche Verbände umgegliedert und haben nach dem Endausbau bereits im Frieden einen Bestand von 65% (4 HSchKdo) bzw. 52% (2 HSchKdo) ihres Verteidigungsumfangs.

Mit ihrer neuen Gliederung und der neu zuzuführenden Bewaffnung, die aus Kampfpanzern (...), Panzermörsern, gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Feldhaubitzen und Panzerabwehrlenkraketen bestehen, können sie in Zukunft nicht nur ihre Verteidigungsaufgaben im Hinterland wesentlich besser erfüllen, sie sind künftig auch in der Lage, bei Bedarf in der Vorneverteidigung zur Verstärkung der deutschen NATO-Verbände eingesetzt zu werden.
(Wehrtechnik 2 '79, Seite 47)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall

Die Sicherheitslage wirkt sich entscheidend auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall aus. Eine Krise kann sich langsam entwickeln oder auch überraschend auftreten und schnell eskalieren. Sie kann direkt auf den Krieg zusteuern, oder diesen bewußt ausschließen und auf den Zusammenbruch von Innen angelegt sein. Dieses Spektrum der möglichen Krisenentwicklung muß bei den Abwehrmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei einer politisch-militärischen Krise wird sich die Sicherheitslage insbesonders durch subversive Aktionen verschärfen.

Subversive Aktionen

Subversive Aktionen beinhalten scheinbar legale wie illegale, gewaltlose wie gewaltsame Aktionen. Mit Beginn einer Krise ist mit intensiver agitatorischer und propagandistischer Aktivität zu rechnen, während später Gewaltanwendung in den Vordergrund treten wird. Bei Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen besteht die Möglichkeit, die Verteidigungsanstrengungen der Bundesrepublik Deutschland als Vorbereitung auf einen Angriffskrieg zu diskriminieren und die Bevölkerung dazu aufzurufen, die behördlichen Maßnahmen zu mißachten.

Wilde Streiks sind dazu geeignet, in geschickter Verbindung von sozialen mit politischen Forderungen die Grundlage für eine Solidarisierung mit den Streikenden zu schaffen. Die ausländischen Arbeiter dürften in dieser Hinsicht besonders leicht beeinflußbar sein. Streiks, bei denen nacheinander einzelne für den Produktionsablauf wichtige Teile eines Unternehmens ausgeschaltet werden, können in kurzer Zeit ganze Wirtschaftszweige stillegen.

Auch die Desorganisation, als Vorstufe der Sabotage, kann die planmäßige Durchführung von Maßnahmen beeinträchtigen. Dabei bietet sich vor allem für Sympathisanten der Gegenseite am Arbeitsplatz eine Fülle von Gelegenheiten.

Bei Gewaltaktionen in Form von Sabotage und Terror werden verteidigungswichtige Anlagen und Einrichtungen das Ziel von Anschlägen sein.

Im Spannungs- und Verteidigungsfall ergeben sich aus der Sicherheitslage zusätzliche Aufgaben der Polizei, wie die Bekämpfung der anwachsenden Kriminalität und die Abwehr der Subversion. Ferner erwachsen ihr neue Aufgaben aus der Herstellung der Verteidigungsbereitschaft, dem Schutz der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt sowie der Versorgung und der Unterstützung der Streitkräfte. Somit ergibt sich die Mitwirkung der Polizei bei folgenden Maßnahmen:

- Geplante Evakuierungen
- Lenkung von Flüchtlingsbewegungen
- Räumung und Sperrung gefährdeter Gebiete
- Sicherstellung eines zivilschutzgemäßen Verhaltens der Bevölkerung
- Hilfeleistung in Schadensfällen
- Bewachung internierter Ausländer
- Verlegung von Strafgefangenen
- Durchsetzung von Leistungsanforderungen und Einberufungsbescheiden
- Übermittlung von Fernschreiben, Ferngesprächen und Funksprüchen für die Führungsstellen der zivilen Verteidigung
- Feststellung der zivilen Verteidigungslage und verkehrsregelnde Maßnahmen für den Aufmarsch der Streitkräfte.

(H.M. Schnell, in: Europäische Wehrkunde 11/77 S. 556-558)

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 30.4.75
– Vertrauensmänner für die Offiziere

Der Disziplinarvorgesetzte setzt innerhalb von zwei Tagen nach der Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Anhörung Ort und Zeit einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Vertrauensmannes der Wählergruppe fest. Diese Versammlung soll sieben bis zehn Tage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Die Interessenvertretung der Soldaten ist erheblich verbessert worden. Durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) wurden vor allem die Befugnisse der Vertrauensmänner und die entsprechenden Pflichten der Disziplinarvorgesetzten wesentlich erweitert. Ferner wurden die Wahlbezirke, in denen die Vertrauensmänner zu wählen sind, neu geordnet. Für kurzzeitig bestehende Wählergruppen, z.B. während der Grundausbildung, ist ein vereinfachtes Wahlverfahren eingeführt worden. In den Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen die Soldaten keine Vertrauensmänner, sondern Vertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz wählen, wurde ein weitgehende Integration der Soldaten-Vertreter in die Personalvertretung erreicht.
(Quelle: Jahresbericht 1975)

Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 6.8.75

§ 16 wird durch folgende §§ 16 bis 16c ersetzt: „§ 16 Durchsuchung und Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte darf zur Aufklärung eines Dienstvergehens in militärischen Bereichen Durchsuchungen und Beschlagnahmen anordnen, nachdem der Richter des zuständigen Truppendienstgerichts zugestimmt hat.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung und Beschlagnahme ohne richterliche Zustimmung anordnen. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich zu beantragen.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte kann einen Offizier mit der Vornahme der Durchsuchung oder Beschlagnahme beauftragen.

(4) Der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Bestätigung ist zu begründen. Die entstandenen Vorgänge sind beizufügen.

(5) Lehnt der Richter die Zustimmung oder Bestätigung ganz oder teilweise ab, hat er diese Entscheidung zu begründen.

§ 16b Verfahren bei der Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Durchsucht werden darf nur ein Soldat, bei dem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Die Durchsuchung erstreckt sich auf die Person und die Sachen des Soldaten.

(2) Die Anordnung der Beschlagnahme ist gegenüber jedem Soldaten zulässig. Der Beschlagnahme unterliegen alle Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können.

Hinter § 17 wird folgender § 17a eingefügt: „§ 17a Zuführung unerlaubt abwesender Soldaten.

(1) Ein Soldat, der nach Dienstantritt unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und länger als einen vollen Kalendertag abwesend ist, ist auf Ersuchen eines Disziplinarvorgesetzten oder eines Feldjägers durch die Polizei dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando, seinem Truppenteil oder seiner Dienststelle zuzuführen.

(2) Die Polizei ist befugt, zum Zweck der Zuführung die Wohnung und andere Räume des Soldaten zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich der Soldat dort aufhält."
(Quelle: Jahresbericht 1975)

Manöver und militärische Übungen 1969

Heer

– Folgende Übungen wurden von Großverbänden durchgeführt:
eine Rahmenübung beim 1. Korps, je eine Division eine Rahmenübung und eine Brigadegefechtsübung, beim II. Korps die Divisionsgefechtsübung „Großer Rösselsprung".

– Der Mangel an Truppenübungsplätzen machte es notwendig, auch im Jahr 1969 Verbände des Heeres auf ausländische Plätze zu verlegen. Es übten:
in England: 8 Panzerbataillone
in Frankreich: 8 Bataillone und 2 Lehrgänge der Heeresfliegertruppe (Hochgebirgs-Flugausbildung)
in Griechenland (Kreta): 8 Sergeant-Batterien

Luftwaffe

– Der Ausbildungsstand der Verbände der Luftwaffe konnte wesentlich verbessert werden. Das zeigt sich insbesondere in den Ergebnissen der „taktischen Überprüfungen der NATO", der Jahresschießen der Flugkörperverbände und der NATO-Wettbewerbe. Sie halten einen Vergleich mit den Luftstreitkräften der Verbündeten stand. Bei der taktischen Überprüfung von 9 fliegenden Verbänden lagen diese mit einer Ausnahme bei gut und besser.

Manöver und militärische Übungen 1970

Heer:

– An Großverbandsübungen wurden je eine Rahmenübung beim II. und III. Korps und bei jeder Division mindestens eine Brigadegefechtsübung durchgeführt.

– Auf ausländischen Truppenübungsplätzen übten 1970
in in Frankreich: 3 Bataillone und mehrere selbständige Einheiten
in England: 8 Panzerbataillone
in Dänemark: 1 Flugabwehrbatterie
in Griechenland: 4 Raketenartilleriebataillone

– Darüber hinaus fanden eine Versuchsübung „Heimatschutzkommando" und je Wehrbereichskommando eine Mob-Übung von Jägerverbänden und Sicherungseinheiten statt.

Luftwaffe:

– In der gemeinsam mit der US AIR FORCE durchgeführten Großübung „Schwarzer Himmel" bewies die Luftwaffe, daß sie auch die konventionellen Einsatzaufgaben beherrscht.

– Taktische Überprüfungen der NATO, Jahresschießen der FlaRak- und Flugkörperverbände und NATO-Wettbewerbe.

Manöver und militärische Übungen 1971

Heer:

– Heeresflieger ... unterstützen Sanitätssoldaten des Heeres, die es querschnittgelähmten Bürgern aus allen Regionen der Bundesrepublik ermöglichen, sich jährlich einmal zum gemeinsamen Sportfest zu treffen.

– Die neue Reservistenarbeit hatte bereits Erfolg. Gelegentlich der NATO-Übung WINTEX 71 veranstalteten 44 aktive Truppenteile und Geräte-Einheiten Mob-Übungen. Die Reservisten zeigten ein hohes Maß an Einberufungsdisziplin und Leistungswillen. Vielfach unterschritten sie die geplanten Alarmierungszeiten.

– Die Bundeswehr will alle Reservisten, die sich außerhalb der Pflichtwehrübungen zur Verfügung stellen, regelmäßig informieren und militärfachlich fördern. Die bundeswehreigene „Organisation für Reservisten" betreut die mob-beorderten Reservisten.

Luftwaffe:

– Die Luftwaffe flog, wie früher schon, in Katastrophengebiete. Über Luftbrücken wurden Hilfsgüter in die Türkei und nach Peru gebracht. Ihren bisher größten Hilfseinsatz leistete die Luftwaffe bei der Flutkatastrophe in Ost-Pakistan im November 1970: Über eine Luftbrücke flog sei 23mal in das Katastrophengebiet und lieferte 277 Tonnen Hilfsgüter. Innerhalb Pakistans transportierte sie mit 291 Flügen rund 400 Tonnen Zelte, Decken, Bekleidung, Arznei- und Verbandsmittel, Lebensmittel und Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser. Im ersten Halbjahr 1971 haben in 64 Einsätzen Transportflugzeuge und Hubschrauber der Luftwaffe bei Katastrophen in der Osttürkei, in Indien und in Chile 102 Menschen und 122 Tonnen Versorgungsgüter transportiert. Der Bundesminister des Innern koordiniert die Katastrophenhilfe. Flugzeuge der Luftwaffe waren auch zur Evakuierung von Deutschen im Zuge des indisch-pakistanischen Konflikts eingesetzt.

– Das Heer ist im Verteidigungsfall entscheidend auf seine Reservisten angewiesen. Deshalb wurde die Reservistenarbeit 1972 weiter verstärkt. Sie hat sich dadurch zu einem zusätzlichen Aufgabenkomplex von zentraler Bedeutung entwickelt. Im Rahmen dieser Aufgaben wurde die Effektivität der Wehrübungen und die Betreuung der Reservisten gefördert. Im Jahre 1972 wurden 80240 Reservisten zu einer Wehrübung einberufen.

Manöver und militärische Übungen 1972

Heer:

– Dem Mangel an Truppenübungsplätzen im Bundesgebiet wurde durch Übungen in Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien und in den Niederlanden begegnet.

– Das Heer ist im Verteidigungsfall entscheidend auf seine Reservisten angewiesen. Deshalb wurde die Reservistenarbeit 1972 weiter verstärkt. Sie hat sich da-

durch zu einem zusätzlichen Aufgabenkomplex von zentraler Bedeutung entwickelt. Im Rahmen dieser Aufgaben wurde die Effektivität der Wehrübungen und die Betreuung der Reservisten gefördert. Im Jahre 1972 wurden 80240 Reservisten zu einer Wehrübung einberufen.

Luftwaffe:

– Auch im Jahre 1972 half die Luftwaffe mit Lufttransporteinsätzen in In- und Ausland bei Katastrophen. Medikamente, Nahrungsmittel, ärztliches Gerät und Bekleidung sowie technisches Hilfsgerät wurden u.a. nach Tunesien, Sudan, Äthiopien und Kenya geflogen. Bei 54 Einsatzflügen, die fast ausschließlich ins Inland führten, wurden 390 Tonnen Hilfsgüter transportiert.

– Unterstützung der Luftwaffe für die Spiele der XX. Olympiade mit der Bereitstellung von Hubschraubern, der kompletten Flugplatzeinrichtungen Fürstenfeldbrucks und Neubergs, stationärer Truppenküchen, Feldküchen, Kraftfahrzeugen und Stromerzeugungsaggregaten.

Manöver und militärische Übungen 1973

Heer:

– Im Jahre 1973 wurden beim Heer nur wenige Gefechtsübungen im größeren Rahmen durchgeführt, um zunächst einmal der Truppe Zeit für die Umstellung der Grundausbildung und der Vollausbildung im Kompanie- und Battaillonsrahmen zu lassen.

Luftwaffe:

– Zur Katastrophenhilfe im Ausland flog sie vor allem Hilfseinsätze nach und in Afrika, insbesondere in die Dürre- und Überschwemmungsgebiete. Nach Mauretanien, Senegal, Niger, Obervolta, Tschad, Äthiopien und Tunesien wurden – teilweise unter schwierigsten Bedingungen – 5400 t Nahrungsmittel, Bekleidung und Arzneimittel geflogen, sowie in diesen Ländern über 1200 in Not geratene Menschen transportiert. Weitere Hilfseinsätze waren für das Erdbebengebiet in Pakistan bestimmt.

Manöver und militärische Übungen 1974

Luftwaffe:

– In den von Hunger, Erdbeben und Überschwemmungen heimgesuchten Ländern ... Bei ihren Flügen nach und in Äthiopien, Brasilien, Honduras, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Somalia, Sudan, Tschad und Zypern haben Boeing 707 und vor allem C-160 Transportflugzeuge, teilweise unter schwierigsten Verhältnissen, insgesamt 9154 t Hilfsgüter transportiert. Hierfür wurden acht Boeing 707 und 61 C-160 eingesetzt.

– Darüber hinaus haben die Hubschrauberbesatzungen in den unwegsamen Wüsten- und Gebirgsregionen Äthiopiens in nahezu 1000 Einsätzen den von Hunger und Krankheit bedrohten Menschen geholfen.

Manöver und militärische Übungen 1975

Heer:

– Im Jahre 1975 wurden wieder zahlreiche nationale und multinationale Übungen unter Beteiligung der Luftwaffe und der Alliierten durchgeführt. Herausragend waren die Korpsübungen „Große Rochade" des II. Korps und die Gefechtsübung „Straffer Zügel" der 1. Panzergrenadierdivision. Erstmalig kamen dabei in den USA stationierte amerikanische Verbände im NORTHAG-Bereich zum Einsatz. Umgekehrt waren auch zahlreiche deutsche Truppenteile an Übungen der Alliierten beteiligt, wie z.B. an der jährlich stattfindenden amerikanischen Übung „Reforger".

– ... rund 120000 Reservisten zu Wehrübungen einberufen. Die personellen Vorbereitungen für Mobilmachungsmaßnahmen wurden fortgeführt. Die zuständigen Kreiswehrersatzämter haben 1975 erstmals ca. 55000 Bereitstellungsbescheide für Nutzfahrzeuge sowie für Bau- und Depotgeräte erlassen. Dadurch wurde eine erhebliche Lücke in den Mobilmachungsvorbereitungen der Bundeswehr geschlossen.

– Bei der Bekämpfung des Waldbrandes in Niedersachsen zeigte sich die gute Einsatzbereitschaft des Heeres. Hier wurden ca. 10000 Soldaten, insbesondere von der 1. Panzergrenadierdivision und der 3. Panzerdivision sowie von Spezialeinheiten eingesetzt.

Luftwaffe:

– Bei den im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen ins Ausland transportierten Gütern sind die Einsätze mit Luftfahrzeugen Boeing 707 nach Pakistan hervorzuheben. Hier wurden 54 t Hilfsgüter, vor allem Medikamente, in das Erdbebengebiet geflogen.

Aus dem Krisengebiet in Angola konnten ebenfalls mit Boeing 707 insgesamt 2252 Flüchtlinge evakuiert werden.

– Bei den Brandkatastrophen in Niedersachsen standen täglich ca. 350 Soldaten und Feuerwehrleute der Luftwaffe zur direkten Brandbekämpfung im Einsatz. Während Luftfahrzeuge C-160 und Hubschrauber UH-1D insgesamt 1030 Flugstunden zur Überwachung des Katastrophengebietes und zum Transport von Personal und Material flogen, leisteten bis zu 28 Feuerlöschzüge aus den verschiedensten Standorten zusätzliche Hilfe bei der Brandbekämpfung.

Manöver und militärisch Übungen 1976

Heer:

– Wegen der Enge und Auslastung der vorhandenen Übungsplätze mußten erneut über 30 Gefechts- und Rahmenübungen von der Brigadeebene an aufwärts in freiem Gelände durchgeführt werden.

– Die Übungstätigkeit fand ihren sichtbaren Höhepunkt in den Herbstübungen, die wie 1975 in die NATO-Übungsserie AUTUMN FORGE eingebunden waren. Hervorzuheben sind die Gefechtsübungen „GROSSER BÄR" des 1. Korps mit multinationaler Beteiligung und die unter deutscher Übungsleitung durchgeführte Phase III der Übung „BONDED ITEM", in der erstmals US-Marineinfantriekräfte im Raum Schleswig-Holstein gemeinsam mit deutschen Verbänden übten.

Luftwaffe:

– Zu Beginn des Jahres retteten Hubschrauberbesatzungen während des Hochwassers an der deutschen Nordseeküste 48 Menschen, transportierten Ausrüstungsteile und 99000 kg Sandsäcke an besondere und schwer zugängliche Gefahrenstellen.

– Im Februar erfolgte der Einsatz einer Boeing 707 zum Transport von 30 t Kindernahrung, Zelten, Decken und Medikamenten für die Erdbebenopfer in Guatemala.

– Herausragende Ereignisse waren jedoch die Hilfsflüge in die von schweren Beben betroffenen oberitalienischen Gebiete von Udine. ... Die schnelle Verlegung von Pioniereinheiten des Heeres in das Erdbebengebiet von Udine erfolgte mit erheblicher Lufttransportunterstützung der Luftwaffe. Dabei transportierten C-16 „Transall" in 92 Einsätzen insgesamt 676 Soldaten und 127 Militärflugzeuge und schafften Wasseraufbereitungsanlagen und andere Hilfsgüter in das Katastrophengebiet. Die Transportleistung im Rahmen dieses Einsatzes belief sich auf insgesamt 561 Tonnen.

– Die Hilfsflüge für die türkischen Bewohner des ostanatolischen Erdbebengebietes um Ercis-Agri-Muradiye und Van stellten den bisher umfangreichsten Katastropheneinsatz der Lufttransportverbände dar. Über eine Luftbrücke wurden mit Boeing 707 die von der Bundesregierung und den karitativen Organisationen bereitgestellten Hilfsgüter, etwa 204 t Zelte, Bekleidung, Wolldecken, Schlafsäcke und Heizöfen in 10 Flügen nach Ankara transportiert. Flugzeuge C-160 stellten mit 45 Pendelflügen die Anschlußtransporte aller deutscher Hilfssendungen von Ankara in das Katastrophengebiet nach Van sicher und führten in weiteren 81 Flügen die Hin- und Rückführung von Teilen eines Sanitätsbataillons mit zwei Hauptverbandsplatzzügen einschließlich Kraftfahrzeugen und Gerät durch. Insgesamt transportierten die C-160 allein 878 Soldaten, zivile Helfer und Verletzte und einschließlich der Spenden des In- und Auslandes annähernd 1000 t Fracht.

Manöver und militärische Übungen 1977

Heer:

– Die größte Übung war die Korpsgefechtsübung des III. Korps, „Standhafte Chatten" mit ca. 38000 Soldaten, darunter einer US-Brigade. Die Übung fand im Hessischen Bergland statt und stellte in diesem für Operationen mechanisierter Verbände schwierigen Gelände hohe Anforderungen an die Gefechtstüchtigkeit der Truppe. Sie lieferte wesentliche Erkenntnisse darüber, wie mit begrenzten, aber schnellen und schlagkräftigen Truppen gegen einen an Zahl überlegenen Gegner verteidigt werden kann. Die Besonderheit lag in der Teilnahme von bereits nach dem Heeresmodell 4 gegliederten Brigaden, sowie im Einsatz von Panzerabwehrhubschraubern.

– In der Wehrbereichsgefechtsübung „Deutsches Eck", an deren Leitung die Innenministerien zweier Bundesländer mitwirkten, übten Kräfte des Territorialheeres gemeinsam mit Kräften des Feldheeres, US-Streitkräften, der Bundeswehrverwaltung, 2 Regierungsbezirken, Hundertschaften der Bereitschaftspolizei und Kräften des Bundesgrenzschutzes, des Technischen Hilfswerkes und des Deutschen Roten Kreuzes realistisch und effektiv die Landesverteidigung und sammelten wertvolle Erfahrungen für die Weiterentwicklung der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

– Die Vorbereitungen zur Einberufung Wehrpflichtiger zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und zur personelle Mob-Ergänzung wurden fortgeführt. 1976 wurden erstmals Wehrpflichtige übungsweise zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft herangezogen.

– Im zurückliegenden Jahr haben weit über 100000 Reservisten Wehrübungen im Heer abgeleistet. Besonders bei den Großübungen des Heeres zeigten die Reservisten ihre Einsatzbereitschaft und ihr Können. Dabei fiel auf, daß die Einsicht in die Notwendigkeit von Wehrübungen gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen ist.

– Bei der Sturmflut an der Nordsee im Januar ca. 9400 zur Beseitigung von Dammbrüchen und bei Bergungs- und Transportaufgaben,

– Bei den Waldbränden im Raum Celle im Mai,

– Nach der Erdbebenkatastrophe bei Udine im Mai und Juni waren etwa 1000 Soldaten mit 220 Kraftfahrzeugen sowie schweren Pioniermaschinen im Erdbebengebiet eingesetzt.

– Ca. 375 Soldaten beim Dammbruch des Elbeseitenkanals bei Lüneburg,

– Vom 30 Juni bis Mitte Oktober haben rd. 80000 Soldaten während der Dürreperiode mit ca. 28000 schweren Transport-Lastkraftwagen be- und entladen und Rauhfutter über insgesamt 5200000 km transportiert.

Literaturhinweise:

I. Auswärtiges Amt

Jahresberichte der Bundesregierung aus den Jahren 1966 – 1977

Jahresberichte des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. aus den Jahren 1966/67 – 1977/78

Sartorius II – Internationale Verträge – Europarecht, München 1978

Gewerkschaftliche Monatshefte – verschiedene Jahrgänge

Bundesgesetzblatt

Der Bundesminister des Auswärtigen Amts informiert: Material für die Presse, Verschiedene Ausgaben von 1978

Vereinte Nationen, verschiedene Jahrgänge

Solange es Imperialismus gibt, gibt es Krieg. Herausgegeben vom Zentralen Komitee des Kommunistischen Bundes Westdeutschland.

II. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen

Jahresberichte des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. aus den Jahren 1966/67 – 1977/78

Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 1969 – 1976

Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), Zur Lage der Nation, April 1975

Zahlenspiegel Bundesrepublik Deutschland/Deutsche Demokratische Republik, Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Bonn 1978

Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (Hrsg.), Zur Sache 4/77, Deutschlandpolitik, Bonn 1977

Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.), Leistung in Zahlen 77, Aug. 78

Protokoll des 9. ordentlichen Bundeskongresses des DGB vom 25. – 30.6 1972 in Berlin

Das Parlament, 24. 2. 1973 und 1. 12. 1978

K. Adenauer, Erinnerungen 1953 – 1955, Stuttgart 1966
Ders., Erinnerungen 1955 – 1959, Stuttgart 1967

P. Bender, Die Ostpolitik Willy Brandts oder Die Kunst des Selbstverständlichen, Reinbek 1972

W. Besson, Die Außenpolitik der Bundesrepublik, Frankfurt-Berlin-Wien 1973

W. Brandt, Reden und Interviews 3 Herbst 1971 bis Frühjahr 1973, Hamburg 1973

J. Jahnke/R. Lucas, Osthandel – Ostpoltik in der Praxis, Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.), Bonn 1972

B. Meißner, Die Deutsche Ostpolitik 1961 – 1970, Köln 1970

Kommunistische Volkszeitung:
19/74: Zwei Staaten, eine Nation
32/76: Wer soll in Deuschland und Europa herrschen?
3/76: Programmentwurf der SED
9/79: Die Expansion der UdSSR steht und fällt mit der Ausplünderung des RGW
2/79: Die Nation ist nicht das letzte aller Dinge

III. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Materialien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit; verschiedene Nummern

Zweiter entwicklungspolitischer Bericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/4923

Dritter entwicklungspolitischer Bericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 8/1185

Politik der Partner, BMZ, 1976 und 1978

Wenig Zeit für die Dritte Welt; Erhard Eppler, Stuttgart 1971

Reden zur Wirtschaftspolitik, Dr. Hans Friderichs; BMWI 1976

IV. Bundesministerium für Verteidigung

Jahresberichte der Bundesregierung aus den Jahren 1966-1978

Wehrkunde Nr. 10, 1975, Überlegungen zur Panzerabwehr in der Verteidigung
Wehrkunde Nr. 11, 1975, dslbe.

Bericht der Wehrstrukturkommission, 1972

Bundesministerium für Verteidigung (Hrsg.), Weißbücher aus den Jahren 1971/72 – 1975/76

Hahnenfeld, Kommentar zum Wehrpflichtgesetz, 1976

M. Butz/W. Schmidtbauer, Deine Rechte und Pflichten als Soldat, München 1970

Europa Archiv 13, 1972, Generalsekretär Wieck zur Änderung der Wehrpflicht

Kampftruppen März/April 1977, Bedeutung der Reservisten für den Verteidigungsauftrag des Heeres

Kampftruppen März/April 1978, Die Ziele der Inneren Führung

Europäische Wehrkunde Nr. 12, 1976, Die militärpolitische Lage am Jahresende

Europäische Wehrkunde Nr. 11, 1977, Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall

Frankfurter Rundschau vom 16.6.1977, 12 neue Fregatten für die Marine

Österreichische Militärzeitschrift Nr. 1 1979

Wehrtechnik Sonderheft, Die Armeen der Welt

Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), Verteidigung im Bündnis, München 1975

Artikel und Dokumente aus „Kommunismus und Klassenkampf", die sich auf die Arbeit der entsprechenden Ministerien beziehen, sind hier nicht gesondert aufgeführt. Wir verweisen stattdessen auf die vorliegenden Jahresinhaltsverzeichnisse.

Wir verweisen außerdem auf die Reihe „Arbeitshefte zu Kommunismus und Klassenkampf", vor allem die Hefte:

Arbeitsheft 1: Wirtschaftliche und politische Entwicklungstendenzen des Imperialismus in der BRD

Arbeitsheft 2: Rohstoffpolitik und Kriegsvorbereitung

Arbeitsheft 3: Restauration und Ausbau der imperialistischen Unterdrückungsmaschinerie

Arbeitsheft 4: Die militärische Lage der westdeutschen Monopolbourgeoisie